95. JAHRGANG 1947 3. HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Über die christliche Lebensaufgabe

Von *P. Dr. Notker Krautwig O. F. M.*, München-Gladbach

I. Das Menschenbild als sittliche Lebensaufgabe

Der Mensch und Christ, der sein Leben bewußt gestaltet, sinnt ohne Unterlaß über die Frage nach den Grundlagen seiner Existenz. Er tut dies deshalb und mit solch betontem Ernst, weil er weiß, daß das Sein des Menschen auch der Auftrag Gottes an ihn ist, weil er weiß, daß sich im Sein des Menschen seine Lebensaufgabe stellt. In drei kurzen Darlegungen sei versucht, das Verständnis für die menschliche und christliche Lebensaufgabe zu beleben und zu vertiefen: I. Das Menschenbild als sittliche Lebensaufgabe, II. Das Gottesbild als religiöse Lebensaufgabe, III. Das Christusbild als christliche Lebensaufgabe. Wir beginnen mit dem ersten: Das Menschenbild als sittliche Lebensaufgabe.

1. Das Wesen einer Aufgabe

Eigentlich weiß man ja, was eine Aufgabe ist. Es ist eine Sache, die man schon kennt, mit der man sich deshalb scheinbar nicht zu beschäftigen braucht. Aber es zeigt sich immer wieder, daß es meist für das Leben wichtiger ist, die schon bekannten, die einfachen und selbstverständlichen Dinge nach ihrem Sinn zu fragen, als an komplizierten Sachverhalten, den sogenannten Problemen, sich müde zu machen und wund zu reiben. So könnte es auch sein, daß die Frage nach dem Wesen einer Aufgabe nicht müßig wäre. Sehen wir uns das Wort „Aufgabe" an, dann erkennen wir, daß es einen zweifachen Sinn trägt. *Aufgabe* ist einmal das, was mir *aufgegeben*, was mir aufgetragen ist, was mich in Pflicht und Bindung nimmt und deshalb eine Last für mich bedeutet. Auf*gabe* ist aber auch eine *Gabe*, die als Geschenk Freude und Lust für mich ist. Dieser Doppelzug, der schon das Wort „Aufgabe" kennzeichnet, ist charakteristisch für jede menschliche Lebensaufgabe. Aufgabe ist Last und Lust zugleich. Sie ist *Lust durch Last*. Suchen wir uns das verständlich zu machen. Der Mensch weiß sich im Tiefsten seiner Seele frei.

Er fühlt seine Freiheit als köstliches Gut, als die Möglichkeit, nach eigener Wahl diesen oder jenen Weg zu gehen. Und nun kommt da etwas von ungefähr, das diese ursprüngliche und herrliche Freiheit einschränken, dem Menschen die Hände binden und ihm eine Bürde auf die Schultern legen will. Was Wunder, daß der Mensch da zusammenzuckt, ja sich vielleicht unter einer Aufgabe windet oder sie sogar haßt. Sieht er doch seinen schönsten Reichtum gefährdet, seine ihm eigene Freiheit, die zum Urbestand eines menschlichen Wesens gehört. Wenn nun auch die Forderung des „Du sollst", die von jeder Aufgabe ausgeht, als Last auf dem Menschen ruht, so ist dies doch nicht das einzige Empfinden, das vor einer Aufgabe im Menschen wach wird. Die menschliche Freiheit ist nicht nur die Möglichkeit, ja und nein zu sagen, nicht nur das Zünglein, das die Waage hierhin und dorthin neigt, sondern die Kraft, die des Menschen Persönlichkeit ausmacht und ihm zur Selbstwerdung und Selbstverwirklichung verhilft. Der Anspruch, der von einer Aufgabe ausgeht, bedeutet deshalb durchaus nicht nur eine Einschränkung der Freiheit, sondern auch ein Hervorlocken und Hervortreiben der Reichtümer der Seele. An jeder Aufgabe reckt sich die Kraft der Freiheit auf, wächst der Mensch empor und vollendet sich an ihr. Jede Aufgabe weist der Freiheit die Wege in eine neue Welt, in der der Mensch seine Seele mit hohen Bildern und sein Herz mit Segen füllen kann. Jede Aufgabe ist eine Chance für den Menschen, die ihm die Möglichkeit bietet, zu sich selbst zu kommen. Der Mensch bedarf der Aufgabe als eines Anreizes zur Entfaltung seines Wesens. Nicht um die Freiheit von der Last der Aufgabe kann es sich handeln, sondern nur um die Freiheit für große und erhabene Lebensverpflichtungen.

Der Mensch, der seinen Aufgaben aus dem Wege geht, sich ihnen entzieht, sich ihnen entwindet, wird die Folgen seines Verhaltens bitter spüren. Ihm wächst die Seele nicht. Sie bleibt klein und schwach, da ihr verwehrt wurde, ihre Kraft zu recken und ihre Schwingen zu breiten. Der Mensch ohne Aufgabe vergiftet sein Wesen, weil er es von Neid, Unzufriedenheit und Ränkesucht zerfressen läßt, die nur durch die frische, hohe Tat ausgeschwitzt werden können. Der untätige Mensch straft sich selbst, indem er sich den Stachel bitterer Selbstvorwürfe ins Herz drückt. Trübsinnig hockt er in der kümmerlichen Einsamkeit seines Wesens, ein Krüppel an seiner Seele. Wenn der Mensch aber den Mut aufbringt, sich seiner Aufgabe zu stellen, ihrer Last sich zu beugen, mit der Kraft seiner Freiheit ihr zu dienen, dann hebt ein Wachsen in ihm an. Die guten Geister seiner Seele erwachen und die gesunden Kräfte regen sich. Es ist ein Aufbruch im Menschen, ein Singen und ein Klingen, wo sich jetzt der Traum von der Herrlichkeit menschlicher Bestimmung verwirk-

lichen will. Aus seiner Ungestaltetheit tritt der Mensch heraus und gewinnt Charakter und Format. Er wächst hinein in den Raum menschlicher Größe und Vollendung. *Er wird ein Mensch.* Kein Wunder, daß er im Dienst an den Aufgaben seines Lebens den Segen des Reifens und die Lust des Wachsens als tiefes Glück im Gemüte empfindet. Das ist das Geheimnis jeder Aufgabe: Sie ist Last und Lust zugleich. Aber nur der kann ihre tiefe und beseligende Lust erfahren, der ihre oft bittere und schwere Last auf sich nimmt. Wenn wir unzufrieden sind mit uns selbst, weil nichts aus uns wird, dann sollten wir uns einmal fragen, ob das nicht daran liegt, daß wir den Aufgaben unseres Lebens untreu sind, und sollten uns dazu entschließen, unsere ganze Kraft daranzusetzen, daß wir vor ihnen bestehen.

2. Das Bild des Menschen als die sittliche Lebensaufgabe

Wollten wir versuchen, die Aufgaben unseres Lebens aufzuzählen, wir würden kaum an ein Ende kommen. Wenn wir am Morgen die Augen aufschlagen, sind sie schon da, und wenn wir uns abends zur Ruhe legen, drängen sie sich noch ein in unseren Schlaf. Wohin wir auch unseren Schritt lenken, sie begegnen uns, sie schauen uns an aus jedem Ding, aus jeder Person, aus jeder Situation. Da ist meine Berufsarbeit, die ordentlich und sauber getan sein will. Da sind Menschen, die meine Hilfe fordern. Da ist ein Befehl, der mich hierhin und dorthin schickt. Da sind die Blumen, die Wälder, die Berge, die Tiere, die mir ihre Schönheit auftun, daß ich sie in meinem Herzen berge und den Schöpfer preise. Da ist Gottes Anruf, der beim stillen Gebet mich trifft, beim andächtigen Lesen der Schrift. Da sind die sonnigen und heiteren Stunden und die düsteren und trüben, die mich auffordern, daß ich mich in ihnen bewähre und ihnen Sinn verleihe. Eine Aufgabe aber gibt es, die wir vielleicht am meisten vernachlässigen und die doch als die zentrale sittliche Lebensaufgabe bezeichnet werden muß. Der *Mensch selbst,* das eigene Sein und Wesen, ist der direkte und unmittelbare Auftrag, den jeder von seinem Schöpfer empfangen und auf diese Welt mitgebracht hat. Kein anderer kann diesen Auftrag erfüllen. Niemanden kann ich dafür dingen. Ich allein trage ihn in meinem Herzen und ich allein bin für ihn in Verantwortung und Pflicht genommen. Es gibt keine Lebensaufgabe, die vor ihr den Vorzug hätte, die wesentlicher und wichtiger wäre. „Welchen Nutzen hat der Mensch, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber seine Seele preisgibt? Oder was wird der Mensch als Lösegeld geben für seine Seele?“ (Mt 16, 26). Der Mensch ist die Mitte aller menschlichen Lebensaufgaben, die alle in ihm wurzeln und durch ihn Richtung und Wert empfangen. Das Wesensbild des Menschen ist die sittliche Lebensaufgabe schlechthin.

Was bedeutet es, wenn ich *das Wesen des Menschen ein Bild* nenne? Ein Bild kann man schauen. Man kann es mit einem Blick schauen, selbst wenn es aus tausend Einzelheiten besteht. Man braucht nicht, wie etwa bei einer Rechenaufgabe, das eine aus dem anderen abzuleiten und so gezwungen sein, alles nacheinander zu erfassen. Ein Bild ist eine geschlossene Einheit, bei der das Ganze das Einzelne trägt und das Einzelne erst aus dem Ganzen verständlich wird. Was das heißt, wird uns gerade am Menschen klar. Er ist gebildet aus dem Staub der Erde und hat Leben wie die Pflanze. Er trägt Sinne wie das Tier und ist Geist, wie der Engel Geist ist. Der Mensch hat Hand und Fuß und Auge und Herz und Seele, und alles ist doch nur der eine Mensch. Für sich allein genommen und vom Menschen getrennt, sind sie nichts. Nur der ganze Mensch ist es, der greift, der schreitet, der schaut. Er fühlt mit seinem Herzen, er denkt mit seinem Geiste. Ein Bild ist der Mensch, aus dem der Glanz der Persönlichkeit herausstrahlt, alles belebend und durchleuchtend, alles zusammenfügend und aufbauend, so daß das Einzelne nur in ihr geschaut wird und aus ihr Leben und Seele empfängt. Ein Bild ist der Mensch, in dem Gott die Vielheit und den Reichtum seiner Welt zur wundersamen Einheit und Ganzheit *eines* Wesens zusammenschafft; ein Bild, so trefflich von Gott gefügt, daß sich nichts aus ihm lösen kann, ohne sinnlos zu werden, und alles erst in ihm Form und Gestalt empfängt.

Der Mensch ist ein verwirklichter Gedanke Gottes, und er trägt diesen Gedanken als Wesensbild in den Tiefen seiner Seele. *Jeder Mensch ist ein einmaliger Gedanke Gottes.* Keiner ist dem anderen gleich, keiner wiederholt den anderen und keiner ist der Mensch schlechthin, ein abstrakter Mensch, sondern jeder ist nur dieser eine, der unwiederholbar einmalige, einzige, der bis in die einfachste Linie seiner Hand und die geheimste Falte seines Herzens ein eigener ist. Nur in mir allein strahlt dieser eine, bestimmte Gedanke Gottes auf, der das tiefste Geheimnis meines Wesens ist. Es ist das Bild, aus dem heraus ich lebe, aus dem heraus ich den Mut zu mir selbst und meinem Denken und Tun finde; das Bild, zu dem ich mich zurückfinde, wenn ich mich verirrt habe, an dem ich emporwachse und mich vollende. Dieses Wesensbild bin ich selbst, und zwar ganz einfach, klar und schön, so wie ich aus dem Schauen Gottes hervorgegangen bin.

Wenn ich nun die Frage stelle: Wie kann und soll ich meiner sittlichen Lebensaufgabe dienen, dann dürfte die Antwort nicht schwer sein. Denn ruht nicht vielleicht mein Wesensbild immer noch nur wie ein Keim in mir, der nach Leben und Sonne drängt? Ist nicht vielleicht mein Wesensbild immer noch nur der Traum meiner stillsten Stunde? Ist es schon herausgetreten aus den Tiefen meiner Seele in das Außen meines Wesens, um es zu

formen und zu prägen dem Namen entsprechend, mit dem Gott mich gerufen hat? Bin ich immer noch der Allerweltsmensch, der alles und gar nichts ist, der aus keiner Mitte lebt und seinem Handeln keinen inneren Sinn zu geben imstande ist? Weiß ich denn nicht, daß sich das Wachsen meines Wesensbildes nicht von selbst, nicht naturhaft und triebmäßig vollzieht wie bei Pflanze und Tier, sondern den freien Geisteskräften meiner Persönlichkeit anvertraut ist, aus der heraus dieses Wesensbild lebt? Erst Möglichkeit ist mein Wesensbild, und ich soll es Wirklichkeit werden lassen. Aufbau und Ausbau meines Wesensbildes ist meine sittliche Lebensaufgabe. Zwei Grundkräfte beherrschen den Aufbau der menschlichen Persönlichkeit. Die eine ist nach *innen* gerichtet. Mit ihr konzentriert sich der Mensch auf sich selbst. Mit ihr holt er Erfahrungen und Erkenntnisse in sich hinein und benutzt sie als Bausteine zur Errichtung seiner eigenen Welt. Nach den Maßen, die Gott ihm ins Wesen gezeichnet hat, läßt er in schöpferischer, wenn auch verantwortlicher Freiheit den Raum eigener Innerlichkeit erstehen. Dort ist er Mensch, der eine Heimat hat. Dort ist er Spielmann, der Freude und Schmerz, die im Herzen erklingen, in die eine, volle Melodie eines Lebens hineinspielt. Dort ist er König, der in souveräner Freiheit und Macht die tausend Lebenskräfte, die sich regen, zu geschlossener Wirkeinheit zusammenführt. Dort ist er Priester, der mit Würde den Gottesdienst des Dankes an den Schöpfer verrichtet. Das ist der Raum glücklicher menschlicher Einsamkeit, in dessen Geschlossenheit niemand einzudringen vermag, dem der Mensch es verwehrt. Das ist des Menschen Burg, in der sich der Mensch selbst behaupten und bewahren muß, die er niemandem übergeben darf als Gott allein. — Es ist nun merkwürdig, daß sich die andere Grundkraft, die dem Aufbau der menschlichen Persönlichkeit dient, in entgegengesetzter Richtung bewegt. Sie ist nach *außen* gerichtet. Des Menschen Wesen ist kein Kerker, sondern ein Bau, der große, weite Fenster hat, die sich in die Ferne öffnen. Der Mensch ist darauf aus, sich einzusetzen im Kampf des Lebens, sich selbst zu wagen und zu bewähren. Der Mensch will ein Gespräch anknüpfen, einen lebendigen Dialog führen, in dem Erkenntnis vermittelt wird. Der Mensch sucht Begegnung, um in ihr liebende Vereinigung zu finden. Des Menschen Wesen ist Dienst und Hingabe, die sich verschenkt, manchmal sogar sich verschwendet. Zwei auseinanderstrebende Kräfte bauen anscheinend das Bild des Menschen auf: die eine, die sich nach innen, die andere, die sich nach außen kehrt. Und doch bleibt es dem Tieferblickenden nicht verborgen, daß es in Wirklichkeit *nur die eine Kraft der Hingabe ist,* die aus dem Kern der Persönlichkeit aufsteigt, die Tiefen der Seele aufreißt, den Menschen belebend und befruchtend durchströmt und sein Wesensbild ausformt, er-

füllt und vollendet. Denn nur in der selbstlosen Hingabe an das Gute wächst der Mensch. „Wer seine Seele sich zu Gewinn zu machen sucht, macht sie zu Verlust; wer seine Seele als Verlust einsetzt, der schafft ihr das Leben" (Lk 17, 33). Der betende Mensch denkt an Gott und nicht an sich. Der barmherzige Mensch will Not lindern, ohne dadurch seinen eigenen Nutzen zu suchen. Der tapfere Mensch will der Sache dienen und sich dafür einsetzen und opfern. Der Blick auf sich selbst verfälscht nur die gute Tat. Dennoch aber wächst der Mensch selbst gerade erst dann, wenn er betet und hilft, gerade erst dadurch, daß er wagt und sich hingibt. Nur für die Hingabe ist alles: Verschließen für das Öffnen, Bewahren für das Bewähren, Distanzieren für das Vereinigen, Ehrfurcht für die Liebe. Liebende Hingabe ist die lebendige Kraft, die das Bild des Menschen aus den Tiefen der Seele herausholt und im Verschenken und Verströmen es aufbaut und ausformt.

II. Das Gottesbild als religiöse Lebensaufgabe

Wir haben dargelegt, daß des Menschen sittliche Lebensaufgabe durch das in ihm ruhende Wesensbild bestimmt wird. Wenn wir nun durch die Offenbarung erfahren, daß das Wesen des Menschen in seiner Gottebenbildlichkeit besteht, dann geht damit die sittliche Lebensaufgabe in die religiöse über. Die Gottebenbildlichkeit des Menschen ist seine religiöse Lebensaufgabe.

1. Die Gottebenbildlichkeit als Wesen des Menschen

Seit der Mensch das Auge seines Geistes aufgeschlagen, hat er sich selbst in den Mittelpunkt seines Denkens gestellt. Das Volk der Griechen setzte über den Eingang des Tempels zu Delphi das Wort: Gnothi sautón — Erkenne dich selbst. Das war nicht nur Eitelkeit, daß der Mensch in sich verliebt gewesen wäre, auch nicht nur Neugierde, der es die Rätsel und Geheimnisse der Menschenseele angetan hätten, und auch nicht nur Abenteuerlust, welche die Macht und den Zauber des Unbekannten hätte erfahren wollen, sondern es war Not des Lebens. Eine wahre und *richtige Erkenntnis* seines Wesens mußte der Mensch gewinnen, wenn ihm nicht die Leidenschaften und Begierden seines Lebens gefährlich werden sollten. Er fühlte sich ihrer Gewalt ausgeliefert, wenn sie überraschend und ungehemmt aus ihm hervorbrachen und Leid und Qualen schufen. Wollte der Mensch nicht länger in ihrem Bann stehen und von ihrer Last erdrückt werden, sondern auf gesichertem Boden gehen und frei und glücklich atmen, wollte er Herr und Herrscher sein in seiner eigenen Welt, dann mußte Erkenntnis seines Wesens ihm die Macht geben, die blinden Kräfte zu leiten, sie klug einzusetzen und sie planvoll und weise hoher Wesensvollendung dienstbar zu machen. Doch das war es

nicht allein. Die Denker und Weisen dieser Erde suchten das Wesen des Menschen zu ergründen, um damit das Aufbauprinzip menschlicher Gemeinschaft zu besitzen. Das Menschenbild ist ja das Siegel, das jede Zeitepoche prägt. Das Menschenbild ist das Feuer, das im Herzen zukunftsfroher Jugend brennt. Das Menschenbild ist das Zeichen, das auf den Fahnen aller Revolutionen steht. In ihm geschieht Aufgang und Untergang menschlicher Ordnungen und Welten. — Aus all dem wird die Rastlosigkeit verständlich, mit welcher der Mensch immer wieder auf Suche ging nach seinem wahren und echten Wesensbild, der unermüdliche Eifer, mit dem er immer wieder von neuem das Blei der Erkenntnis in das Menschenwesen senkte, um seine Tiefen auszuloten.

Es ist wohl kein Zweifel daran möglich, daß des Menschen Bemühen nicht von einem vollen Erfolg gekrönt war. Wohl hatte er sich umfangreiche Einzelkenntnisse über den Menschen erworben, über seinen Körper, sein Fühlen und Denken. Aber es reichte nicht, das ganze Wesen des Menschen zu verstehen und sein Eigentliches zu ergründen. So griff man bald dies, bald jenes heraus, und versuchte aus Einzelheiten und Bruchstücken eine Gesamtkonstruktion des menschlichen Wesens. Manchmal kam etwas Faszinierendes dabei zustande, aber es war doch nicht das wahre und richtige Wesensbild, welches es vermocht hätte, das menschliche Einzel- und Gemeinschaftsleben zu ordnen. Gewiß besteht der Mensch aus Materie, aber er ist deshalb noch kein Mechanismus und keine Maschine. Gewiß steht er unter der Gesetzlichkeit sinnlich-vitalen Lebens, aber er ist deshalb noch kein Tier. Er ist deshalb noch kein Engel und kein Gott, weil er mit den Kräften des Denkens und Wollens im Geist beheimatet ist. Der Mensch ist quodammodo omnia, sagen die Scholastiker. Er reicht in all diese Seinsschichten hinein, aber er ist in seinem Tiefsten noch mehr als nur ein Mischwesen. Alle Zerfahrenheit menschlichen Einzellebens und alle Wirrnis menschlicher Geschichte haben in einem besonderen Maße darin ihren Grund, daß der Mensch nicht zu einer richtigen Erkenntnis seines menschlichen Wesen gelangt ist.

Die Menschen hätten sich viel Jammer, Blut und Tränen sparen können. Sie hätten Gott nicht verachten und sein Wort nicht vergessen dürfen, mit dem er ihre Geschichte einleitete. Wer sollte auch besser wissen, was am Menschen ist, als der, welcher ihn geschaffen hat. „Dann sprach Gott: ‚Laßt uns den Menschen machen als unser Ebenbild, uns ähnlich! Herrschen soll er über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über alles Wild des Feldes und über alles Gewürm, das am Boden kriecht!‘ So schuf Gott den Menschen als sein Abbild. Als Gottes Abbild schuf er ihn“ (Gn 1, 26 f.). Noch zwei-

mal wiederholt die Heilige Schrift dieses Wort. So heißt es Gn 5, 1: „Als Gott den Menschen schuf, erschuf er ihn als Gottes Ebenbild" und Gn 9, 9: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden. Denn nach Gottes Bild hat Gott den Menschen geschaffen." *Gottes Ebenbild ist der Mensch;* gewiß nicht selbst Gott, aber doch auch kein seelenloser Mechanismus und kein Tier. Des Menschen Geschöpflichkeit ist gewahrt, aber seiner Größe kein Abbruch getan. Der Mensch des göttlichen Ebenbildes, der aus keiner falschen Mitte lebt, sondern aus Gottes Größe und Herrlichkeit, aus Gottes Innerlichkeit und Würde, ist der Mensch, der in der Kraft seines Bildes alle fremden Menschenbilder in ihrer Unwahrhaftigkeit und Verlegenheit zu enthüllen vermag, der sie ungültig und überflüssig macht. Er hat die Macht, die Leidenschaften des Herzens zu segnen und die Weisheit, menschlichem Leben und menschlicher Geschichte ihren erfüllenden Sinn zu geben. „So schuf Gott den Menschen als sein Abbild." Staunend wiederholt die Schrift, indem sie fortfährt: „Als Gottes Abbild schuf er ihn" (Gn 1, 27). Monumental stehen diese Worte über dem Eingang jeder Erörterung über das Wesen des Menschen. Ein Abbild erhält seine ganze Bestimmtheit und seine Fülle von dem Original, das es wiedergibt. Es nimmt teil an dem Wesen und der Wirklichkeit seines Urbildes. Der Mensch ist frei, weil Gott frei ist. Der Mensch ist Geist, weil Gott Geist ist. Der Mensch ist Person, weil Gott Person ist. Des Menschen Wesensglanz ist der glühende Widerschein von Gottes Herrlichkeit. Seine Macht ist von Gottes Gnaden und seine Würde von Gottes Majestät. Der Mensch ist ein Spiegelwesen, aber nicht wie kaltes Glas, das mechanisch den empfangenen Schein zurückwirft, sondern als lebendiges Wesen, das sich vom Lichte Gottes zur freien, geistigen Persönlichkeit erwecken läßt und in ihm den Duft und Zauber menschlicher Innerlichkeit atmet. Ein zweites Mal berichtet die Schrift die Erschaffung des Menschen. Gn 2, 7 heißt es: „Da bildete Gott der Herr den Menschen aus dem Staub der Erde und hauchte ihm den Odem des Lebens ins Angesicht. So wurde der Mensch zu einem lebendigen Wesen." Gott atmet, und der Mensch empfängt aus dem Atem Gottes das Leben. Ein prachtvolles und überwältigendes Geschehen. Nicht aus selbstgetätigter Urzeugung wird der Mensch. Seine Lebensmitte ist Gott. Er ist der Born, aus dem die Wasser der Fruchtbarkeit in den Menschen aufsteigen, um ihm im Wandel des Lebens das volle Menschenjahr heraufzuführen: den Glanz der Jugend und die Reife des Alters. Er ist der Hauch, der trächtig von Segen sich auf die Fluren der Seele senkt, damit die lachenden Saaten steigen. Er ist Sturm und Blitz, die das Schicksal tragen, daß es den Hochmut sprenge und den hohen Mut erzeuge. Gottes Atem ist die Kraft, die alle Menschenkraft ordnet, auf daß der Mensch

zum Menschen Gottes auferbaut werde. Gottes Atem ist das lebendige Siegel, das alles Menschliche zur Gottebenbildlichkeit prägt und ihm so einen geheimen Sinn verleiht. Gottes Atem ist die Liebe, die als Unruhe zu Gott und als Heimweh nach Gott unzerstörbar und rastlos durch die Seele zieht. Mensch sein heißt Gottes sein. Das ist der stolze Adel und das tiefe, unzerstörbare Glück jedes Menschenherzens.

2. *Die Gottebenbildlichkeit des Menschen als religiöse Lebensaufgabe.*

Die Ordnung des Seins ist nach christlicher Ethik auch das Gebot des Handelns. Die Gottebenbildlichkeit ist des Menschen Lebensaufgabe. So „gebot der Herr dem Moses: ‚Teile der ganzen Gemeinde der Israeliten folgende Vorschriften mit: Seid heilig, denn ich, der Herr, euer Gott, bin heilig‘ “ (Lev 19, 1 f.). Im gleichen Sinne spricht der Heiland: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Matth 5, 48). „Seid barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist“ (Lk 6, 36). „Gott ist Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten“ (Jo 4, 24). Nicht anders verkünden es die Apostelbriefe: „Seid heilig in eurem ganzen Wandel, wie der heilig ist, der euch berufen hat. Es steht ja in der Schrift: „Seid heilig, weil ich heilig bin“ (1 Petr 1, 15 f.). „Gott ist die Liebe; wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm“ (1 Jo 4, 16).

Gottes Güte im eigenen Herzen lebendig machen, seine Weisheit im eigenen Geiste aufleuchten lassen, seine Stärke im eigenen Willen darstellen, eine erstaunliche Lebensaufgabe, von der man nur sagen kann, daß Gott selbst sie dem Menschen gegeben hat. Ihretwegen kann er nicht mit Gott rechten und behaupten, daß er ihr nicht gewachsen wäre. Der Mensch soll nur stille sein, daß er Gott reden hört. Er soll blank und sauber sein, daß er Gottes Schein glänzend widerstrahlt. Er soll aufgelockert sein, daß Gottes Samen nicht auf schlechtem Erdreich verdirbt, sondern aufgeht und Frucht bringt hundertfältig. Der Mensch ist das Ebenbild Gottes. Damit ist der Mensch im Grunde seines Wesens ausgerichtet: von Gott her — auf Gott hin. „Von ihm und durch ihn und zu ihm hin sind alle Dinge“ (Röm 11, 36). „Für uns gibt es nur einen Gott, den Vater, von ihm her ist alles, und wir sind auf ihn hin“ (1 Kor 8, 6). Wer anders geht, läuft in die Irre. Wer nur Mensch sein will, erreicht nicht sein Ziel. Wer sich selber finden will, muß Gott suchen. „Homo augmentum ad Deum, sagt der hl. Irenäus, der Mensch ist das Wesen, das sich im Wachstum auf Gott hin verwirklicht“ (*Th. Soiron,* Die Bergpredigt Jesu. Freiburg i. Br. 1941, 172.) Der Mensch ist das Ebenbild Gottes. Damit ist alle menschliche Tätigkeit im Wesen

bestimmt. Keine Arbeit kann es geben, deren letzter und eigentlicher Auftrag nicht dahin lautete, den Altar mit dem Bilde Gottes in der Seele zu errichten. Keine Tugend kann der Mensch üben, deren tiefster Sinn nicht der wäre, Gottes Bild mit glühenden Farben auf den Goldgrund des Herzens zu malen. Kein Gebet kann der Mensch sprechen, dessen fruchtbares Geheimnis nicht darin bestünde, im Atmen des Odems Gottes dem Gottesbilde in der Seele Leben einzuhauchen, dieses Leben auszutragen und es zur Reife zu vollenden. Der Mensch ist ein Ebenbild Gottes. Damit ist er in seiner Wesenshaltung geprägt. Der Mensch ist der lebendige und geweihte Kelch, der sich mit weitdehnendem Rande zum Empfangen erschließt und gleichzeitig sich opfernd schenkt. Der Mensch ist lauschendes Ohr und bittende Hand und gleichzeitig schenkender Mund und liebendes Herz. Geöffnetheit für Gott und Hingabe an ihn sind die beiden Grundhaltungen, auf denen alle anderen menschlichen Haltungen ruhen, und auch diese beiden Grundhaltungen sind eins. Sich hingebende Geöffnetheit und sich öffnende Hingabe sind das Wesen des Menschen Gottes.

Im Lichte dieser Erkenntnis findet der Zwiespalt seine Lösung, der so manche Menschenseele zerreißt. Einerseits das Bemühen, das Leben in eigene Regie zu nehmen, es nach eigenem Meinen und Wollen aufzubauen. Anderseits das Streben, sich ganz und ohne Vorbehalt an den Willen Gottes hinzugeben. Aber es gibt keinen Gegensatz zwischen sittlicher und religiöser Lebensaufgabe. Wenn der Mensch darin gründet, daß er Gott in seinem menschlichen Wesen abbildet, dann ist alle wahre Selbstentfaltung nur möglich als Verwirklichung des Gottesbildes in der Seele. Wenn, wie wir früher ausführten, Hingabe allein das Menschenbild formt, dann ist es nur die Hingabe an Gott, der diese Kraft innewohnt. Der Mensch handelt seinem Wesen zuwider, wenn er die Aufgaben und Arbeiten seines Lebens selbst bestimmen will. Er kann sich den Plan seines Lebens nur von Gott schenken lassen und er darf ihn nur empfangen „auf den Knieen seiner Seele". Der Mensch Gottes betet mit dem hl. Augustinus: „Nunmehr liebe ich Dich allein, o Gott. Dir allein folge ich. Dich allein suche ich. Dir allein will ich dienen. Denn Du allein bist ein gerechter König. Dir allein anzugehören, wünsche ich sehnlichst. Trage mir auf, was immer Du willst. Zuvor mache heil und aufgeschlossen meine Ohren, auf daß ich Deine Stimme vernehme. Gib starke, neue Sehkraft meinen Augen, damit ich Deine Winke erkenne. Vertreibe die hemmende Krankheit, auf daß ich mich wieder Dein erinnere. Tue mir kund, welche Anstrengung ich machen muß, damit ich Dich erblicke. Alles werde ich tun, was immer Du befiehlst. So hoffe ich fest. O mildester Herr und Vater, flehentlich bitte ich Dich, nimm wieder auf Deinen flüch-

tigen Sklaven. Genug hab ich eingebüßt wegen meiner Flucht. Deinen Feinden, die doch nur der Schemel Deiner Füße sind, hab ich allzulange gedient. Nicht will ich weiterhin der Spielball eitler Täuschungen sein. Nimm wieder auf Deinen Knecht, der sich von den Dingen der Welt abwendet . . . Mache mich zu einem vollendeten Liebhaber und Erforscher Deiner Weisheit. Würdig der hohen Ehre laß mich wohnen in Deinem seligen Reiche. Amen. Amen." (Soliloquiorum lib. I, c. I, n. 5, 6. — Übersetzung aus: Der katholische Gedanke 3 [1930], 118 f.).

III. Das Christusbild als christliche Lebensaufgabe

Wir haben gesehen, daß die wichtigste Lebensaufgabe des Menschen der Mensch selbst ist, der Mensch, dessen Wesen in der Gottebenbildlichkeit besteht. Die christliche Lebensaufgabe, um deren Verständnis wir uns bemühen wollen, fordert aber noch die Erwägung zweier weiterer grundlegender Tatsachen, das sind: 1. Die Zerstörung des Gottesbildes durch die Sünde; 2. Die Erneuerung des Gottesbildes durch Jesus Christus.

1. Die Zerstörung des Gottesbildes durch die Sünde, das Hindernis der christlichen Lebensaufgabe

Wenn wir mit unserem gläubigen Denken von der Gottebenbildlichkeit des Menschen an die Wirklichkeit des Lebens herangehen, dann kann sich uns die bange Frage stellen, ob wir das Wort Gottes auch richtig verstanden haben. Der Mensch liebt es ja, sich Wunschbilder zu schaffen, mit denen er das Leben meistern und erträglich machen möchte, die aber dem Ernst der Auseinandersetzung nicht standhalten und hart und grausam zerschlagen werden, wenn sie sich im Kampf bewähren sollen. Ist der wirkliche Mensch der gottebenbildliche Mensch? Das ist die Frage, die den wahrhaftigen Menschen schneidend trifft, wenn er seinen Glauben der rauhen Luft der Tatsachen aussetzt. Gewiß, es gibt vieles in unserem Leben, das uns die Frage bejahen läßt, viel Edles und Großes, das unseren Tag und unsere Jahre durchwirkte und eine hohe Herkunft des Menschen zu verraten scheint. Wir haben uns Mühe gegeben, uns zu einem ernsten und doch frohen Menschen zu machen und uns zu einem ehrlichen und aufrechten Charakter zu formen. Wir haben es nicht gescheut, in den Spiegel unseres eigenen Wesens zu schauen und uns Wahrheiten einzugestehen, die uns bitter waren. Wir blieben ruhig und still, wenn Lüge und Unrecht uns zum Zorne reizten. Stark und tapfer hielten wir durch, wenn wir herabgesetzt und verdächtigt wurden. Wir hatten den Mut zur Einsamkeit und Unbeliebtheit, wenn es galt, gerecht und unparteiisch zu sein. Gute Arbeit haben wir geleistet unter Mühen, in Pflicht und Verantwortung. Manche selbstlose Hilfe haben wir geschenkt,

bei der nichts zu verdienen war. In Treue haben wir bei einem Menschen ausgeharrt und haben die Geschosse aufgefangen, mit denen man ihn treffen wollte. Unter Opfern und in Liebe haben wir uns Gott geschenkt in mancher großen Stunde unseres Lebens. Wir haben an ihn geglaubt, auf ihn gehofft, ihn geliebt. In Demut und Ehrfurcht haben wir vor ihm gestanden, um ihm den Dank und das Lob für all seine Wunder zu sagen.

Und doch weiß der wirkliche Mensch, daß er damit nicht die ganze Wahrheit gesagt hat. Er kennt seinen oft unerträglichen Hochmut, der sich für schlechthin vollkommen und allem überlegen hält, der sich anmaßt, Norm und Maß zu sein, der über alles zu Gericht sitzt und ehrfurchtlos fremde blühende Fluren zertritt. Er kennt den häßlichen Neid, der nichts Großes neben sich wachsen sehen kann und sich nicht zu freuen vermag über das Gute, das die Hand des Bruders schafft. Er kennt den raffenden Geiz, der im Besitz der Dinge sein Selbstgefühl zu steigern und seine Existenz zu sichern sucht. Er kennt den verzehrenden Zorn, der maßlos und sinnlos aus dem Herzen bricht und im Rausche der Zerstörung die Begierde zu löschen sucht. Er kennt die gemeine Gier der betörenden Sinnlichkeit, die im Genuß den geistigen Menschen entnervt, entkräftet und verdirbt. Er kennt die erniedrigende Trägheit, die sich nicht aufraffen kann zum Wagnis und Opfer und zur Sorge um ein verantwortliches Tun. Und er kennt die List der Selbstsucht, die sich in alles hineinschleicht und hineinbohrt und die der Mensch oft noch in seinen vermeintlich selbstlosesten Taten und in seinem anscheinend reinsten Gottesdienst entdeckt. Der wahrhaftige Mensch sieht die bitteren Tränen, die um seiner unverantwortlichen Worte willen geweint wurden. Er sieht die quälende Not, die sein listiges Tun geschaffen. Er fühlt die mißtrauische Furcht, mit der er Gott beleidigt, da er nicht wagt, sich ihm anzuvertrauen, weil er glaubt, zu kurz zu kommen, wenn er sich ihm vorbehaltlos schenkt. So stehen sie beide, das Gute und das Böse, hart und unversöhnlich nebeneinander in dem einen Menschenherzen. Der Mensch kennt das Leuchten des Lichtes, aber auch die Schatten, die verdunkelnd darüber fallen. Er kennt den gelben Weizen, aber auch das schillernde Unkraut. Er kennt die herrlichen Engel, die die Kraft des Segens ausgießen, aber auch die gewalttätigen Dämonen, die das Unheil brüten. Der wirkliche Mensch ist der Mensch des Zwiespaltes, den der feindliche Kampf zerreißt. Der wirkliche Mensch ist der Mensch des Widerspruchs und der Gebrochenheit, der in sich selbst uneins ist und deshalb zerfallen muß.

Ist der wirkliche Mensch der gottebenbildliche Mensch? Noch dringender stellt sich uns jetzt diese Frage. Der Mensch bemüht sich, die Verantwortung für den Zwiespalt seines Wesens loszu-

werden: ein dunkles unbekanntes Schicksal müsse es sein, das ihn überfalle und ihn zerreiße, oder Mängel, die physische Vererbung ihm zugetragen und in der Entwicklung der Generationen ausgemerzt würden, seien die Ursache für seinen augenblicklichen Zustand. Aber Gott will diese menschlichen Deutungsversuche nicht gelten lassen. Er stellte schon an den Stammvater des Menschengeschlechts die enthüllende Frage: „Hast du etwa von dem Baume gegessen, von dem zu essen ich dir verboten habe?“ (Gn 3, 11), vom Baum in der Mitte, dem Baume Gottes, ihm allein vorbehalten, weil nur ihm die Mitte gebührt. „Wie Gott sein“, dieses Wort der Schlange konnte der Mensch nicht mehr vergessen: sich selber Norm und Gesetz, sich selber Maß und Gestalt, im eigenen Lichte atmen und in der eigenen Kraft leben, von der Mitte aus Thron und Herz der Welt sein. „Davon dürft ihr nicht essen, ja die Früchte nicht einmal anrühren, sonst müßt ihr sterben“ (Gn 3, 3). Eine leere Drohung sei es, ein einschüchterndes Schreckmittel, log die Schlange. Aber es war die notwendige Folge einer sich widersprechenden Gesetzlichkeit, einer sich verkehrenden Ordnung: die Welt Gottes ohne Gott, ohne Schöpfer das Geschöpf, ohne Stütze der in sich haltlose Mensch. Der Griff nach der Mitte war der Griff nach dem Tode, dem Tode der Gottferne, der Gottfeindschaft. „Da gingen beiden die Augen auf und sie merkten, daß sie nackt waren“ (Gn 3, 7), sie erkannten, was gut und böse ist. Es war die Stunde, da der Mensch des Zwiespaltes, der Mensch des Widerspruchs, der Mensch der Gebrochenheit geboren wurde. Ist der wirkliche Mensch der gottebenbildliche Mensch? Er ist es auch jetzt noch, und gerade jetzt, weil der Mensch in seiner Gebrochenheit Zeugnis, Beweis und Offenbarung für das wahre Wesensbild ist, das auf dem Grunde seiner Seele ruht. Nur die menschliche Gottebenbildlichkeit macht es verständlich, daß es die Sünde gibt, die den Menschen zu spalten, zu zerreißen vermag. Nur deshalb, weil Gott die menschliche Wesensmitte ist, kann ein Frevel an ihm den Menschen zerbrechen und vernichten. Wenn wir unserer christlichen Lebensaufgabe gerecht werden wollen, dürfen wir nie vergessen, daß sie sich in menschlicher Gebrochenheit betätigt. Das soll uns zu Menschen des Verstehens machen, uns selbst und anderen gegenüber, die niemals mutlos werden und verzweifeln, aber auch zu Menschen einer starken, nie erlöschenden Sehnsucht, die nie aufhören, aus der Gebrochenheit heimzuverlangen nach der Wiedergeburt und Gnade Gottes.

2. *Die Erneuerung des Gottesbildes durch Jesus Christus, das Ziel der christlichen Lebensaufgabe*

Wie uns die Heilige Schrift Aufschluß gibt über das Geheimnis menschlicher Gebrochenheit, menschlichen Zwiespaltes und

menschlicher Sünde, so auch über die Veranstaltungen Gottes, das Schicksal, das der Mensch über sich gebracht hat, zu wenden. Vom Baum des Kreuzes pflückt Gott dem Menschen eine Frucht: *die Gnade der Rechtfertigung.* Sie ist die sprengende Kraft, die den Menschen, der im Krampf der Selbstliebe alle Lebenslinien auf sein eigenes Herz umgebogen hatte, wieder öffnet und ihn von neuem in die große Lebensbewegung hineinbindet, aus welcher der Mensch allein das Sein und den Sinn seines Wesens empfängt. Nun beginnt das Blut, das verdorben war, weil es nicht mehr über das große, reiche und belebende Herz Gottes geleitet wurde, von neuem seinen singenden Lauf. Der Atem, der in seiner eigenen Dumpfheit erstickte, kann sich wieder im frischen Odem Gottes erneuern und im geregelten Rhythmus des Ein- und Ausatmens das Leben tragen. Der Spiegel, den der Dunst menschlichen Herrenwahns beschlagen und zum Erblinden gebracht hatte, erhält wieder Leuchtkraft und beginnt, getroffen vom Lichte Gottes, zu strahlen und aufzuglänzen. Gnade der Rechtfertigung ist die Unverweslichkeit, die in die Verweslichkeit gesenkt wird. Sie ist die Heiligkeit, welche die Sünde überwindet, Kraft, die in der Schwachheit wohnt. Sie ist die neue Wurzel, aus der der Mensch seine Gebrochenheit heilt, seine Zwietracht eint und seine Verderbnis vernichtet. Sie macht den Menschen, der Gottes Feind war, zu Gottes Freund, trifft den, welchen der Zorn Gottes verbrannte, mit dem aufrichtenden Strahl seiner heiligmachenden Liebe. Gnade der Rechtfertigung ist Wiederherstellung des gebrochenen Gottesbildes in der Seele.

Vom Baume des Kreuzes pflückt Gott dem Menschen eine Frucht: *die Gnade Christi,* denn nicht irgendwie und irgendwo findet Rechtfertigung statt, sondern nur in dem, der in Leid und Tod die Frucht der Gnade für uns zur Reife brachte. „Gott hat uns der Gewalt der Finsternis entrissen und in das Reich des Sohnes seiner Liebe versetzt. In ihm haben wir die Erlösung durch sein Blut, die Vergebung der Sünden" (Kol 1, 13 f.). „So sollt auch ihr euch als solche betrachten, die der Sünde abgestorben sind und für Gott leben in Christus Jesus" (Röm 6, 11). Christus Jesus: Das ist der Ort an dem die Wiedergeburt geschieht, Neuheit des Lebens geschenkt wird, die versöhnende Begegnung von Gott und Mensch zustande kommt. Christus Jesus: Das ist die Form, die das zerbrochene Gottesbild von neuem prägt, die Gestalt, die es von neuem adelt, das Bild, das es von neuem sichtbar macht. „Denn die er vorhererkannt hat, die hat er auch vorherbestimmt, dem Bilde seines Sohnes gleichförmig zu werden; dieser sollte der Erstgeborene unter den vielen Brüdern sein" (Röm 8, 29). „Wir werden von Herrlichkeit zu Herrlichkeit umgestaltet zu dem gleichen Bilde (Christi)" (2 Kor 3, 18). „Meine Kinder", schreibt Paulus an die Galater, „von neuem

leide ich Geburtsschmerzen um euch, bis Christus in euch Gestalt gewinnt" (4, 19). Christus will in uns heranwachsen „zur vollkommenen Mannhaftigkeit, zur Vollreife des Mannesalters" (Eph 4, 13). Gnade der Rechtfertigung ist Wiederherstellung des zerstörten Gottesbildes im Bilde Christi.

Vom Baume des Kreuzes pflückt Gott dem Menschen eine Frucht: *die Gnade des dreifaltigen Gottes.* Rechtfertigung im Bilde Christi bedeutet nicht Geprägtsein von einer starren, toten Form, sondern Leben in Christus Jesus. Es bedeutet, daß der Mensch in Christus Jesus auch die Zielsetzung des Lebens Christi empfängt, die Kraft, die es gestaltet, und die Ordnung, die es durchwirkt. *Ziel des Lebens Christi ist der Vater.* „Ich bin vom Vater ausgegangen und in die Welt gekommen, ich verlasse wieder die Welt und gehe zum Vater" (Jo 16, 28). Damit ist der Vater auch dem Leben des Christen als Ziel gesetzt. In Christus haben wir die Sohnschaft empfangen und ist Gott uns Vater geworden. „Weil ihr nun Söhne seid, sandte Gott den Geist seines Sohnes in unser Herz, der da ruft: ‚Abba, Vater'" (Gal 4, 6). In Christus ist die Verherrlichung des Vaters Aufgabe unseres Lebens geworden. „Dadurch wird mein Vater verherrlicht, daß ihr viele Frucht bringt" (Jo 15, 8). „Alles, um was ihr in meinem Namen bittet, will ich tun, damit der Vater im Sohn verherrlicht werde" (Jo 14, 13). *Die Kraft, die das Leben Christi gestaltet, ist der Heilige Geist.* Deshalb wendet Christus die Worte des Propheten Isaias auf sich an: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; er hat mich gesalbt . . ." (Lk 4, 18). Durch die Verbindung mit Christus wird der Heilige Geist auch *unser* Geist. „Wißt ihr nicht", schreibt der Apostel an die Korinther, „daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr von Gott habt, und daß ihr nicht mehr euch selbst angehört?" (1 Kor 6, 19). Der Heilige Geist ist die Kraft, die das Bild Christi in uns ausformt. „Möge er (der Vater) euch nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit verleihen, daß ihr durch seinen Geist dem inneren Menschen nach mächtig erstarket, daß Christus durch den Glauben in eueren Herzen wohne" (Eph 3, 16). „Wir werden von Herrlichkeit zu Herrlichkeit zu dem gleichen Bilde (Christi) umgestaltet. Das kommt vom Geist des Herrn" (2 Kor 3, 18). *Die Ordnung, die das Leben Christi durchwirkt, ist die Wesensgesetzlichkeit des dreifaltigen Gottes,* denn Christus ist der Eingeborene, der im Schoße des Vaters ruht (Jo 1, 18), und durch ihn haben auch wir „in einem Geiste den Zugang zum Vater" (Eph 2, 18). Das Wachsen Christi in uns[1]), die Ausformung seines

[1]) Vgl. dazu die ausführlichen Darlegungen des Verfassers: „Die Entfaltung der Herrlichkeit Christi", eine Wesensbestimmung katholischer Moraltheologie, in „Wissenschaft und Weisheit" 7 (1940), 73—99.

Bildes und seiner Gestalt, ist ein Lebensvorgang, dessen Ursprung beim Vater liegt, der im Sohne empfangen wird und im Liebeshauch des Heiligen Geistes zum Vater zurückfließt. Es ist ein Vorgang, dem das dreifaltige Leben Gottes Sinn und Gesetz verleiht, auf dessen ewigen Gründen es aufruht und aus dessen jubelnder Kraft es Schönheit, Jugend und Fruchtbarkeit erhält. Gnade der Rechtfertigung ist Wiederherstellung des zerstörten Gottesbildes im Bilde Christi, das aus den innertrinitarischen Lebensvorgängen das Gesetz seiner Gestalt empfängt.

Wenn wir so die Frage nach der christlichen Lebensaufgabe stellen, dann ergibt sich uns die Antwort, daß alles christliche Handeln, alles Bemühen um Tugend und Heiligkeit, alle religiösen Übungen und selbst der Empfang der Sakramente nur vorletzte Aufgaben, Teilaufgaben sind, wenn auch wesentliche und notwendige Aufgaben. Sie alle sind irgendwie auf die eine und letzte christliche Lebensaufgabe ausgerichtet, von der sie ihren Sinn und ihre Bedeutung empfangen. Die christliche Lebensaufgabe schlechthin besteht darin, Christus in uns zu empfangen und zu gebären, seine Menschwerdung in uns fortzusetzen, sein Bild in uns zu entfalten, daß er in uns heranwachse zur Vollreife und zum Mannesalter. Christliche Lebensaufgabe ist die Überwindung des mysterium iniquitatis durch das mysterium Christi, ist das Sichtbarwerden und Offenbarwerden Christi in menschlicher Gebrochenheit und menschlichem Zwiespalt, ist Christi Sieg und Christi Triumph, der in seinem Bilde die Schändung und Zerstörung des Gottesbildes aufhebt und den Menschen adelt mit seiner eigenen Würde der Sohnschaft und Kindschaft Gottes.

Die menschlichen Züge des Alten Testamentes

Von *Dr. Hermann Stieglecker,* Stift St. Florian

III. Volk und Sendung

A. Die charakteristischen Fähigkeiten und Leistungen der Semiten

Wir haben die völkische und rassische Zugehörigkeit Israels nicht um ihrer selbst willen eingehend besprochen, sondern um aus ihr verschiedene Erkenntnisse zu gewinnen, die für die richtige Beurteilung alttestamentarischer Tatsachen von Nutzen sind. Es wird nämlich jetzt unsere Aufgabe sein zu zeigen: Wie macht sich die völkische und rassische Eigenart Israels in der Offenbarungsgeschichte bemerkbar? Oder — nach dem dogmatischen Grundsatz: Gratia supponit naturam — wie macht sich die göttliche

Offenbarungseinwirkung die völkische und rassische Eigenart Israels dienstbar, wie baut sie auf ihr ihr Werk auf?

Da muß zunächst als Voraussetzung sichergestellt sein: Haben die erwähnten semitischen Völker überhaupt Eigenschaften und Fähigkeiten, welche sie für die Lösung einer so ganz besonders schwierigen Aufgabe geeignet erscheinen lassen, wie es die Aufgabe des israelitischen Volkes als einzigen Trägers und Vorkämpfers des Monotheismus war? Haben sie Eigenschaften und Fähigkeiten, die eine gute Unterlage für das Werk der monotheistischen Offenbarung abgaben, an die sie anknüpfen, auf denen sie aufbauen konnte, so daß wir es verständlich finden, daß Gott eines dieser Völker, nämlich die Israeliten, für dieses Werk ausgewählt hat? Wir wollen selbstverständlich im Falle der Bejahung dieser Frage durchaus nicht allen anderen Völkern die Fähigkeiten absprechen, die sie zur Bewältigung derselben Aufgabe geeignet gemacht hätten, wenn die Wahl Gottes auf sie gefallen wäre.

Tatsächlich sind solche hervorragende Fähigkeiten vorhanden, und ihnen entsprechen auch die Leistungen. Die Semiten gehören auch abgesehen von den Israeliten zu jenen Völkern, denen die Menschheit das Größte und Beste zu danken hat. Das sagt uns schon der große Wegweiser der Menschheitsgeschichte: Ex oriente lux! Das soll im folgenden an den einzelnen semitischen Völkern dargetan werden.

Die Akkader

Die Kenntnis vom Alter und der überragenden Bedeutung ihrer Kulturleistung ist ja heute Gemeingut breiter Schichten, so daß wir darüber kein Wort zu verlieren brauchen; es soll hier nur auf das hingewiesen werden, was unserem Gesamtplan entspricht. Die semitischen Akkader sind allerdings nicht die Schöpfer der Euphrat-Tigris-Kultur, geschaffen wurde sie ja von den Sumerern; aber sie haben sie gut 2000 Jahre gepflegt und weiter ausgebaut, sie haben die Vormachtstellung dieser Kultur verstärkt und immer mehr Länder in ihr Kraftfeld einbezogen: eine Leistung, zu der nicht viele Völker imstande sind.

Vom semitischen Babel strahlte eine ungeheure Kraft aus, deren Wirkungen weit über den Machtbereich des Landes hinausgingen, und das auch zu Zeiten, da es — wie um 1400, 1300 — nicht die politische Vorherrschaft hatte, sondern Ägypten, Mitanni, das Hethiterreich das große Wort führten. Bis in die hellenistische Zeit hinein stand ganz Vorderasien, sogar das ferne Hethiterreich, unter dem babylonischen Kultureinfluß, und was noch mehr besagt: die griechisch-römische Kultur stützt sich auf Babels Weisheit, und wir Kulturmenschen des 20. Jahrhunderts nähren uns immer noch von Gedanken, die schon im alten Babel die Gehirne

beschäftigten und die wir zum Teil heute noch nicht zu Ende gedacht haben.

Die geistige Abhängigkeit der Länder Vorderasiens von Babel erhellt schon aus der Tatsache, daß diese Völker die Schrift Babels, die Keilschrift, die allerdings nicht babylonische, sondern sumerische Erfindung ist, für ihre Sprachen benützten, ja daß nach 1500 die babylonische Schrift und Sprache das zwischenstaatliche Verkehrsmittel in ganz Vorderasien war. Sogar die ägyptischen Vasallen in Palästina schrieben an ihren Herrn, den König von Ägypten, babylonisch; man halte sich vor Augen: an den Ägypterkönig, der doch eine alles überbietende Vorstellung von der Vorzüglichkeit der ägyptischen Sprache und Kultur hatte! Kaum etwas ist so geeignet, die kulturelle Größe Babels aufzuzeigen, wie gerade diese Tatsache.

Es sei nun auf einzelnes in der babylonischen Kultur hingewiesen zur Erhärtung unserer Feststellung, daß wir im semitischen Kulturkreis schon in sehr alter Zeit Gedanken antreffen, die für die fernste Zukunft Wert und Bedeutung haben, über die zum Teil nicht einmal die Menschheit des 20. Jahrhunderts hinausgekommen ist. So hat Hammurapi um 2000 schon ein ganz modernes Herrscherideal. Er sieht als König, wie aus dem Prolog und Epilog seines Kodex hervorgeht, seine Hauptaufgabe darin, Gerechtigkeit zu üben, die Bedrückung des Schwachen durch den Stärkeren zu verhindern, seinen Untertanen Frieden und Wohlstand zu sichern; er sieht im Krieg nicht Selbstzweck und hat das fertig gebracht, was so viele Größen der Geschichte bis in die neueste Zeit nicht vermocht haben: nach siegreichen Kriegen auf neuen Kriegsruhm zu verzichten und seinen Ruhm einzig in der friedlichen Tätigkeit zu suchen.

Ganz modern muten ferner folgende Gedanken und Gesetze an: Hammurapi schafft in seinem Kodex ein gemeinsames Recht für alle Untertanen. Die Abmachungen der Staatsbürger untereinander, auch die Eheschließungen, müssen schriftlich festgelegt werden. Wir finden weiter in diesem Gesetz schon die Lohnsätze für geleistete Arbeit geregelt; es ist gesetzlich bestimmt, was der Baumeister, der Menschenarzt, der Tierarzt bekommen, die Höhe der Pachtbeträge ist festgelegt. Auch Flurschäden, die durch Dammbrüche, fremdes Vieh verursacht werden, müssen nach gesetzlichen Vorschriften gutgemacht werden. Sehr menschlich mutet der § 48 an, der in einem Mißjahr die Pachtzahlung erläßt. Die Frau — freilich als Gattin Eigentum des Mannes — ist im übrigen frei, sie kann nach Belieben über ihr Eigentum verfügen und konnte — wie auch schon vor Hammurapi — öffentliche Ämter bekleiden, Richterin, Notarin sein. Die Blutrache hat im Gesetz Hammurapis keinen Raum. In Babylonien finden wir auch die Anfänge des Postverkehrs: der König bestellte Beamte, die die königlichen

Erlässe zu befördern hatten, und später wurde in Assyrien eine richtige Post eingerichtet. Man kannte in Babylonien schon Banken, Urkundensammlungen, Archive bei den Tempeln, Bibliotheken. Die berühmteste Bibliothek richtete später der assyrische König Assurbanipal (668 bis 626) in Nineveh ein; sie weist mehr als 20.000 Tontafeln auf, die systematisch geordnet und zu diesem Zweck mit Nummern und Vermerken versehen sind.

Es gibt kaum eine Wissenschaft, für die die Babylonier nicht wertvolle Vorarbeit geleistet hätten. So kannten sie z. B. die vier Grundoperationen, das Potenzieren, Wurzelziehen, die Berechnung des Flächeninhaltes, des Kubikinhaltes, den pythagoräischen Lehrsatz, schufen chronologische Tabellen und Annalen; freilich, eine eigentliche Geschichtsschreibung kannten sie nicht — darin waren die Israeliten Meister. Die Babylonier und Assyrer bauten bereits „Autostraßen", d. h. tadellos gepflasterte Prachtstraßen von 10 bis 30 Meter Breite. Die mannshohen Kanalisierungen, die sich in einzelnen Großstädten finden, sind bereits eine sumerische Errungenschaft.

Die Aramäer

Diese zeichnen sich ebenfalls durch hervorragende Leistungsfähigkeit aus. Ihre Geschichte weist den lehrreichen Fall auf, wie Nomaden in Jahrhunderte langem Ringen nach dem Kulturland streben, es allmählich erobern und vom Nomadenleben zur Seßhaftigkeit übergehen. Sie machen sich, soweit es geschichtlich feststellbar ist, seit dem 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher, im Norden von Mesopotamien, westlich vom mittleren Euphrat, dort, wo der Fluß am weitesten nach Westen ausbiegt, als unangenehme Nachbarn der damals dort seßhaften Bevölkerung bemerkbar. Ihr Volksname „Aramäer" wurde von den Akkadern geradezu im Sinne von „Nomade", und zwar verächtlich gebraucht. So nennt z. B. Senacherib in seiner Prismainschrift seinen Gegner Shuzubu einen „flüchtigen Aramäer", d. h. einen nichtsnutzigen Aramäer, Zigeuner würden wir etwa sagen. Überraschend ist, daß das Wort „Aramäer" in gleicher Verbindung auch im Alten Testament vorkommt. Deut 26,5 wird Jakob als „verlorener", d. h. wohl „herumirrender" Aramäer bezeichnet, im Sinn von: ein armseliger Nomade (arami obed gegenüber dem akkadischen arami halqu). Die Attribute obed und halqu sind ungefähr von gleicher Bedeutung: verloren, herumirrend. Im Hebräischen ist damit der Begriff des Bemitleidenswerten, im Akkadischen der des Verächtlichen verbunden.

Als erster meldet der assyrische König Arik-den-Ili (1325 bis 1311), dann Adadnirari I. (1311 bis 1281) und Salmanassar I. (1281 bis 1261) von Kämpfen mit Aramäern, die über den Euphrat ins Kulturland nach Südosten vorzudringen versuchen. In der

Folge stoßen sie immer tiefer nicht bloß in das assyrische, sondern auch in das babylonische Gebiet hinein und gründen Staaten, die Assyrern und Babyloniern unangenehm zu schaffen machen. Um 1100 treffen wir in Syrien bereits aramäische Kleinreiche an und zur Zeit Dawids einen größeren aramäischen Staat mit der Hauptstadt Damaskus, der später dem Reiche Israel unter Jehu (842 bis 814) und Joachaz (814 bis 798) arg zusetzte und an dem sich längere Zeit die Wogen der assyrischen Eroberungsflut brachen, bis endlich Tiglatpilesar III. (745 bis 727) im Jahre 732 Damaskus eroberte und das aramäische Reich von Damaskus Assyrien einverleibte.

Das Aramäertum war aber damit durchaus nicht vernichtet. Im Gegenteil, die aramäische Sprache und das aramäische Volk breitete sich immer weiter aus, es verdrängte allmählich die akkadische Sprache, die lange Jahrhunderte hindurch Staats- und Umgangssprache in Babylonien und Assyrien und außerdem etwa vom 14. Jahrhundert an die Diplomatensprache von Vorderasien gewesen war, aus dem täglichen Verkehr. Sie drang nach Kleinasien und im Süden nach Palästina vor und war sogar in Ägypten eine vielgebrauchte Sprache. Ihrer bedienten sich dort die Judenkolonien, z. B. in Elephantine. Auch im persischen Reich, das 538 das Erbe des jüngsten babylonischen Reiches übernommen hatte, behauptete das Aramäische seine Stellung, die es seit den letzten Jahrhunderten in Mesopotamien innehatte. Die bodenständige Sprache des Perserreiches war selbstverständlich das indogermanische Persisch, das vom Sanskrit fast nur mundartlich verschieden ist, aber das Aramäische war als allgemeine Verkehrssprache Vorderasiens, also des westlichen Teiles des Reiches, so wichtig, daß es die persischen Herrscher als zweite Staatssprache in den Kanzleien der westlichen Hälfte des Reiches gelten lassen mußten. Wie weit sich diese Sprache verbreitete, ersieht man daraus, daß man aramäische Sprachdenkmäler in dem Riesenraum zwischen Sardes, der ehemaligen Hauptstadt des lydischen Reiches, im westlichen Kleinasien bis nach Taxila im nordwestlichen Indien gefunden hat.

Im semitischen Sprachgebiet verdrängte das Aramäische weiter auch das Hebräische und so ist es in einer Hinsicht die berühmteste Sprache der Welt geworden: sie ist die Muttersprache Christi. Aramäisch haben die Apostel nach der Himmelfahrt das Evangelium verkündet. In Nordsyrien und Mesopotamien wurde schon sehr früh ein aramäischer Dialekt, das Syrische, als christliche Literatursprache benützt, in der sich vom 3. bis zum 7. Jahrhundert ein reiches Schrifttum entwickelte.

Dieses erfolgreiche Vordringen des Aramäertums läßt ahnen, welch bedeutende Kräfte in ihm aufgespeichert waren. Freilich eine eigene Kultur haben die Aramäer nicht geschaffen, sie haben auch

in der Staatenbildung nichts Überragendes geleistet. Die semitische Tatkraft betätigt sich bei ihnen auf einem ganz anderen Gebiet: sie sind die wagemutigen, großzügigen Unternehmer, die keine Gefahr fürchten, die kleinere Nachteile klug berechnend in Kauf nehmen, wenn sie mit scharfem Blick erkannt haben, daß trotz aller Hemmungen der Erfolg des Unternehmens nicht ausbleiben wird. So verlassen sie denn ihre Heimat, durchwandern Persien, Indien, später kommen sie auch nach Turkestan, in die Mongolei und nach China und verstehen, sich zu einem Faktor zu machen, mit dem man rechnen muß: überall gab es aramäische Geschäftsleute, deren Einfluß nicht zu umgehen war. Das Aramäische bewahrte auch während der Sassanidenherrschaft eine einflußreiche Stellung im Perserreich, ja — seltsam genug — die indogermanischen Perser übernahmen von ihnen sogar die aramäische Schrift für ihr Persisch.

Echt aramäischer Wagemut, beschwingt von religiöser Begeisterung führt aramäische Mönche nestorianischen Bekenntnisses tief nach Asien hinein bis in die Mongolei, nach China. Sie haben damals schon das gewaltige Werk, die Christianisierung des mittleren und östlichen Asien, in Angriff genommen. An die Tätigkeit der Aramäer in Mittelasien erinnert heute noch die Schrift der Mongolen, welche von der aramäischen (syrischen) Schrift herstammt. Erst das Vordringen des Islams hat dieser Wirksamkeit der Aramäer ein Ende bereitet.

Die Aramäer sind also, wie schon angedeutet, tüchtige, unternehmende Geschäftsleute, denen eine Konkurrenz nur schwer standzuhalten vermag. Eine solche Veranlagung kann leicht auf den Weg des Betruges abdrängen, sie kann aber auch, in den Dienst der Wahrheit und der Liebe gestellt, Missionäre schaffen, die für Christi Reich alles wagen, wie der irdisch gesinnte Geschäftsmann dieser Art für sein Geschäft alles wagt.

Verschiedene Gleichnisse Jesu knüpfen an diese Geschäftstüchtigkeit der Aramäer an: der Schatz im Acker (Mt 13, 44), die kostbare Perle (Mt 13, 45 f.), die anvertrauten Talente (Mt 25. 14—30), der ungerechte Verwalter (Lk 16, 1—9). Den unmittelbaren Zuhörern des Herrn, den Juden, ist ja diese Geschäftstüchtigkeit in ähnlicher Weise zu eigen wie den Aramäern, mit denen sie noch dazu starke Blutmischungen eingegangen sind. Der Heiland sucht durch solche Gleichnisse diese Veranlagung seinen großen Zielen dienstbar zu machen: „Wie die für ihre irdischen Ziele alles wagen, so wagt ihr alles für Gott und Ewigkeit!" Und wenn wir von aramäischen Unternehmern hören, daß sie leichten Herzens ihre Heimat verließen und große Teile Asiens bis nach China durchwanderten, um irdische Geschäfte zu machen, begreifen wir umso leichter, daß die Apostel, in deren Adern verwandtes Blut rollte, mit Begeisterung den Auf-

trag ihres Meisters entgegennahmen: „Geht hin und lehret alle Völker!“ (Mt 28, 19) und mit unvergleichlicher Kühnheit die große Kunde vom Gottesreich in die Welt hinaustrugen. Dieser Wagemut lag ihnen im Blut, und Gott benützte ihn für sein Werk: Gratia supponit naturam!

Heute ist das Aramäertum — von den Arabern aufgesaugt — bis auf wenige Reste verschwunden, die aramäische Sprache eine gefallene Größe: nur in einzelnen Gegenden des Libanon, im Gebirge Tur Abdin in Mesopotamien, ferner östlich und nördlich von Mosul und westlich vom Urmiasee finden sich noch kleinere Gruppen, die das Aramäisch-Syrische in einer jüngeren Form sprechen: die letzten Spuren der Muttersprache Jesu.

Die Araber

Die ungeheure Spannkraft des Arabertums ist ja bekannt, sie ist unlösbar mit dem Begriff Islam verbunden. Lange Jahrtausende hielten sie sich still auf ihrer abgelegenen Halbinsel, fern vom damaligen großen Weltgeschehen. Erst spät, in der assyrischen Erobererzeit, sehen wir ab und zu unvermutet arabische Streiter über die Weltbühne eilen und rasch wieder abtreten, im übrigen aber nehmen sie zu jener Zeit am Ringen der damaligen Großmächte nicht teil; es ist, als wollten sie während dieser langen Jahrhunderte die notwendigen Kräfte aufspeichern für die ungewöhnlich wichtige und schwierige Rolle, die sie im 7. Jahrhundert nach Christus übernehmen mußten.

Muhammed tritt auf, und das Spiel der gewaltigen Kräfte, die so lange zurückgehalten worden waren, setzt mit einem Male ein; in kürzester Zeit ist das Niedagewesene geschehen: ganz Arabien bildet ein einziges Reich. Zwanzig Jahre nach Muhammeds Tod sinkt unter den Schlägen der Araber das Perserreich in Trümmer, und in wenigen Jahrzehnten hatte Vorderasien und Nordafrika ein neues Aussehen erhalten; es war der schwerste Schlag, den das Christentum bis dahin erlitten hatte. Der heilige altchristliche Urboden: Palästina, Syrien, Ägypten, Nordafrika geht an den Islam verloren. Achtzig Jahre nach Muhammeds Tod herrscht der Islam bereits in Spanien, zwanzig Jahre später stehen die islamischen Scharen schon tief in Frankreich drinnen, und nur der große Sieg Karl Martells rettete Europa vor der islamischen Überflutung (732). Heute herrscht der Islam vom Ägäischen Meer bis zum Industal, das überwiegend muhammedanisch ist, und in anderen Teilen Indiens, das 78 Millionen Muhammedaner hat (Zählung 1931), in Westturkestan, in großen Teilen Sibiriens bis Tobolsk, Tomsk, bis zum oberen Jenissei, in Ostturkestan bis an den mittleren Hoangho, außerdem in der chinesischen Provinz Yünnan südlich vom Jangtsekiang. Die Sundainseln, darunter die volkreiche Insel Java, huldigen dem Islam; sein Bereich geht hier nahe an Australien

heran. Es sei nicht vergessen, daß auch Europa seine Muhammedaner hat: auf der Balkanhalbinsel und im Südosten und Osten der europäischen Sowjetunion. Zugleich trat damit auch das Arabische seinen Siegeslauf an, das zu den räumlich am weitest verbreiteten Sprachen gehört.

Auch wenn man in Betracht zieht, daß in der ferneren Entwicklung der Dinge die großen Leistungen nicht von den Arabern oder nicht von ihnen allein vollbracht wurden, sondern von verschiedenen anderen Völkern, sowohl was den Kampf anlangt als auch die Arbeiten des Friedens, so bleibt doch den Arabern ein sehr großer Anteil an der Leistung. Denn die ungewöhnliche Kraft, die diese weltgeschichtliche Bewegung ins Rollen gebracht hat, ist ja doch vom Arabertum echtester Prägung ausgegangen. Das allein schon, daß die Araber einen Muhammed hervorgebracht haben, der bei all seinen Schwächen zu den größten Gestalten und Gestaltern gehört, einen Mann, der einem großen Teil der Menschheit für lange Jahrhunderte seine geistige Gestaltung gegeben und Millionen von Menschen noch immer gibt, legt Zeugnis ab von den Kräften, die im Arabertum schlummern und die sich eben in Muhammed und seinen begeisterten Helfern der ersten Jahrzehnte des Islams verkörpert haben.

Man sagt freilich: Das Arabertum verdankt seine geschichtliche Größe dem religiösen Schwung des Islam. Es ist richtig: der Islam war für die Araber der mächtige Antrieb, ohne ihn ist die arabische Großleistung einfach undenkbar. Aber man übersehe dabei nicht, daß auch die Araber selber, die Träger des kraftstrotzenden Islams, über bedeutende Kräfte verfügen mußten, sonst wären sie unfähig gewesen, diese vorwärtstreibende religiöse Kraft auf ihren Schultern zu tragen und mit ihr Schritt zu halten, da doch diese neue Religion rücksichtslose Entschlossenheit forderte und schwere Opfer verlangte: die Aufgabe von Lebensgewohnheiten und religiösen Gesinnungen, die in den Augen der heidnischen Araber die Weihe von Jahrtausenden hatten, einen Bekennermut, der zu allem bereit sein mußte. Nicht zu unterschätzen ist auch die nicht geringe Last, die ihnen mit den täglichen rituellen Waschungen und Gebeten aufgebürdet wurde, die — eine Art Brevier — ungefähr eine Stunde in Anspruch nehmen.

Es bleibt doch wahr: von diesem Arabertum und seinem größten Sohn geht schon über 1300 Jahre eine unwiderstehliche Kraft aus, und es ist kein Zufall, wenn immer wieder die Feststellung gemacht werden muß, daß überall, namentlich in Indien, der rührigste Teil der Bevölkerung die Muhammedaner sind, und daß jeder islamische Kaufmann zugleich eifriger Missionär seiner Religion ist: diese Menschen arbeiten noch immer in der Richtung des Stoßes, der vom Araber Muhammed ausgegangen ist.

Die Südaraber und Äthiopier

Nicht zu verachten sind auch die Leistungen der Südaraber. Sie haben zum Unterschied von den Nordarabern schon früh eine seßhafte Kultur entwickelt; diese erstreckt sich nach dem Stand unseres heutigen Wissens ungefähr über den Zeitraum vom 9. Jahrhundert vor bis zum 6. Jahrhundert nach Christus. Es zeigt sich hier eine gewisse Gesetzmäßigkeit: die Südaraber entfalten ihre seßhafte Kultur zu einer Zeit, da für die Nordaraber die Bedingungen dazu noch nicht gegeben waren. Und umgekehrt, da die Nordaraber befeuert vom Geiste Muhammeds ihre Rolle im Menschheitsgeschehen übernahmen, traten die Südaraber vom Schauplatz ab. Und wenn wir Nord- und Südaraber als Einheit lassen, können wir sagen: es ist nicht zutreffend zu behaupten, daß die Araber viel später als die übrigen Semiten, erst im 7. nachchristlichen Jahrhundert, in die Geschichte eingegriffen haben; sie sind vielmehr auch schon in sehr alter Zeit hervorgetreten, soweit wir wissen, vom 9. Jahrhundert v. Chr. an, nur haben die beiden Hälften dieses Volkes, die Nord- und Südaraber, die Rollen unter sich geteilt: ihre ältere Kulturtätigkeit ist eingegliedert in die alte, polytheistische Welt und getragen von den Südarabern, ihre spätere Kulturarbeit ist ein Stück der neueren, der monotheistischen Welt, getragen von den Nordarabern, den Kündern des Monotheismus für Millionen von Menschen.

Die Südaraber waren hier im Süden das, was weiter nordwärts die Phöniker waren; der große Warenaustausch zwischen Ost und West ging durch ihre Hände und brachte Reichtümer ins Land. In diesen Handel schalteten die Südaraber auch ihre eigenen viel begehrten Waren, darunter namentlich Gold und aromatische Stoffe, ein. Der Reichtum und die wohlriechenden Waren aus Südarabien waren ja sprichwörtlich, das klingt z. B. aus Isaias 60,6 heraus: „Sie alle kommen von Saba, Gold und Weihrauch bringen sie".

Die Südaraber haben uns in ihrer vornehm schönen Konsonantenschrift Widmungen, Bauinschriften, Verordnungen, Sühne- und Bußgebete hinterlassen. Daß sie auch in der Baukunst Meister waren, davon zeugen die Überreste von Burgen und Tempeln und großartige Bewässerungsanlagen. Sie waren wie die Phöniker nicht bloß Handelsleute, sondern auch Kolonisten; so ist Abessynien eine südarabische Kolonie, die etwa im letzten Jahrhundert v. Chr. entstanden sein dürfte. Ihr Einfluß scheint aber noch weiter gereicht zu haben: in Rhodesien hat man ungefähr am zwanzigsten südlichen Breitegrad einen Rundtempel entdeckt, der an sabäische Tempelanlagen erinnert.

Die Äthiopier, wie eben angedeutet, südarabische Kolonisten, haben, umgeben von nichtsemitischen Völkern, nun schon 2000

Jahre ihre Sprache zu wahren vermocht. Das und nicht weniger auch die Tatsache, daß sie ihr Christentum trotz der ungünstigsten Verhältnisse oft in harten Kämpfen in unsere Zeit herübergerettet haben, spricht von der unverwüstlichen Kraft auch dieser Semiten.

Die Kanaanäer

Auch sie haben das Ihre geleistet. Das können wir wenigstens mit Sicherheit von den Phönikern aussagen, die wir von dieser Gruppe nebst den Israeliten am besten kennen. Es wird nicht nötig sein, von ihren Leistungen als Kaufleute und Kolonisatoren und namentlich auch als Kunsthandwerker ausführlich zu sprechen.

Dieses Volk hat einen Hannibal[1]) hervorgebracht, der die Alpen bezwang und den Römern die schwersten Niederlagen beibrachte, so daß es eine Zeit lang darnach aussah, daß nicht Rom die Geschicke Europas für die Zukunft bestimmen werde, sondern das semitische Karthago. Von altersher wurden die Phöniker — bisweilen auch in übertriebener Weise — als die Lehrer Europas gepriesen; sie sind es auch. Namentlich eines haben sie den Europäern vermittelt, die Lautschrift. Erfunden haben sie sie freilich nicht. Woher sie kam, ist heute noch eine Frage; am allerwahrscheinlichsten ist immer noch die Annahme, daß sie von der ägyptischen Lautschrift abstammt, die ja ganz dasselbe System aufweist wie eben diese semitische Lautschrift und die, soweit bis jetzt bekannt, die älteste Lautschrift (Konsonantenschrift) ist[2]).

Wie die neuentdeckten Kulturschätze in Ugarit — Ras Shamrah zu werten sind und welche Schlüsse sie zulassen, darüber sei hier noch kein Urteil abgegeben, weil die letzten Forschungsergebnisse bis jetzt nicht erreichbar sind. Jedenfalls ist bemerkenswert, daß auch in Ugarit eine Konsonantenschrift auftaucht, die wohl aus Keilzeichen zusammengesetzt ist, aber im übrigen denselben Grundgedanken wie die ägyptische Konsonantenschrift hat. Darum liegt auch hier die Vermutung am nächsten, daß sie trotz ihres babylonischen Keilschriftgewandes ägyptischen Ursprungs ist.

---

[1]) Hannibal = „Gnädig ist Baal", gleich dem hebräischen Hananjah = Gnädig ist Jahweh (Jer 28, 1); mit Schwund des H (eigentlich CH) Anania, in Apg 9, 10 versehen mit dem indogermanischen Nominativ-s: Ananias. Die Phöniker haben in ihren gottragenden Personennamen statt des Jahweh im Hebräischen ihren Gottesnamen Baal. Ebenso Hasdrubal, etymologisch richtig Hazrubaal (Bruder Hannibals), gleich hebr. (H) Azarjah, König von Juda 789 — 738: „Hilfe ist Baal, bzw. Jah(weh)."

[2]) Der Verfasser hat seine Ansicht über diese Frage in der Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrg. 1927, 649—698, dargelegt.

Die religiöse Veranlagung der Semiten

Religiosität, Gottverbundenheit ist bei den Semiten sehr stark entwickelt. Sie haben ein feines Empfinden für die Tatsache, daß der Mensch durchaus von der Gottheit abhängig ist. Das kommt schon im theokratischen Staatsbegriff zum Ausdruck. Diesen finden wir allerdings schon bei den Sumerern. Aber ein Blick in die ganze geistige Anlage der Semiten belehrt uns, daß sie wohl unabhängig von den Sumerern dieser Staatsform huldigten. Der semitische Herrscher ist König von Gottes Gnaden; vom Gott des Landes nimmt er das Land zu Lehen. In Babel z. B. geschah das symbolisch dadurch, daß der neue König die Hände des Stadtgottes Marduk, des wirklichen Herrschers, ergriff. Deshalb fühlt sich der König bei Ausübung seiner Herrscherrechte dem Gott verantwortlich.

Auch das persönliche Leben war ganz vom Religiösen durchdrungen; überall sieht sich der Semit von der unentrinnbaren göttlichen Macht umgeben, Erfolg und Mißerfolg schreibt er der Gottheit zu. Daher die vielen Gebete und Lieder, die die religiösen Empfindungen oft in ergreifender Weise zum Ausdruck bringen. Die Überzeugung von der Erhabenheit der Gottheit bringt den Semiten dahin, der Gottheit den Menschenleib zur Verfügung zu stellen (Hierodulenwesen) und ihr das Teuerste, das eigene Kind, zu opfern (Kinderopfer in Kanaan). So abstoßend auf uns diese Auswüchse wirken, so sind sie in Wahrheit doch aus einem außerordentlich starken religiösen Empfinden herausgewachsen. Bezeichnend ist diesbezüglich auch die Namengebung der Semiten. Sie und die Indogermanen sind bemüht, ihren Kindern sinnvolle Namen zu geben. Aber während die indogermanischen Namen gewöhnlich einen Wunsch für die glückliche Zukunft des Kindes ausdrücken, sind die semitischen Namen meist Bitt- oder Dankgebete. Z. B. Indisch Dushratha: der mit seinem Streitwagen dem Feind gefährlich werden möge. Iranisch Dareus (eigentlich Darayawahush): der das Gute festhält, festhalten möge. Slawisch Rastislaw: der, dessen Ruhm wachsen möge. Griechisch Perikles: der ringsum berühmt werden möge. Germanisch Hlutwig, Ludwig: der kampfberühmt werden möge.

Dagegen Akkadisch: Nabupolassar (eigentlich Nabu apal usur); Nabu: schütze den Sohn! Nabuchodonosor (eigentlich Nabu kudur usur); Nabu: schütze die Grenze! Marduk apal iddin (in der Bibel Merodach baladan): Marduk gab den Sohn. Senacherib (eigentlich Sin ache irba); Sin (Mondgott): mehre die Brüder. Im Phönikischen haben wir die mit Baal zusammengesetzten Personennamen (Hannibal, Hazdrubal).

Wie stark die religiöse Seite im Semitentum ist, zeigt unter anderem die gewaltige religiöse Bewegung, die bei den Arabern

durch Muhammed hervorgerufen wurde: die älteste Geschichte des Islams. Wer sich einen Begriff von der wunderbaren Gottverbundenheit, wie sie im Alten Testament zu Tage tritt, machen will, betrachte aufmerksam das Denken, Reden und Tun des Gutsverwalters Abrahams auf der Brautfahrt für Isaak nach Mesopotamien. (Gen 24.)

Zusammenfassend können wir über die den Semiten eigene Veranlagung und Befähigung sagen:

1. Dort, wo sie im Menschheitsgeschehen zum Zuge kommen, entfalten sie eine *ungewöhnliche Kraft,* die auf große Ziele ausgeht, nicht gleich wieder verpufft, sondern lange Zeiträume hindurch anhält und in der Verfolgung dieser Ziele außerordentlich zäh ist (Babel als fast 2000jähriger Kulturmittelpunkt, die Kolonisationstätigkeit der Phöniker und Südaraber, der Jahrhunderte hindurch andauernde Eroberungswille der assyrischen Herrscher trotz häufiger und schwerer Mißerfolge, und die Erreichung dieses Zieles, dabei die großen künstlerischen Leistungen der Assyrer, der religiöse Schwung der Araber und ihre Arbeiten auf wissenschaftlichem Boden).

2. Wenn die Semiten *einen Gedanken für richtig halten,* oder ein Ziel als erstrebenswert erkannt haben, schrecken sie vor nichts zurück, wenn es gilt, diesem Gedanken gerecht zu werden oder dieses Ziel zu erreichen. Das führt dann oft zu Handlungen, die auf den ersten Blick unerhörte Grausamkeiten oder Unsittlichkeiten zu sein scheinen, es oft auch sind, die aber in sehr vielen Fällen von ihnen als heroische Werke empfunden werden und bei genauerem Zusehen auch von uns als solche erkannt werden: die Grausamkeiten der assyrischen Eroberkönige gegen besiegte Feinde, das Hierodulenwesen, die Kinderopfer, Jephte und seine Tochter.

3. Die Semiten haben mehr als viele andere Völker die eigenartige Fähigkeit, *Gedanken aufzugreifen und auszubauen,* die für die fernste Zukunft Wert und Wichtigkeit haben, über die wir heute nach 3000, 4000 Jahren noch nicht hinaus sind und deren vollständiger Ausbau und folgerichtige Durchführung zum Teil bis heute noch nicht erreicht ist. Hieher gehören: das Herrscherideal Hammurapis, seine Erkenntnis von der Notwendigkeit eines Rechtes, das für das ganze Reich gilt, ferner soziale Bestimmungen seines Kodex, z. B. Lohntarife, Pachtverträge, gesetzliche Regelung von Flurschäden, Lehensrecht, Eherecht, Erbrecht, weiter die Anfänge des Postverkehrs, Diplomatensprachen, internationale Verkehrssprachen, Archive, Bibliotheken und ganz besonders: die Erkenntnis des Wertes der Lautschrift, ihre Ausbildung und Verwendung.

4. Die Semiten haben ein sehr stark entwickeltes religiöses Empfinden.

B. Die Fähigkeiten der Semiten im Dienste der Offenbarung

Das also sind charakteristische Fähigkeiten der Semiten und ihre dementsprechenden Leistungen. Wenn wir dem dogmatischen Grundsatz „gratia supponit naturam" entsprechend nach einer solchen „natura" Ausschau halten, auf der die Offenbarungsgnade fußen und auf der sie ihr Werk aufbauen kann, so finden wir sie in dieser eben geschilderten charakteristischen semitischen Begabung ganz hervorragend gewährleistet.

1. Wie schon dargelegt, sind die Semiten außerordentlich stark religiös eingestellt, so zwar, daß die Religion aus ihrem öffentlichen und privaten Leben einfach nicht wegzudenken ist. Das gibt eine notwendige Grundlage für den Vollzug der Sendung Israels ab, denn diese ist doch rein religiös, es soll ja mit Hilfe der Gnadeneinwirkung in seinem Schoß den richtigen Gottesbegriff und den damit unlösbar verketteten Erlösungsgedanken festhalten, verfechten und weiter entwickeln und — tatsächlich fast unbemerkt — auch anderen Völkern übermitteln.

2. Wir haben weiter gefunden, daß die semitischen Völker dort, wo sie zum Zuge kommen, eine ungewöhnlich große Kraft zu enfalten vermögen, die lange Zeiträume hindurch anhält und auf große Ziele ausgeht. Eine solche ungewöhnliche Kraft braucht Israel während der ganzen langen Zeit seiner Sendung tatsächlich: inmitten einer allerdings sonst gleichartigen semitischen Welt, aber allseits umbrandet von den hochgehenden Wogen des geistig ganz anders gearteten, damals allein herrschenden Polytheismus hat Israel als einziger Träger und Vorkämpfer des Monotheismus eine unerhört schwierige Aufgabe zu lösen.

a) Es hat den einen schweren Kampf einmal auszukämpfen gegen den Feind, der es unmittelbar umgab, gegen die kanaanitische heidnische Kultur; seine ganze Geschichte widerhallt ja von diesem Ringen, angefangen von der Wüstenwanderung bis zum Exil mit seinen Höhen- und Tiefpunkten zu des Elias und Elisäus Zeiten und unter König Menasse. Das Riesenhafte und, menschlich gesehen, schier Aussichtslose dieses Kampfes wird uns jetzt erst recht klar, seitdem durch die Ausgrabungen von Ras Shamrah die kanaanitische Kultur in ein helleres Licht gerückt wurde. Darnach stand Israel nicht etwa nur einem abgestandenen, bedeutungslosen Kulturast der Semiten gegenüber, sondern einer einheitlichen Kulturwelt, die zwar von Babel beeinflußt und befruchtet wurde, im übrigen aber ein kräftiges Eigenleben hatte. Kanaan im weiteren Umfang bildet, wie schon gesagt, die eine Komponente der semitischen Kultur, während die Euphrat-Tigris-Linie mit Babel als Mittelpunkt die zweite Komponente darstellt. Diese kanaanitische Kultur hat, wie Ras Shamrah zeigt, das ganze Rüstzeug einer richtigen höheren Kultur geschaffen:

eine theologische Wissenschaft, eine Reihe von Mythen und religiösen Epen und religiöse Kunst. Israel war freilich auch keine kulturlose Masse, aber es stand doch vor einer weit überlegenen Kulturmacht mit ihrem Kulturstolz, der gegenüber es auf keinen eigenen bunten Götterhimmel, auf keine Mythen und Epen, auf keine Werke der bildenden religiösen Kunst verweisen konnte.

Viel leichter wäre es für die Vertreter des Eingottglaubens gewesen, wenn sie kulturell unterlegene Nachbarn gehabt hätten. Diese hätten die ihnen allerdings sonderbar dünkende bildlose monotheistische Religion doch mit anderen Augen gesehen: die Überlegenheit der Israeliten in weltlichen Belangen hätte ihnen ihre Überlegenheit auch in religiöser Beziehung nahegelegt. So aber traf der Fluch der Minderwertigkeit in Anbetracht der Rückständigkeit in anderen Dingen „ungeschaut" auch ihre monotheistische Religion. Konnten doch die Israeliten nicht einmal ihr eigenes Heiligtum, den Tempel in Jerusalem, bauen, sondern mußten dazu Künstler aus dem Heidenland Phönikien berufen. Und dabei rühmten sie ihrem einzigen Gott Jahweh nach, daß alle Götter der anderen Völker ihm gegenüber nichts sind, ja nicht einmal existieren!

Es darf auch nicht übersehen werden das unsittliche Brauchtum und Leben der nächsten Nachbarn, welches auch sittlich empfindenden Menschen auf die Dauer gefährlich werden mußte und oft genug die Israeliten in Schmutz und Götzendienst hineinriß; es ist das allein schon eine Leistung, daß ihre Berufung an dieser Gefahr nicht völlig scheiterte. Dazu kommt noch, wie früher bemerkt, daß die semitischen Sprachen dieser Gebiete einander sehr nahestanden, so daß eine gegenseitige Verständigung nicht schwer war; infolgedessen war die verderbliche Einflußnahme des Polytheismus umso bedrohlicher.

b) Die Leistung Israels tritt noch klarer hervor, wenn wir uns erinnern, daß der mächtigste Feind des Eingottglaubens Babel war, die große Kulturvormacht der vorklassischen Zeit. Wir haben ja schon auf die ungeheuren Kräfte hingewiesen, die von hier ausgingen und alles in ihren Bannkreis zogen. Israels bildloser Monotheismus scheint tatsächlich eine lächerliche Utopie inmitten der babylonischen polytheistischen Kulturgroßmacht zu sein, die doch allein etwas zu sagen hatte, auf die allein gehört wurde. In dieser Umgebung war Israel wie ein zwerghafter wunderlicher Sonderling, wie Balaam in seinem ersten Spruch sagt: „Siehe ein Volk, das für sich wohnt und sich nicht unter die Völker rechnet." Es war zu erwarten, daß Israel das Schicksal solcher Sonderlinge teilen und von der Übermacht einfach erdrückt würde. Aber, obwohl es schließlich Selbständigkeit und Heimat, Königtum und Tempel, ja sogar seine eigene Sprache

einbüßte, siegte es dennoch: es behauptete das, um dessentwillen es auf die Weltbühne berufen ward: seinen Monotheismus. Ja, in Babel, wo es seinem gefährlichsten Gegner Aug' in Aug' gegenüberstand, reifte der Eingottglaube erst voll aus und wurde wirklich innerlich Gesinnungsgemeingut des Volkes.

3. Wir haben auch festgestellt: wenn der Semit einmal einen Gedanken als richtig erkannt hat, schreckt er vor nichts zurück, um ihn zu verwirklichen. Das führt dann oft zu Handlungen, die auf den ersten Blick Härten und Grausamkeiten zu sein scheinen. Auch dieser Zug läßt sich bei den Israeliten wahrnehmen — fast noch ausgeprägter als bei anderen Semiten — und steht nicht selten im Dienste der göttlichen Pläne. Hieher gehört die Bereitwilligkeit Abrahams, seine einzige Hoffnung, seinen Sohn Isaak zu opfern. Dem heldenmütigen Entschluß liegt der Gedanke zu Grunde: Gottes Wille muß unter allen Umständen geschehen. Dazu gehören die blutigen Strafen, die über die schuldigen Israeliten verhängt wurden, wenn es galt, das große Ideal des Eingottglaubens zu retten, bei deren Vollzug der Bruder den Bruder nicht schonte. Man vergleiche dazu die Worte des Moses nach dem Strafgericht wegen des goldenen Kalbes: „Jeder hat gegen seinen Sohn und gegen seinen Bruder gekämpft. Darum sollt ihr heute gesegnet sein! (Ex 32, 29). Dazu gehören auch die Heldentaten der makkabäischen Bewegung zur Rettung des Monotheismus, und das Martyrium jahwehtreuer Juden unter Antiochus Epiphanes. Auch der Blutbann mit seinen erschreckenden Härten (Genaueres darüber später) findet sein psychologisches Verständnis in dieser geistigen Veranlagung, in diesem stahlharten „Wenn schon, denn schon", bei dem es kein Zurück gibt. Auch der freilich nicht zu billigende Entschluß Jephtes und seiner heldenmütigen Tochter, das nun einmal gelobte Opfer zu vollziehen, erklärt sich aus dieser Veranlagung.

4. Endlich haben wir gefunden: die Semiten haben mehr als viele Völker die Fähigkeit, Gedanken aufzugreifen und auszubauen, die für die fernste Zukunft wertvoll sind, auf denen die künftige Menschheit ihre Welt zurechtzimmert. Hier dürfen wir bezüglich Israels wohl darauf verweisen, daß es der Menschheit die älteste wirkliche Geschichtsschreibung brachte, die ohne Seitenblick auf den eigenen Erfolg oder Mißerfolg, auf Lob oder Tadel, ohne Schonung der Priester und Könige die Entwicklung der Dinge schildern will, so wie sie war und wie sie sich nach den ewigen göttlichen Gesetzen in Anbetracht der Gesinnung und der aus ihr entspringenden Werke der Menschen gestalten mußte.

Vielleicht hat Israel, wie angedeutet[3]), als Schüler und langjähriger Gast Ägyptens mit den Semiten in Ras Shamrah und den

[3]) Theol.-prakt. Quartalschrift 1927, S. 694 ff.

Phönikern als dritter im Bunde auch die Idee der Lautschrift aufgegriffen und nutzbar gemacht. Doch diese Dinge gehören nicht in den Bereich der eigentlichen Sendung Israels; seine wirklich große Zukunftsidee ist selbstverständlich sein Monotheismus; ihm gegenüber tritt bei diesem Volk alles andere ganz und gar in den Hintergrund.

Babel und Bibel

Was Babel in der übrigen Kultur, das ist Israel auf dem religiösen Boden. Der eine Ast der semitischen Kultur längs der Euphrat- und Tigris-Linie mit Babel als Mittelpunkt schuf die Grundelemente für die künftige erdverwachsene Kultur, und auf dem anderen Ast der semitischen Welt bereiten sich in Israel die Grundelemente der sich über die Erde erhebenden Geistigkeit für die kommende Menschheit vor. In dieser Richtung streben Bibel und Babel *einem* Ziel zu, in diesem Sinn bilden sie die Grundlage für die Vorherrschaft, welche später der westlichen Halbinsel des asiatischen Festlandes, nämlich dem Erdteil Europa, zufiel — und zwar zufiel als Träger des Kreuzes Christi und nur als solchem, eine Vorherrschaft, die dieses christliche Europa durchaus nicht immer im Geiste des Kreuzes ausgeübt hat (vgl. Matth 20, 24—28).

Im übrigen aber sind Bibel und Babel Gegner wie Feuer und Wasser: die Bibel als Vertreterin des Monotheismus, dem allein die Zukunft gehören kann, Babel als Vertreter des Polytheismus, für den es in der Zukunft keinen Raum mehr geben kann. Die zwei großen Gegenspieler des Altertums, von deren Spielausgang die fernere Gestaltung der Menschheitsgeschicke abhängt, sind nicht etwa Babel — Assur oder Ägypten — Chatti, nicht Persien — Griechenland, nicht Rom — Karthago, sondern Bibel — Babel, so wie später das heidnische klassische Altertum, als Kulturerbe Babels, und das Christentum, als Erfüllung der alttestamentlichen Offenbarung. Das haben auch die großen Seher des Alten Testamentes so gesehen: sie haben Babel als den Hauptfeind Israels und seiner Religion betrachtet und nach dem Fall Babels und dem Sturz seiner Götter eine neue Welt erstehen sehen. Man vergleiche dazu: die Isaiaskapitel 13, 14, 21, 46 und bei Jeremias Kap. 50 und 51. Auch in der Geheimen Offenbarung erscheint Babel als Symbol der gottwidrigen Macht.

Der Sieg der Bibel über Babel ist heute (freilich erst im erhellenden Lichte der Kreuzesreligion) so vollständig geworden, daß z. B. kein gebildeter Anhänger der großen Religionen Asiens, des Hinduismus, des Buddhismus, Polytheist sein will und daß er die Unterstellung der Europäer, daß sein Volk polytheistisch ist, mit Entrüstung zurückweist. Sie alle wollen heute das sein, wofür Israel vor Jahrtausenden gekämpft hat, Monotheisten.

Das Offenbarungsvolk des Alten Bundes hat zur Erfüllung seiner außerordentlichen Sendung außerordentliche Hilfe von oben erhalten, äußere Gnaden: die sichtbare Leitung Gottes durch seine Führer und Propheten, die mit göttlicher Autorität und Wundermacht ausgestattet unter ihm wirkten, und ungezählte innere Gnaden, die unserem Blick nicht erreichbar sind. Doch wie Gott den einzelnen Menschen, den er zu Außerordentlichem berufen hat, zwar durch besonders reiche Gnaden unterstützt, aber von ihm auch ein ungewöhnliches Ausmaß von eigener Leistung verlangt, so gilt das auch vom israelitischen Volk; er hat es mit Rücksicht auf seine ungewöhnliche Sendung mit ungewöhnlichen Gnaden bedacht, aber es mußte auch selber mit seinen von der Gnade gestützten natürlichen Kräften ausgiebig das Seine leisten und die schweren Opfer bringen, die mit dem Vollzug seiner Sendung verbunden waren. Wir wissen nicht, wieviel bei dieser Leistung auf die übernatürliche Hilfe entfällt und wieviel auf die Kraftanstrengung Israels selbst — aber jedenfalls ist sie die größte Leistung in der Menschheitsgeschichte bis auf Christus. (Fortsetzung folgt.)

Das Gesetz der Paradoxie

Von *Otto Rippl*, Pfarrer in Marbach am Walde (N.-Ö.)

Die Zeitalter der Entdeckungen, der Naturwissenschaften und der Technik haben die Menschheit im großen und ganzen von der Spekulation abgelenkt und die Persönlichkeit auf die Erfahrung abgestimmt. Nur das, was sich eindeutig erfahren läßt, macht Eindruck. Die Erfahrungswissenschaften, unter ihnen die realen Wissenschaften wie Physik, Chemie und Technik, stehen heute im Vordergrund des allgemeinen Interesses. Und wenn gerade in unserem Zeitalter mehr denn je die Offenbarungsreligion die Rolle des Stiefkindes spielt, so hat dies nicht als letzten Grund den, daß gerade die Offenbarungsreligion, insbesondere das Christentum, weniger eine Erfahrung als eine Sache des gläubigen Herzens ist. Das Christentum verlangt entweder die kindlichgläubige Hinnahme des Offenbarungsgutes oder das tiefe spekulative Durchdringen der geoffenbarten Wahrheit. Aber an handgreiflichen Tatsachen, auf Grund deren ein sogenannter Syllogismus aufgebaut werden könnte, der ganz schlüssig wie eine mathematische Lösung zur Annahme zwingt, scheint die Offenbarungsreligion auf den ersten Blick nichts zu bieten. Das „in die Augen Springende", wie man sagt, fehlt scheinbar der Offenbarung, und das ist nicht zuletzt ein Grund, warum gerade der Offenbarungsreligion und insbesondere dem Christentum so viele fernestehen. Und dennoch ist es sehr kurzsichtig zu behaupten, die Offen-

barung sei nicht von Gesetzen bestimmt, die dem Erfahrungsdrang gerecht werden. Nur scheinbar fehlt „das in die Augen Springende" der Offenbarung.

Es gibt vor allem ein Gesetz, das ganz wesentlich ist für das Reich Gottes, ein leider viel zu wenig beachtetes Grundgesetz der Heilsökonomie Gottes, das sogenannte *Gesetz der Paradoxie*. Was versteht man unter diesem Gesetz? Die gesamte Offenbarung zeigt eines: Nach menschlichen Begriffen macht es Gott immer verkehrt. Nach menschlichem Ermessen baut Gott immer auf einer vollkommen tragunfähigen Grundlage und dennoch — der Bau steht. Das Handeln und Bauen Gottes in der Offenbarung ist nach menschlichen Begriffen immer paradox. Und diese Paradoxie ist eine Erfahrungstatsache. Die tragunfähige Grundlage ist der menschlichen Erfahrung zugänglich, ebenso daß der Bau auf dieser Grundlage steht. Dieser Erfahrungssyllogismus zwingt zu dem Schluß, daß noch eine andere Grundlage vorhanden sein muß als die menschlich sichtbare, daß der Bau nicht nach menschlichen Baugesetzen errichtet worden ist. Genau so, wie einst Leverrier aus den Unregelmäßigkeiten der Uranusbahn auf die Existenz eines weiteren Planeten schloß, den er errechnete, ehe er ihn sah, so kann aus den paradoxen Erfahrungen, die die Offenbarungsgeschichte bietet, auf die nicht menschliche Grundlage der Offenbarung geschlossen werden.

Zweck der Paradoxie: Daran soll man das Werk Gottes als solches erkennen, daß die Möglichkeit, auf natürliche Ursachen zu schließen, unmöglich gemacht ist.

Zur Erläuterung dieses Gesetzes *Beispiele,* wie sie die Heilsgeschichte bietet. Man fragt sich des öfteren, warum Gott gerade dem *israelitischen Volke* die Offenbarung des Alten Testamentes anvertraut hat. Es wären doch damals Völker gewesen, die geistig viel höherstehend gewesen wären als das Volk der Juden. Warum gerade diesem Volke? Absicht Gottes war es offenbar, die Offenbarung auf einen Hintergrund aufzutragen, von dem aus sie sich sofort als Offenbarung Gottes abhebt. Und dazu schien das israelitische Volk ganz besonders geeignet. Wenn Griechen und Römer eine höhere, erhabene Gottesidee zur Schau tragen, so ist dies nicht besonders geeignet, den Blick darauf zu lenken. Es wären genug natürliche Voraussetzungen vorhanden. Wenn aber ein absolut materialistisch gesinntes Volk, das noch dazu eine mächtige Neigung zum Götzendienst hat, eine höchst erhabene Gottesidee hat, so muß man sagen: das ist nicht Fleisch von seinem Fleische und Bein von seinem Bein, sondern hier waltet eine höhere Macht, deren Geist im Alten Testament niedergelegt ist. Die Sittlichkeit des Alten Testamentes reicht freilich bei weitem nicht an die des Neuen Testamentes heran. Dennoch steht aber die Sittlichkeit nicht gerade in ihrer Praxis, wohl

aber in der Lehre und autoritären Forderung turmhoch über der Sittlichkeit anderer Völker. Woher dies? Etwa aus der natürlichen sittlichen Kraft des israelitischen Volkes? Die schwere Stellung, die Moses und die Propheten dem Volke gegenüber hatten, beweist das Gegenteil. Woher also der sittliche Gehalt in den Schriften des Alten Bundes? Ein Grundsatz lautet: „Niemand kann geben, was er nicht hat." Auf materiellem Gebiet könnte dieser Grundsatz umgangen werden, indem man etwas gibt, was man sich unrechtmäßig angeeignet hat; auf geistigem Gebiet kann man diesen Grundsatz umgehen, indem man ein Plagiat schafft; aber auf moralischem Gebiet ist weder ein Diebstahl noch ein Plagiat möglich; da kann wirklich ein jeder nur geben, was er hat. Ist diese Sittlichkeit religiös fundiert und nicht nur eine rein natürliche Ethik wie etwa der Konfutsianismus, so ist seine Entlehnung von anderswoher umso weniger möglich, außer man will Gefahr laufen, eine klingende Schelle oder ein tönendes Erz zu sein.

Der Inhalt der Offenbarung des Alten Testamentes gibt den ganz klaren Beweis, daß Gott hier das Gesetz der Paradoxie zur Anwendung brachte. Auf dem dunklen Hintergrund der volklichen Eigenschaften des alttestamentlichen Volkes hebt sich das Alte Testament ganz unverkennbar ab und gibt sich als das zu erkennen, was es ist: Werk Gottes, Offenbarung Gottes.

Die Auserwählung des *Moses* weist wieder auf dieses Gesetz hin. Gewiß hat es unter den 600.000 Israeliten Männer gegeben, die von Natur aus mehr geistige Fähigkeiten hatten als dieser Schafhirt von Madian. Und Moses gibt diese Unfähigkeit auch offen zu: „Wie soll ich die Israeliten aus Ägypten führen, ich bin kein Mann der Rede, ich war es früher nicht, ich bin es auch heute nicht!" „Ich werde mit dir sein!" antwortete Gott. Also auch hier wieder die Auserwählung des Schwachen — und warum wohl? Weil eben Gott sich auf diesem menschlich schwachen Hintergrund zu erkennen geben will. Es soll eben an diesem schwachen Werkzeug die Führung Gottes deutlich werden, wie der hl. Paulus dieses Gesetz der Paradoxie zum Ausdruck bringt: „In der Schwachheit vollendet sich die Kraft Gottes!" Die Verse 18—31 des ersten Kapitels des ersten Korintherbriefes sind die paulinische Darstellung des Gesetzes der Paradoxie in der Heilsökonomie Gottes.

Die Auserwählung *Davids* zeigt wiederum dieses Gesetz auf. Nicht seine kraftstrotzenden Brüder werden erwählt, sondern er, der jüngste und schwächste. Und im Kampf gegen Goliath wird dieses Gesetz wieder ganz deutlich. Was König Saul paradox erscheint, tut Gott und siehe da: es gelingt. David wird Sieger.

Die Auserwählung des *Jeremias* erscheint diesem selbst als paradox. „Ich bin ja noch ein Knabe!" spricht er; und darauf ent-

gegnet Gott: „Sage nicht, ich bin noch ein Knabe. Geh nur, wohin ich dich sende!“ Aus Jeremias wurde der große Prophet des Alten Bundes; er trug von allen das schwerste Prophetenamt, fühlte mehr denn ein anderer das onus Domini.

Die Berufung der Propheten und ihre Wirksamkeit reflektieren überhaupt ganz deutlich dieses Gesetz. Was den Menschen paradox erscheint, geschieht hier, und dieses paradoxe Geschehen erweist sich sinnvoll und zielstrebig.

Das Gesetz der Paradoxie in der Heilsgeschichte tritt naturgemäß in der Person und im Leben *Christi* besonders zu Tage. Daß der König des Weltalls in einem Stall geboren wird, ist paradox. Daß sein erstes Lager eine Krippe, sein Sterbelager ein Kreuz ist, ist paradox. Daß er als Herr der Welt kein Plätzchen hat, wohin er sein Haupt hinlegen kann, ist paradox. Daß der größte Wohl- und Wundertäter verfolgt wird, ist paradox. Daß der Herr über Leben und Tod von einem irdischen Richter zum Tode verurteilt wird, ist paradox. Daß er sterbend am Kreuze siegt, ist paradox.

Dieses Prinzip der Paradoxie offenbart die *Bergpredigt:* „Segnet die, die euch fluchen!“ Das ist so großartig originell am Christentum: Auf seinen Schlachtfeldern sollten seine Prediger schlechthin ohne Waffen sein und leiden, aber Herr werden. Wenn wir nicht so vertraut wären mit den Worten unseres Herrn, ich glaube, sie würden uns verblüffen: „Siehe, ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe.“ Das sollte ihr normaler Zustand sein und war es auch; und alle ihnen gegebenen Richtlinien und Verheißungen schließen ihn ein. „Selig sind, die verfolgt werden.“ „Selig seid ihr, wenn sie euch schmähen.“ „Die Sanftmütigen werden das Erdreich besitzen.“ „Widerstrebet nicht dem Übel.“ „Ihr müßt gehaßt werden von jedermann um meines Namens willen.“ „Und des Menschen Feinde werden seine eigenen Hausgenossen sein.“ „Wer aber ausharrt bis ans Ende, wird gekrönt werden.“ Was war das für eine Ermutigung für Leute, die an ein ungeheures Werk sich machen sollten? Senden die Menschen in dieser Weise ihre Soldaten in die Schlacht oder ihre Söhne nach Indien und Australien? Der König Israels haßte Micha, weil er ihm eitel Böses weissagte. „Denn also haben sie verfolgt die Propheten, die vor euch gewesen sind“, sagt unser Herr. Ja, und die Propheten hatten keinen Erfolg. Sie wurden verfolgt und verloren die Schlacht.. „Nehmt, meine Brüder“, sagt der hl. Jakobus, „zum Beispiel des Leidens und der Geduld die Propheten, die geredet haben in dem Namen des Herrn.“ „Sie wurden gesteinigt, zerhackt, zerstochen, durchs Schwert getötet, sie sind umhergegangen, deren die Welt nicht wert war“, sagt der heilige Paulus. Welch ein Argument, um sie anzufeuern, durch Leiden nach Erfolg zu streben, den Präzedenzfall derer vor Augen zu

führen, die keinen Erfolg gehabt haben und nur gelitten haben. — (Vgl. Th. Haecker, Der Christ und die Geschichte, Kap. VIII/3.) Welch eine Paradoxie!

Somit zeigt bereits die Programmrede des Christentums dieses Gesetz der Paradoxie auf. Die *Apostelwahl* tut das Ihre. Muß es nicht paradox erscheinen, daß zwölf ungelehrte Männer auserwählt werden, das Reich Gottes zu gründen, die Welt mit einer Lehre zu erobern, die wirklich nicht von dieser Welt ist. Wir Menschen hätten uns dazu große Philosophen, große Redner, Organisatoren, Demagogen ausersehen. Ganz anders Christus. Es soll niemand sagen können, das Reich Gottes sei menschliches Werk. Und damit das Christentum wirklich als Heilstat Gottes erscheint, wird es auf einer menschlich vollkommen untragfähigen Grundlage aufgebaut. Und siehe da, es steht! Nicht das römische Kaisertum oder die Synagoge wird zum Felsen auserwählt, sondern ein Fischer, der, menschlich gesprochen, nichts von einem Felsen an sich hat, der einen schwachen Charakter hat, wie die Verleugnung Petri beweist. Der Heiland tut dies ganz bewußt: Die Paradoxie seines Handelns findet einen wunderbaren Ausdruck in seinem Jubelruf: „Vater, ich preise dich, daß du dies vor Weisen und Klugen verborgen, aber Einfältigen geoffenbart hast. Ja, Vater, so war es dir wohlgefällig." Das ganze Magnifikat ist der Lobpreis auf die Paradoxie Gottes.

Die Apostel sind mit dem *Kreuz* in der Hand nach Rom gekommen. Sie haben den Tod eines — menschlich gesprochen — gekreuzigten Verbrechers verkündet. Nach irdischen Maßstäben ist ein solches Unterfangen von vornherein zum Scheitern verurteilt. Es kann auch da nicht angeführt werden, daß die Erlösungssehnsucht der Menschen ihnen soweit entgegengekommen wäre. Denn der rauschende Mithraskult, der Isiskult und der glänzende Kaiserkult waren viel ansprechender als der Gekreuzigte und das unscheinbare Brot der hlgst. Eucharistie. Nach irdischem Erwägen mußte es sinnwidrig, paradox erscheinen, in die damalige Kulturwelt mit einer solchen Lehre einzutreten. Und dennoch geschah es, und diese Lehre eroberte den Erdkreis. „Das Kreuz, den Heiden eine Torheit, den Juden ein Ärgernis", hat sich in Wahrheit als „Gottes Kraft erwiesen für alle, die sich retten lassen."

Die junge *Kirche* verkündete die Einehe, die Menschenrechte, den Wert des Kindes, den Wert der Arbeit. Einehe: menschlich gesprochen, war es sinnwidrig, dem Sinnentaumel der untergehenden Kulturwelt so etwas zu bieten. Es war sinnwidrig, Menschenrechte zu verkünden in der Blütezeit der Sklaverei, den Wert des Kindes zu preisen, wo nur der Tüchtige galt, die Arbeit als Gottes Willen zu verkünden, wo nur der Sklave arbeitete und die Arbeit eine Schande war. Vollkommen paradox mußte ein

solches Lehrunternehmen erscheinen, und dennoch hat diese Lehre die Welt erobert.

Schauen wir uns einmal in der *Geschichte der Kirche* um. Arbeitet nicht auch hier Gott mit dem Gesetz der Paradoxie, um allen Völkern die Stadt auf dem Berge als sein Werk darzustellen? Ist es nicht paradox, daß die Kirche nur schwer äußere Glanzzeiten ertragen kann und sofort von ihrer geistigen Kraft verliert, wenn es äußerlich aufwärts geht. Und dann das Gegenteil: Zeiten der Verfolgung, des Sturmes sind innere Blütezeiten der Kirche, da wächst die Kirche dem Vollalter Christi entgegen, wenn ihr Fels schwer umtobt ist. Ist es nicht paradox, das Papsttum als Fels in der Mehrzahl seiner Träger dem labilen südländischen Temperament anzuvertrauen — und dennoch welch eine Fülle starker und größter Persönlichkeiten weist die Papstgeschichte auf!

Ist es menschlich erklärlich, daß sich die Kirche aus der Blutvergiftung des ausgehenden Mittelalters, aus dieser schweren inneren Sepsis aus eigener Kraft wieder erholt und einen inneren Aufstieg erreicht hat bis zum pneumatischen Papsttum unserer Tage. Ein körperlich Invalider, der hl. Ignatius von Loyola, wird Gründer des Ordens, der die Wiedereroberung der von der Reformation betroffenen Länder auf die Fahnen geschrieben hat, und wird dessen erster General. Ist es nicht paradox, daß ausgerechnet im 19. Jahrhundert, im Jahrhundert des Liberalismus, die Infallibilität des Papstes in Glaubens- und Sittenlehren verkündet wird, daß in der Zeit, in der die Welt beginnt, aus den Fugen zu gehen, die Kirche als Einheit immer stärker, zentralistischer zu Tage tritt, daß ausgerechnet während des Krieges, der das Vertrauen auf den Menschen am tiefsten erschüttert hat, die Enzyklika „Mystici Corporis" erscheint.

Die gesamte *Mystik* durchzieht dasselbe Gesetz. Denn uns kommt es paradox vor, gerade die einfachen Menschen so begnadet und die großen Geister leer ausgehen zu sehen. Auch die Begnadung des Menschen unterliegt diesem Gesetz. Der hl. Paulus spricht gerne von diesem Gesetz, so z. B. in seinem ersten Brief an die Korinther: „Was der Welt töricht erscheint, hat Gott auserwählt." Oder „das Schwache auf Seiten Gottes ist stärker als die Menschen!" Könnte dieses Gesetz auf eine knappere Formel gebracht werden? Auf der Straße von Tel-Neschin bis Lisieux ziehen sie dahin die Kleinen, die Törichten dieser Welt, bauen ihre Hütten in der tiefsten Einsamkeit des Schweigens oder in der Hölle von Molokai, im Zentrum der Weltstadt oder in den Urwäldern, in den Sandwüsten, auf den Eisfeldern der Missionen. Ein unabsehbarer Heerzug der Kleinen und Törichten; aber dem Vater hat es gefallen, denen das Reich Gottes zu geben. Welch eine Paradoxie! Eine Paradoxie ist die gesamte Privatoffenbarung!

Welch — menschlich gesprochen — armseligen Werkzeugen wird ein göttlicher Auftrag zuteil: Einer hl. Juliana von Lüttich die Einführung des Fronleichnamsfestes, einer hl. Maria Margaretha Alacoque die Einführung der Herz-Jesu-Verehrung. Welch hinfällige Werkzeuge werden zu Boten Mariens: in La Salette, in Lourdes, in Fatima. Das vergangene Jahrhundert führte uns noch ganz deutlich dieses Gesetz vor Augen in der Persönlichkeit des heiligen Pfarrers von Ars. Die größten seelsorglichen Erfolge vielleicht der ganzen Kirchengeschichte hatte dieser geistig so einfach ausgestattete Priester.

Es scheint aber mit diesem Gesetz noch eine ganz besondere Bewandtnis zu haben: Es scheint ein *Monopol Gottes* zu sein. Nur Gott darf sich dieses Gesetzes bedienen, und sollten es auch Menschen versuchen, so scheitern sie. Zwei kirchengeschichtliche Ereignisse liefern hiefür den Beweis: Die Papstwahl Coelestins V. und der Kinderkreuzzug. Beide Male ging man von dem paradoxen Gedanken aus, daß auf allereinfachster Grundlage Größtes geleistet werden könne, und beide Male ist man kläglich gescheitert. Gleichsam um dieses Monopol Gottes ganz deutlich werden zu lassen, erging der Ruf Gottes an die Tochter des Färbers Benincasa zu Siena, und es erstand der Welt die heilige Katharina von Siena. Und diese Färbertochter hat eine Welt in Bewegung gesetzt. Welch eine Paradoxie!

An vielen Beispielen ist nun das Gesetz der Paradoxie aufgezeigt. Gott arbeitet auf diese Weise; auf einer ganz anderen Grundlage als die Menschen. Und dennoch sein Werk gelingt und steht fest. Warum wohl arbeitet Gott in seiner Offenbarung so paradox? Nun, die Menschen können schlußfolgernd denken. Wenn sie guten Willens sind, können sie richtig schlußfolgernd denken. Welch eine Schlußfolgerung bietet nun das besprochene Gesetz? Von der — menschlich gesprochen — vollkommen tragunfähigen Grundlage, auf der die Offenbarung Gottes aufgebaut ist, muß man auf eine ganz andere Grundlage schließen, auf eine ganz andere Wirkursache. Und bei dieser Schlußfolgerung aus dem Syllogismus der Tatsachen kommt man naturnotwendig auf Gott. Gott kann somit in seiner Offenbarung auch auf dem Erfahrungswege gefunden werden. Wir haben somit ein Gesetz der Erfahrung, auch um die Offenbarung zu verstehen. Wenn im Durchschreiten des Offenbarungsraumes ein Zweifel laut werden sollte, so ist man auf Grund dieses Gesetzes in der Lage, die Geschichte der Kirche und der Offenbarung durchzugehen und sich zu fragen, ob auf einer menschlich so untragfähigen Grundlage eine Offenbarung, eine Kirche Bestand haben könnte. Und immer wieder wird man auf Gott zurückkommen als die einzig tragfähige Grundlage für Offenbarung und Kirche, als die einzige Wirkursache des ganzen Heilsgeschehens. Wollten wir nicht darauf

zurückkommen, so wären wir unentschuldbar wie die Heiden, die aus der Schöpfung und dem Gewissen Gott nicht erkannt haben. Erkennen wir ihn aber aus diesem Gesetz, so werden wir einstimmen in den Lobgesang des Alten Bundes, den der große Astronom Leverrier angestimmt hat, als er erfuhr, daß seine Neptunberechnung richtig war: „Herr, mein Gott, wie groß ist dein Name auf der ganzen Erde. Denn deine Pracht ist erhaben über alle Himmel. Aus dem Munde der Säuglinge hast du dir Lob bereitet!"

Die Begräbnisliturgie

Von *P. Bernhard Singer O. S. B.*, St. Johann in Engstetten (N.-Ö.)

(Schluß)

(Offertorium)

Hostias et preces. Unter den hostiae sind die eucharistischen Gaben zu verstehen, sowie die Liebesgaben der Gläubigen, die in der Begräbnismesse besonders reichlich zum Altare getragen wurden. In die preces haben wir auch die Bitten des ersten Teiles einzubeziehen. Im Vertrauen auf diese Opfergaben und Fürbitten fleht die Kirche zum Herrn: Laß die Seele vom Tode, den sie durch das Scheiden aus dem Leibe für die Welt erlitten hat, hinübergehen in das Leben. Der Ausdruck transire drückt noch deutlicher als das repraesentet die Bitte der Kirche aus, die Seele möge ohne jeden Aufenthalt in das Leben eingehen. Deshalb ist diese Bitte gleichbedeutend mit der Bitte um Bewahrung der Seele vor jeglicher Pein im Purgatorium. Im Offertoriumsvers dünkt uns die erhabene Idee, die sich durch den ganzen Begräbnisritus zieht, am klarsten ausgesprochen zu sein: Die abgeschiedene Seele möge nicht durch jenseitige Qualen, sondern einzig durch das Opfer und die Fürbitte der Kirche geläutert und so des unverzüglichen Eintrittes in die Glorie würdig werden. Die Hölle in den Text hineintragen heißt, in die erhabene Idee der Kirche störend einzugreifen. Es bedeutet für die Kirche den höchsten Triumph, eine Seele, die es noch nicht verdient, einzig durch ihr Opfer und ihre Fürbitte des höchsten Glückes teilhaftig zu machen.

Die Übersetzung bietet Schwierigkeit; denn einerseits soll die Vorstellung hintangehalten werden, als würde um Bewahrung von der Hölle gebetet, anderseits sollen die Ausdrücke, in denen die Kirche den großen Ernst der jenseitigen Läuterung zeigt, nicht abgeschwächt werden. Das Wort Hölle wird man vermeiden, weil darunter in der Gegenwart nur der locus damnatorum verstanden wird. Es wird sich als notwendig erweisen, in einer An-

merkung zu betonen, daß die Kirche in diesem Texte auf den in der Löwengrube schmachtenden Propheten Daniel anspielt, der von jeher ein Bild der armen Seele gewesen sei; auf diese Weise wird verhindert werden, daß man die düsteren Ausdrücke auf die Hölle bezieht.

A porta inferi

Der Vers ist dem Canticum Ezechiae (Is 38, 10—20) entnommen, und zwar dem Vers 10: ego dixi: In dimidio dierum meorum vadam ad portas inferi (ich dachte, in meines Lebens Mitte soll ich betreten der Totenwelt Tore), und dem Vers 17: Eruisti animam meam, ut non periret (du hast mein Leben bewahrt vor der Vernichtung Abgrund). Der aus Todeskrankheit wunderbar genesene König dankt Gott für seine Bewahrung vor einem frühzeitigen Tode. Inferus, das in der Hl. Schrift zwanzigmal vorkommt und achtzehnmal sicher nicht die Hölle bedeutet, bezeichnet hier das Totenreich, zu dem auch Fegefeuer und Vorhölle gehören. Es ist kein Grund vorhanden, in der porta inferi die Hölle zu sehen. Das Zeitwort eruere wird von der Kirche gebraucht in der Bedeutung von erlösen und bewahren. Das beweist die liturgische Verwendung des Canticum mit der stets gleichlautenden Antiphon: A porta inferi erue, Domine, animam meam. In den Laudes des Karsamstages legt die Kirche Canticum und Antiphon dem toten Heiland in den Mund und läßt ihn den ewigen Vater um seine Erlösung aus dem Grabe bitten.

Im Totenoffizium beten wir Canticum und Antiphon in der Person der armen Seelen. Weil die Kirche besonders in den Lektionen sie im Fegefeuer erblickt, wird die natürliche Übersetzung der Antiphon lauten: Aus dem Fegefeuer erlöse meine Seele, o Herr! In der Begräbnisliturgie werden wir den Vers: A porta inferi erue, Domine, animam eius, dem Sinne der anderen Gebete anpassen. Weil nun die Kirche die abgeschiedene Seele vor ihrem Richter erblickt und um ihre unmittelbare Aufnahme in die Herrlichkeit betet, wird die einzig richtige Wiedergabe des genannten Verses sein: Vor dem Fegefeuer bewahre meine Seele, o Herr! Auf unseren Vers folgt ständig der andere: Requiescat in pace. Wer in der porta inferi die Hölle erblickt, muß sich im ersten Verse die Seele noch mit dem Tode ringend vorstellen, im folgenden aber als von der Erde geschieden. Daß uns die Kirche solch eine unnatürliche Gebetsweise vorschreibt, ist schwer anzunehmen.

Die Oration der Begräbnismesse

Aus den Bitten: Non tradas eam in manus inimici, und non poenas inferni sustineat, erhellt, daß die Kirche die Seele als noch nicht gerichtet betrachtet.

I. In dem Satze: Quam hodie de hoc saeculo migrare iussisti, ist die Seele eindeutig als abgeschieden, in dem Satze: Quia in

te speravit et credidit, überdies ausdrücklich als gerechtfertigt, also ihres Heiles sicher, bezeichnet. Non tradas eam in manus inimici, kann deshalb nur heißen: Laß die Seele nicht vom Teufel in das purgatorium geschleppt werden; non poenas inferni sustineat: laß sie nicht die Qual des Fegefeuers erdulden. Und die Ansicht des Kardinals Schuster im Liber sacramentorum (p. IX, S. 104): Der Ausdruck: Vergiß sie nicht auf immer, stammt aus dem 73. Psalme und bezieht sich auf die endgültige und ewige Verstoßung der Verworfenen nach diesem Leben, muß als unrichtig zurückgewiesen werden. Der Ausdruck in finem ist vielmehr in einem milderen Sinne aufzufassen. Wir sind dazu berechtigt, denn 1. handelt es sich nicht um Worte der Kirche, sondern um Anwendung eines Psalmwortes. Wir wissen aber aus der Liturgie, daß die Kirche beim Gebrauche von Schrifttexten nicht jedes einzelne Wort angewendet wissen will.

2. Ps 12, 1: Usquequo, Domine, oblivisceris me in finem, sagt uns, daß der Psalmist den Ausdruck in finem in einem sehr abgeschwächten Sinne versteht.

3. Aus dem Inhalt des Psalmes 73 geht hervor, daß der Psalmist selber gar nicht fürchtet, daß er und sein Volk von Gott vergessen werden; er gebraucht nur diese Formulierung, um den Herrn zu drängen, seine Hilfe zu beschleunigen und mit der Rettung seines Volkes nicht mehr länger zu zögern. Wenn also der Vers in seiner Ursprünglichkeit gar nicht wörtlich verstanden werden darf, so haben wir auch das Recht, ihm in seiner Anwendung einen milderen Sinn zu geben, zumal die angegebenen Gründe dies fordern. Die Kirche spricht die Bitte: Vergiß der Seele nicht auf immer, als liebende Mutter aus, ohne jedes einzelne Wort auf die Goldwaage zu legen, um den Herrn desto dringender zu bewegen, ihres vor seinem Richterspruche bangenden Kindes zu schonen.

II. Die Oration hat zwei Teile und fällt auf durch ihren schönen, symmetrischen Aufbau. Nach einem Appell an die göttliche Erbarmung trägt der erste Teil dem Herrn zwei negative und zwei positive Bitten vor. Letztere sind die Hauptbitten, auf die es ankommt, deren Erfüllung durch die negativen nicht verhindert werden darf. Die Kirche betet also: Die Engel mögen die Seele in Empfang nehmen und in das Paradies geleiten. Soll dies den Engeln möglich sein, darf der Teufel sie auch nicht in das Fegefeuer führen, der Herr muß ihr Heil wirklich ernstlich wollen, und die Seele darf keinen Augenblick im purgatorium zu ihrer Peinigung zurückgehalten werden (Bitte des zweiten Teiles: Non poenas inferni sustineat).

III. Das finale ut läßt erkennen, daß die vier Bitten des ersten Teiles die Erfüllung einer weiteren negativen wie positiven Bitte bezwecken, was durch den Hinweis auf den Gnadenzustand der

Seele noch unterstützt wird. Wiederum ist die positive Bitte die Hauptbitte, in der wir das Ziel der Oration erblicken dürfen, denn sie ist die Vollendung der beiden ersten positiven Bitten: Die Seele möge von den Engeln in Empfang genommen und in das Paradies geleitet werden, damit sie die himmlischen Freuden dauernd besitze. Die Kirche will also auch in dieser Oration der Seele durch ihre Fürbitte erwirken, daß ihr Todestag auf Erden ihr Geburtstag im Himmel werde. Für die Hölle aber ist in der Oration kein Platz.

Um eine falsche Vorstellung hintanzuhalten, wird man zur Übersetzung: Übergib sie nicht den Händen des Feindes, in einer Nota erklären: damit er sie nicht nach mittelalterlicher Auffassung im Fegefeuer peinige. Auch wird sich eine positive Fassung der negativen Bitte: Neque obliviscaris eam in finem, empfehlen in der Form: sei seines ewigen Heiles eingedenk, die sich im Rituale der Diözese Linz findet.

In der Sekret und Postkommunion wiederholt sich die Idee des Offertoriumtextes. Die Kirche betet: durch das hl. Versöhnungsopfer möge die Seele des Verstorbenen gereinigt werden, um so, von Sünden frei, in die ewige Ruhe einzugehen.

Libera

Das Libera ist ein erschütternder Responsorialgesang; sein Inhalt ist der jüngste Tag mit dem Weltuntergange. Das Gericht selbst wird erst als kommend und drohend angekündigt: Dum veneris judicare. Die Schrecknisse des jüngsten Tages spielen sich auf unserer Erde ab, der die Verstorbenen längst entronnen sind. Nicht sie haben ihn deshalb zu fürchten, sondern jene, die ihn erleben werden, und wir, die ihn erleben können. Wir werden deshalb das Libera nicht in der Person der armen Seele beten, sondern für uns selber. Das an das Libera angeschlossene Requiem aeternam hat eine ähnliche Aufgabe wie das Gloria Patri nach den Psalmen. Der Psalm ist ein alttestamentlicher Gesang, das Gloria Patri macht ihn zum neutestamentlichen, katholischen Liede. So wird auch erst durch das Requiem aeternam das Libera zum Allerseelengesang.

Dies irae

Das Dies irae ist eine hervorragende, ergreifende Dichtung, die dem Minoriten Thomas von Celano zugeschrieben wird. Sein Inhalt ist das jüngste Gericht in seiner Furchtbarkeit, die tiefe Not des zu Richtenden und sein Flehen um Schonung. Die armen Seelen haben das Gericht nicht mehr zu fürchten; denn wird auch ihre Schuld offenbar, so doch zugleich auch ihre geleistete Sühne, die unvollständige auf Erden, die vollendete im Jenseits. Sie nehmen als Heilige und Gerechte am Gerichte teil, das ihnen

zur Verherrlichung wird. Denn was wir zum Beispiel in der Strophe erbitten: Juste judex ultionis, haben sie schon erreicht, und was wir in den Versen erflehen: Inter oves locum praesta . . ., Confutatis maledictis . . ., dessen sind sie völlig sicher. Wir werden deshalb auch das Dies irae nicht im Namen der Verstorbenen, sondern im eigenen Namen beten. Mit der Strophe: Oro supplex et acclinis . . . endet die Dichtung, wie sie Thomas von Celano verfaßt haben soll. Die Kirche hat noch eine Zusatzstrophe angefügt: Lacrimosa dies illa, qua resurget ex favilla judicandus homo reus, huic ergo parce, Deus. Daß diese Strophe nicht zur ursprünglichen Dichtung gehört, erkennt man schon aus ihrer Form und ihrem Inhalt, wenn es nicht ohnehin geschichtlich feststünde. Das Dies irae besteht aus lauter dreizeiligen Strophen, alle drei Verse reimen sich; die Zusatzstrophe hat vier Verse mit zwei Reimpaaren. Der Inhalt des Dies irae ist eine Betrachtung über das Jüngste Gericht, der Inhalt der hinzugefügten Strophe der Jüngste Tag mit der Auferstehung eines Toten und der Bitte um dessen Schonung. Wer ist dieser judicandus homo reus? Nicht die arme Seele — die ist keine rea mehr —, sondern wir Lebende und alle, die noch geboren werden und am Jüngsten Tage homines adulti sind im Sinne der Kirche Für alle diese betet die Kirche: huic ergo parce, Deus Mit dieser Strophe Lacrimosa endet die Sequenz. Die beiden noch angefügten Schlußverse: pie, Jesu, Domine, vertreten die Stelle des sonst üblichen Requiem aeternam, dessen Gedanken die Kirche in Verse gekleidet hat, um sie der Dichtung anzupassen.

Ist es aber nicht unpassend, bei einem Gottesdienst für Verstorbene an uns, die Lebenden, zu denken? Im Libera und Dies irae gibt uns die Kirche zwei Gebete, die durch Inhalt und Form sehr geeignet sind, unsere Andacht anzuregen und möglichst zu steigern. Je größer aber die Andacht, desto reicher ist der fructus impetratorius und satisfactorius, der dem Verstorbenen zugute kommt, weshalb er keinen Schaden erleidet. Ähnlich ist es beim Pater noster in der Totenliturgie. Wir werden es kaum in der Person des Verstorbenen beten; die vorletzte Bitte würde nicht passen. Weil es aber das Gebet des Herrn ist, wird sein Fürbitte- und Sühnewert hoch sein, und dieser wird dem Dahingeschiedenen aufgeopfert, der deshalb nicht zu kurz kommt. So fügen sich Libera und Dies irae schön in die Begräbnisliturgie, ohne daß wir gezwungen sind, sie durch unnatürliche Auslegung gewaltsam auf die armen Seelen zu beziehen.

Religionszugehörigkeit und religiöse Kindererziehung

nach gegenwärtigem österreichischen Recht

Von *Dr. jur. et phil. Robert Höslinger*, Wien

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1: Vorbemerkungen
Kapitel 2: Rechtsquellen
Kapitel 3: Die Religionszugehörigkeit
Kapitel 4: Die verfügungsberechtigten Personen
Kapitel 5: Die formalrechtlichen Voraussetzungen der Religionszugehörigkeit
Kapitel 6: Die religiöse Kindererziehung im besonderen

Erklärung der Abkürzungen:

ABGB. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Anm. = Anmerkung
BMfU. = Bundesministerium für Unterricht
GBl. = Gesetzblatt
BGBl. = Bundesgesetzblatt
RGBl. = Reichsgesetzblatt
StGBl. = Staatsgesetzblatt
Vdgbl. = Verordnungsblatt
Erk. = Erkenntnis
Verf. GH. = Verfassungsgerichtshof
Verw. GH. = Verwaltungsgerichtshof
BGH. = Bundesgerichtshof
Slg. = Offizielle Sammlung

Kapitel 1: Vorbemerkungen

Die Tatsache, daß wir in Österreich *staatliche* organisatorische Normen auf dem Rechtsgebiete der *Religion* haben, erklärt sich aus dem geschichtlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirche in unserem Lande und aus der Notwendigkeit, wegen der grundsätzlichen Gleichberechtigung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften eine Abgrenzung zwischen diesen vorzunehmen[1]).

Beide Umstände waren auch für die Schaffung unseres staatlichen Rechtes auf dem Gebiete der „Religionszugehörigkeit" und der „religiösen Kindererziehung" maßgebend.

Der Ausdruck *„Religion"*, der sich in den beiden Begriffen findet, ist in juristischer Betrachtung keineswegs eindeutig. Auch die österreichischen Rechtsvorschriften, die sich mit Angelegenheiten der Religion befassen, weisen in diesem Belange keine einheitlichen Bezeichnungen oder eindeutigen Auslegungsmöglichkeiten auf[2]).

In den meisten Fällen handelt es sich bei der „Religionszugehörigkeit" um die Verbundenheit mit einem Personenkreis,

der einen gleichartigen Gottesglauben („Religion") zum Ausdruck bringt („bekennt"); wir sprechen da von einem *Religionsbekenntnis* oder religiösen Bekenntnis und, wenn wir genauer sein wollen, von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Letzteres hat zur Voraussetzung, daß der „Bekenner" auch von der Religionsgesellschaft nach ihren Grundsätzen aufgenommen worden ist[3]). In Österreich ist der staatsrechtlich vollendete Typus einer Religionsgemeinschaft die „gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft"[4]).

Eine solche Stellung haben derzeit die Katholische Kirche in ihren verschiedenen Riten (von denen derzeit in Österreich der römische, byzantinische und armenische praktische Bedeutung haben), die Evangelische Kirche (Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses), die Griechisch-orientalische Kirche, die Israelitische Religionsgesellschaft und die Altkatholische Kirche[5]).

In besonderen Fällen beziehen sich die Rechtsvorschriften in religiösen Angelegenheiten nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, sondern bloß auf die persönliche Einstellung des Menschen zum Gottesbegriff. Es kann sich dabei um eine Privatreligion (um einen positiven Gottesglauben ohne Bekennerkreis) des einzelnen handeln oder um eine „Weltanschauung" (mit mehr oder weniger bestimmten Begriffen vom Diesseits und Jenseits) des Einzelmenschen oder einer Personengruppe. Die Bewohner unseres Staates, die unter die genannten zwei Typen fallen, werden in der österreichischen Rechtssprache jetzt als „Personen ohne religiöses Bekenntnis" bezeichnet[6]).

Im Titel dieser Abhandlung ist von „österreichischem" Recht die Rede. Dies trifft bei dem hier behandelten Rechtsgebiet nur in formeller Hinsicht zu, da ein Großteil der Vorschriften aus Deutschland stammt und während der nationalsozialistischen Herrschaft in den Rahmen der weiterbelassenen österreichischen Vorschriften hineingezwängt worden ist[7]).

Kapitel 2: Rechtsquellen

Die Hauptnorm in unserem Rechtsgebiet stellt das *Deutsche Reichsgesetz* über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 Deutsches RGBl. S. 939, dar, welches durch die Vdg. vom 1. März 1939, GBl. f. d. Land Österreich, Nr. 377/1939, mit Wirksamkeit vom 1. März 1939 in Österreich in Kraft gesetzt worden ist (es wird künftig hier als Reichsgesetz bezeichnet)[8]).

Damit wurden auch die dem Reichsgesetz entgegengesetzten Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868. RGBl. Nr. 46 („wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden"), außer Kraft gesetzt (§ 3 der Vdg.). Der Titel des Reichsgesetzes ist zu eng gefaßt, weil es sich keineswegs lediglich

mit Erziehungsfragen beschäftigt. Es muß vielmehr auch als Grundnorm für die Festsetzung der Religionszugehörigkeit der Kinder angesehen werden. Soviel wir aus seiner Entstehungsgeschichte wissen, sollte es nach Meinung der an der Gesetzgebung Beteiligten seinerzeit in Deutschland nur privatrechtlichen Charakter haben, nämlich die Befugnis der Erziehungsberechtigten auf religiösem Gebiete regeln[9]). Wie erwähnt, hat das Gesetz diesen Rahmen überschritten. Es regelt teils mittelbar, teils unmittelbar die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Religionszugehörigkeit und hat dadurch auch die früheren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes aus 1868 — soweit sie entgegenstanden — derogiert.

Der Grund zur Einführung des Reichsgesetzes lag einerseits in dem damaligen allgemeinen Bestreben, das österreichische Recht dem deutschen anzugleichen, anderseits in der religionspolitischen Absicht der Machthaber, die von ihnen propagierte Kirchenaustrittsbewegung zu fördern, welchen Zwecken das Gesetz aus 1868, das einen Religionswechsel der Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren nicht zuließ, hinderlich war.

Das *österreichische Gesetz aus 1868* (künftig hier als „Interkonfessionelles Gesetz" bezeichnet) ist nur in den Bestimmungen, die dem Reichsgesetz entgegenstanden, außer Kraft gesetzt worden. In seinen übrigen Teilen gilt es noch[10]). Außerdem ist das Interkonf. Gesetz auch in den aufgehobenen Teilen noch heranzuziehen, wenn es sich um die Beurteilung von Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem 1. März 1939 handelt.

Der *Hauptunterschied* zwischen den beiden Gesetzen liegt darin, daß das Interkonf. Gesetz eine gesetzliche Folge der Kinder bezüglich der Religionszugehörigkeit kannte, während das Reichsgesetz dies grundsätzlich ablehnt und den Erziehungsberechtigten, beziehungsweise dem Vormundschaftsgericht die Regelung überläßt[11]).

Das Reichsgesetz zeichnet sich keineswegs durch besonderen Geist oder durch Gesetzestechnik aus, es hat keine befriedigende Lösung der interkonfessionellen Fragen gebracht. Bemerkenswert ist der große Einfluß des Gerichtes in diesen Dingen. Dieser geht so weit, daß diesem in bestimmten Fällen das Urteil über die erzieherische Brauchbarkeit einer Religion oder Weltanschauung zugesprochen wird[12]).

Es muß jedoch festgestellt werden, daß das gegenständliche Rechtsgebiet zu den schwierigsten überhaupt gehört und eine allseits befriedigende Lösung durch die staatliche Gesetzgebung wohl niemals gefunden werden kann.

Als weitere Rechtsquelle auf dem Gebiete der religiösen Erziehung kommen die *Schulvorschriften* in Betracht, insbesondere

die in der Sphäre des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes liegenden Gesetze und Verordnungen. Diese Vorschriften sind unter dem Hitlerregime zum Teil auch auf religiösem Erziehungsgebiet abgeändert worden. Wichtig ist in dieser Hinsicht das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 121 aus 1939, welches mit 1. Februar 1939 in Kraft getreten ist[13]). Es bezweckte in erster Linie, den Pflichtcharakter des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen abzuschwächen. Es stimmt in dieser Hinsicht mit dem Reichsgesetz überein.

Als Quelle für das Erziehungsrecht kommen auch die österreichischen bürgerlichen Rechtsvorschriften in Betracht, insbesondere das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB.)[14]) Schließlich haben im weitesten Sinne als Erziehungsrecht auch die staatlich anerkannten Normen der Kirchen und Religionsgesellschaften zu gelten, die die religiöse Erziehung betreffen[15]).

Kapitel 3: Die Religionszugehörigkeit

Das Reichsgesetz, welches — wie vorhin erwähnt — die Hauptnorm für die Regelung der Religionszugehörigkeit in Österreich darstellen soll[16]), sieht seine vornehmlichste Aufgabe darin, den Personenkreis festzulegen, der über die religiöse *Erziehung* eines Kindes zu verfügen hat. Auf die Feststellung der Religionszugehörigkeit selbst wird im Gesetz nur in bestimmten Fällen Bedacht genommen[17]). Eine religiöse Erziehung setzt jedoch voraus, daß der Erziehungsberechtigte sich darüber schlüssig ist, in welchem Sinne er in dieser Hinsicht auf die Kindesseele einwirken will: im Sinne der Lehren einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft, eines anderen religiösen Bekenntnisses oder nach den Grundsätzen irgendeiner „Weltanschauung". Der auf diesem Gebiete kundgemachte Erziehungswille bedeutet also grundsätzlich auch die *Regelung der Religionszugehörigkeit des Kindes*[18]), soweit nicht noch bestimmte formelle Handlungen durch das Gesetz vorgeschrieben sind (siehe Kapitel 5).

Wie bereits angedeutet wurde, muß sich die „Religionszugehörigkeit" nicht auf die Mitgliedschaft zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erstrecken, sie kann sich auf irgend ein Bekenntnis, ja sogar auf eine „nicht bekenntnismäßige Weltanschauung" beziehen. Was unter dem letzteren Begriff zu verstehen ist, war auch im Herkunftsland des Reichsgesetzes dunkel geblieben[19]). Der Begriff „Weltanschauung" ist derart dehnbar, daß darunter schließlich auch völlige Desinteressiertheit in religiösen Dingen verstanden werden kann.

Durch diese Bestimmung wird indirekt zum Ausdruck gebracht, daß der Erziehungsberechtigte nach heutigem staatlichem Recht

nicht verpflichtet werden kann, das Kind in einem positiven Gottesglauben zu erziehen. In diesem Punkte steht das Reichsgesetz im Gegensatz zu den Bestimmungen der §§ 139 und 140 ABGB., die von der Verpflichtung der Eltern zur religiösen Erziehung der Kinder ausgingen[20]).

Der Gesetzgeber war sich wohl bewußt, welche Gefahren er durch diese Erziehungsfreiheit der seelischen Entwicklung der Kinder bereite. Er hat deshalb besondere Sorgfalt darauf verwendet, den Kreis der Verantwortlichen abzugrenzen.

Kapitel 4: Die verfügungsberechtigten Personen

Über die religiöse Erziehung, also auch über die Religionszugehörigkeit des Kindes, „bestimmt die *freie Einigung der Eltern*" (§ 1 des Reichsgesetzes), soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen[21]). Dieser Vorschrift ist nicht viel Gewicht beizulegen, weil sie durch die nachfolgenden Bestimmungen erheblich eingeschränkt wird.

Die „freie Einigung" hat nämlich keine Bindung der Eltern zur Folge[22]). Abgesehen davon, daß sie als jederzeit widerruflich erklärt und auch durch den Tod eines Ehegatten gelöst wird, bestimmt das Gesetz noch ausdrücklich, daß Verträge über die religiöse (weltanschauliche) Erziehung eines Kindes ohne bürgerliche Wirkung sind (§ 4 des Gesetzes)[23]).

Ferner wird festgelegt, daß im Falle, als eine freie Einigung nicht oder nicht mehr besteht (z. B. wenn die Ehegatten anderer Meinung geworden sind), auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zu gelten haben[24]), d. h. daß in einem solchen Falle schließlich der Wille des Vaters ausschlaggebend ist[25]), der das Kind in einem religiösen Bekenntnis oder in einer „Weltanschauung" erziehen kann. Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis[26]) oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll[27]). Wird die Zustimmung des anderen Elternteiles in einem solchen Falle nicht erteilt[28]), so kann die Vermittlung oder die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes[29]) beantragt werden[30]). Für dessen Entscheidung sind die Zwecke der Erziehung maßgebend[31]). Vor der Entscheidung hat das Vormundschaftsgericht die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Kind muß in einem solchen gerichtlichen Verfahren gehört werden, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.[32]).

Für die Fälle, in denen an der Erziehung der Kinder ein *Vormund* oder *Kurator* beteiligt ist, wird in § 3 des Reichsgesetzes folgendes bestimmt:

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter[33]) vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 178 ABGB.[34]) entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen[35]). Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes[36]). Bezüglich des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens gelten wieder die oben dargestellten Richtlinien (Anhörung der Beteiligten, insbesondere des über zehn Jahre alten Kindes). Weder der Vormund, noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.[37])

Der *Wille des Kindes* ist gemäß § 5 des Reichsgesetzes in folgenden Fällen maßgebend:

Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.[38])

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht jedermann die Entscheidung darüber zu, zu welchem Bekenntnis er sich halten will.[39]) Genauer ist die noch geltende Bestimmung des Art. 4 des Interkonf. Gesetzes, welche besagt: „Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustand befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt."[40]) In Fällen letzter Art gelten die Rechte der Erziehungsberechtigten weiter.

Kapitel 5: Die formalrechtlichen Voraussetzungen der Religionszugehörigkeit

Im vorigen Kapitel wurde davon gesprochen, wessen Wille bei der Religionszugehörigkeit maßgebend ist. Jetzt ist die Frage zu untersuchen, in welcher *Form* dieser Wille rechtmäßig auszudrücken ist.

Das Reichsgesetz gibt darüber keine Auskunft. Diese Fragen sollten nach den deutschen landesgesetzlichen Vorschriften behandelt werden[41]). In Österreich gelten in diesem Punkte die Bestim-

mungen des Interkonf. Gesetzes weiter. Die betreffenden Vorschriften des Gesetzes beziehen sich jedoch nur auf die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und behandeln die Frage vom Gesichtspunkte des Religionsaustrittes oder der Religionsveränderung.[42])

In Art. 6 des Interkonf. Gesetzes ist angeordnet, daß der *Austritt* aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nur dann gesetzliche Wirkung habe (d. h. für den Staatsbereich gelte), wenn der Austretende diesen der politischen Behörde meldet.[43]) Die Behörde hat die Anzeige dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft zu übermitteln[44]). Den *Eintritt* in die neugewählte Kirche oder Religionsgesellschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Die Frage des Ersteintrittes in eine Religionsgesellschaft ist staatlich nicht geregelt. Dieser Eintritt ist staatlicherseits an keine Form gebunden, obwohl diese später einmal für die Frage des Beweises der Zugehörigkeit von Bedeutung sein könnte. Es ist daher anzunehmen, daß die Eintrittsform eine innerkirchliche Angelegenheit ist, auf die auch der Staat in Zweifelsfällen bei auftauchenden Rechtsfragen der Religionszugehörigkeit Bedacht zu nehmen hätte.[45]) Als Grundsatz hat jedoch zu gelten, daß keine eigenberechtigte Person gegen ihren Willen in eine Kirche oder Religionsgesellschaft aufgenommen werden kann und daß aber auch keine Kirche oder Religionsgesellschaft gezwungen werden kann, eine Person als Mitglied aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die staatlichen Bestimmungen zu beurteilen, daß die Anhänger eines gesetzlich anerkannten Bekenntnisses zugleich auch Mitglieder der betreffenden kirchlichen Gemeinde sind[46].) Dies gilt auch für Ausländer, die sich in Österreich niederlassen.

Der Austritt aus einem Bekennerkreis einer *gesetzlich nicht anerkannten* Religionsgemeinschaft oder der Eintritt in einen solchen hat nach der derzeitigen Rechtslage für den Staat keine rechtliche Bedeutung, da ein solcher Bekennerkreis rechtlich nicht existiert. Der Staat ist zufolge der geltenden Kultusfreiheit bloß verpflichtet, die Ausübung des Bekenntnisses zu gestatten und auch zuzulassen, daß sich die Anhänger für ihr Bekenntnis eine betimmte Bezeichnung wählen, soferne diese Bezeichnung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt. Die Bezeichnung des Bekenntnisses kann auch in den staatlichen Matriken oder in sonstigen Urkunden aufgenommen werden.[47]) Personen hingegen, die einer Privatreligion oder einer „Weltanschauung" huldigen, dürfen sich in Matriken oder Urkunden nicht als Anhänger eines religiösen Bekenntnisses bezeichnen, da sie hiefür die begrifflichen Voraussetzungen nicht erfüllen.[48])

Im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt steht die schon mehrfach berührte Frage, welche *Behörde in Streitfällen* zu entscheiden hat.

Das Reichsgesetz bestimmt in § 7, daß für Streitigkeiten aus diesem Gesetz das Vormundschaftsgericht[49]) zuständig ist. Diese Vorschrift bezieht sich somit nur auf Streitigkeiten, bei denen es sich darum handelt, ob jemand berechtigt ist, eine Verfügung über die religiöse Erziehung einer Person, insbesondere über die Zuweisung derselben zu einer Religion oder Weltanschauung, zu treffen, wobei das Gericht selbst in bestimmten Fällen eine solche Verfügung erlassen kann.[50])

Wenn es sich jedoch darum handelt, ob jemand nach staatlichem Recht als Angehöriger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu gelten hat,[51]) dann ist zur Entscheidung nach wie vor die staatliche Kultusaufsichtsbehörde (in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, der Stadtmagistrat oder das Magistratische Bezirksamt) zuständig, welche allenfalls vorliegende Verfügungen des Gerichtes zur Grundlage ihrer Entscheidung nehmen wird.[52])

In Fragen der Zugehörigkeit zu einem gesetzlich nicht anerkannten religiösen Bekenntnis, zu einer Privatreligion oder zu einer „Weltanschauung" wird sich die Kompetenz der Kultusaufsichtsbehörden in der Feststellung erschöpfen, daß die betreffenden Personen keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und daß ihnen die Rechte zukommen, die sich aus der geltenden Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ergeben.

Kapitel 6: Die religiöse Kindererziehung im besonderen

Zufolge des erwähnten eigenartigen Aufbaues des Reichsgesetzes mußten bei der Besprechung der Religionszugehörigkeit zumeist auch Fragen der religiösen Kindererziehung im allgemeinen behandelt werden. Es bleibt nur noch die Erörterung der Fragen übrig, die sich mit der religiösen Erziehung im besonderen (ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit) befassen.

Mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eines Kindes hören die Erziehungsrechte der Eltern gegenüber dem Kinde grundsätzlich nicht auf[53]). Sie gelten in der Regel bis zur Erreichung der Großjährigkeit des Kindes (§ 172, ABGB.). Es ergibt sich daraus, daß die Kinder nur in den Fällen, in denen sie durch Gesetz oder durch richterlichen Spruch von der elterlichen Erziehungsgewalt befreit werden, nach eigener Entschließung vorgehen dürfen. Wir haben solche Ausnahmen von der Erziehungsgewalt in der Frage der Religionszugehörigkeit von vierzehnjährigen, ja sogar von zwölfjährigen Kindern kennengelernt[54]). Außer

der Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes gibt es aber noch viele Wege der religiösen Kindererziehung.

Als ein Mittel zur religiösen Erziehung wurde schon seit altersher der *Religionsunterricht* angesehen[55]). Auch unser ABGB. hatte in § 139 die Pflicht der Eltern aufgestellt, den Kindern Unterricht in der Religion angedeihen zu lassen. Diese Bestimmung ist — wie schon erwähnt — durch das Reichsgesetz bedeutungslos geworden, weil die Verfügungsberechtigten das Kind auch in einer nichtreligiösen Weltanschauung erziehen können, in der es keinen Religionsunterricht im Sinne des ABGB. gibt[56]).

Für den *schulmäßigen* Religionsunterricht bestehen besondere staatliche Vorschriften. Auch das Reichsgesetz befaßt sich eigens mit dem Religionsunterricht und erblickt in der Abmeldung von diesem Unterricht eine wichtige Maßnahme und stellt hiefür besondere Regeln auf[57]). In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Reichsgesetz hat auch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich aus dem Jahre 1939 eine Abmeldung vom Religionsunterricht vorgesehen.

Auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes finden wir auch die zweite gesetzliche Ausnahme[58]) von dem elterlichen Erziehungsrechte gegenüber Minderjährigen: nach vollendetem 14. Lebensjahre steht es dem Schüler — selbstverständlich, wenn er den nötigen Vernunftsgebrauch besitzt — frei, sich auch gegen den Willen der Eltern vom Religionsunterrichte abzumelden[59]).

Gemäß den österreichischen Schulvorschriften wird an den öffentlichen Schulen der Religionsunterricht nur im Bekenntnis der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erteilt[60]). Er wird von diesen auch besorgt[61]). Religion ist für die Schüler des betreffenden Bekenntnisses[62]), die nicht ordnungsmäßig abgemeldet worden sind[63]), Pflichtgegenstand. Versäumnisse in diesem Gegenstande unterliegen der gleichen Ahndung wie die Versäumnisse in einem anderen Pflichtgegenstand[64]).

Auch die sogenannten *„religiösen Übungen"* fallen in das Gebiet der religiösen Kindererziehung. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die religiösen Übungen in der Schule nicht „obligatorisch"[65]).

Bei der *Wahl der Schule* können gleichfalls Probleme der religiösen Kindererziehung auftauchen, insbesondere bei der Frage, ob ein Kind eine weltliche oder konfessionelle Schule besuchen soll, ob es privat (im häuslichen Unterricht) zu unterweisen sei[66]). Auch für solche Entscheidungen gelten die Regeln des Reichsgesetzes bezüglich der Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Altersgrenzen des Kindes (von 12 und 14 Jahren) spielen hier keine Rolle[67]). Hingegen ist bei der Wahl einer Schule, die zu einem bestimmten Beruf (z. B. Priesterberuf) führen soll, das 14. Lebensjahr des Kindes wieder von Bedeutung[68]).

Selbstverständlich können auch *außerhalb des Schulwesens* Fragen der religiösen Erziehung rechtlich von Bedeutung sein. Dies ist nicht nur der Fall, wenn sich die Erziehungsberechtigten über den Umfang des religiösen Lebens des Kindes nicht einigen können (z. B. hinsichtlich des Gottesdienstbesuches oder des Empfanges von Sakramenten), solche Fragen werden auch dann zu lösen sein, wenn über den gesellschaftlichen Umgang des Kindes, z. B. die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entschieden werden soll. Hier gelten gleichfalls die Zuständigkeitsregeln des Reichsgesetzes, die erwähnten Altersgrenzen des Kindes spielen keine Rolle, soweit nicht die Glaubensfreiheit des religionsmündigen Kindes berührt wird[69]).

Daß dem *Staate* durch das Reichsgesetz weitgehende Rechte in der religiösen Kindererziehung eingeräumt worden sind, wurde bei der Besprechung der Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes festgestellt[70]). Auch bei der Unterrichtsgestaltung außerhalb des Religionsunterrichtes hat der Staat großen Einfluß auf die religiöse Entwicklung des Kindes.

Die *kirchliche* Erziehungsgewalt ist in dem Reichsgesetz — wenn man von der Erwähnung des Religionsunterrichtes absieht — nicht besonders hervorgehoben. Damit ist aber nicht gesagt, daß nach österreichischem staatlichen Recht die Kirchen und Religionsgesellschaften in dieser Hinsicht grundsätzlich ausgeschaltet sind. Die Grundregel des noch geltenden Reichsvolksschulgesetzes, daß die Kinder *sittlich-religiös* zu erziehen sind, bezieht sich auf Religiosität im Sinne eines positiven Bekenntnisses[71]). Schließlich bezeugt die privilegierte Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, daß der Staat den ihnen anvertrauten Seelsorgeaufgaben besondere Bedeutung zumißt und sie damit als geeignete Erziehungsfaktoren anerkennt[72]).

Anmerkungen:

[1]) Selbst in Ländern, in denen Trennung von Staat und Kirche herrscht, finden wir auf dem gegenständlichen Gebiete staatliche Normen; vgl. K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, 1908, S. 438 ff.

[2]) Zu diesen Fragen hat R. Köstler („Religion und Religionsgenossenschaft" und „Grundfragen des Konkordats-Eherechtes" in den Jurist. Blättern, Jahrg. 1935) eingehend Stellung genommen. Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, StGBl. 303/1920 (Art. 63/2), hat jeder eigenberechtigte Einwohner das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben (= Kultusfreiheit), soferne deren Übung nicht mit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist. Öffentliche Ordnung bedeutet hier so viel wie „öffentliche Rücksichten". Sie tritt insbesondere als Schranke zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften hervor und spielt bei der Abgrenzung des „Ausschließlichkeitsrechtes" der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Rolle; vgl. Hös-

linger, Das Ausschließlichkeitsrecht der Religionsgesellschaften, Österr. Juristen-Zeitung, 1947, Nr. 16. Die Kultusfreiheit kann jedoch in Österreich nicht unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. 142/1867) dritter Personen in der Weise eingeschränkt werden, daß jemandem die grundsätzlich zulässige Religionsübung verboten wird, damit andere nicht in ihren (religiösen oder areligiösen) Gefühlen gestört werden. Die gegenteilige Ansicht wurde insbesondere in der nat.-soz. Zeit unter dem Schlagwort „Öffentliche Entkonfessionalisierung" (E. R. Huber, Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 496) vertreten. Anklänge finden sich auch bei Fr. Fleiner, Schranken der Kultusfreiheit, Ztschr. f. Schweizerisches Recht, 1904, S. 23 ff. Als wichtige Schranke der erwähnten Freiheitsrechte haben auch die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Strafbarkeit feindseligen oder beleidigenden Verhaltens gegenüber Religionen zu gelten (§§ 122, 153, 302, 303 und 496 StG.), vgl. Köstler, Die religionspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages, Ztschr. f. öffentl. Recht, II, S. 332; Rittler-Lammasch, Lehrbuch des österr. Strafrechtes, 1938, II, S. 196 ff.

[3]) Vgl. § 3 des Ges. RGBl. 68/1874; Erk. des Verw. GH. Slg. 9161/1912, 11255/1916. Siehe auch H. Rieder, Staat und Kirche nach modern. Verf. Recht, 1928, S. 130; A. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 1938, S. 42 ff.

[4]) Der Ausdruck wird in der österreichischen Gesetzessprache (in den „Verfassungen") seit 1848 gebraucht, so auch im Staatsgrundgesetz aus 1867, Art. 15. Es handelt sich um *privilegierte Religionsgemeinschaften,* denen vom *Staate öffentliche Stellung* zugesprochen wurde. Sie haben verschiedene öffentlich-rechtliche Funktionen zu versehen (z. B. bezügl. des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen). Die *Voraussetzungen für die Anerkennung* von Religionsgesellschaften und die Regeln für die Staatsaufsicht stellt das Gesetz vom 25. Mai 1874, RGBl. 68, auf; Lehre, Kultus, Einrichtung und Bezeichnung dürfen nicht rechtswidrig oder sittenverletzend sein, die Errichtung und der Bestand wenigstens einer ordnungsmäßigen Kultusgemeinde muß gesichert sein. Die Kultusgemeinde muß also in der Lage sein, als öffentlich-rechtliche Körperschaft entsprechende Aufgaben zu übernehmen. Die Beurteilung dieser Voraussetzung liegt im Ermessen des Unterrichtsministeriums (vgl. Beschluß des Verw. G. H. v. 29. April 1889, Slg. Exel, II, 1629). Ansonsten wird die Ansicht vertreten, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Anerkennung bestehe; vgl. L. Adamovich, Grundriß des österr. Staatsrechtes, 1932, S. 112; G. Fröhlich, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung, Ztschr. f. öffentl. Recht, I., S. 424; M. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechts, 1908, S. 12; R. Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, S. 222. Mit dem Wegfall der letzten Kultusgemeinde hört auch der Bestand der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft als Körperschaft auf (weil sie keine „Anstalt" ist). Administrative Auflösung ist nach Hussarek (S. 13) unzulässig. Eine weggefallene (anerkannt gewesene) Religionsgesellschaft lebt wieder auf, wenn sich eine neue, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Gemeinde bildet (vgl. Köstler, Religion, 404). In Österreich haben derzeit keine Gemeinde die anerkannt gewesenen Mennoniten, Herrenhuter und Lippowaner. Der Islam (hanefitischer Ritus) war in Österreich durch Sondergesetz (weil das Gesetz, RGBl. 68/1874 wegen des Erfordernisses der österr. Staatsbürgerschaft der Funktionäre und wegen des Eherechtes nicht herangezogen werden

konnte) grundsätzlich als Religionsgesellschaft anerkannt (RGBl. 159/1912). Doch fehlt bisher die organisatorische Durchführung. Die Anerkennung hat vorläufig also nur theoretische Bedeutung; vgl. Köstler, Religion, 380, 404. Von den in der Verfassung 1934 (BGBl. II 1934, Nr. 1) vorgesehen gewesenen „zugelassenen Religionsgemeinschaften" (Art. 28) ist keine ins Leben getreten. Das vorgesehene ausführende Gesetz ist nicht erlassen worden. In der nat.-soz. Zeit ist der Begriff der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" nicht abgeschafft worden; unrichtig daher E. Mannlicher in „Wegweiser durch die Verwaltung" 1942, S. 375. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung kennt wieder den erwähnten Begriff; vgl. StGBl. 31/1945, § 3.

[5]) Der öffentlich-rechtliche Charakter der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Griechisch-orientalischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft beruht auf der geschichtlichen Stellung dieser Gemeinschaften, ihre sonstige privilegierte Stellung als Rechtspersonen im Staate auf besonderen gesetzlichen Anordnungen. Für die Kath. Kirche gilt in dieser Hinsicht insbesondere das Konkordat 1934, BGBl. II 1934, Nr. 2, welches allerdings schon teilweise derogiert ist (vgl. hier Anm. 14). Für die Evang. Kirche gilt als Grundnorm das Protestantenpatent, RGBl. 41/1861. Ältere Vorschriften regeln die Verhältnisse der Griechisch-orientalischen Kirche, die derzeit nur vier organisierte Gemeinden in Wien aufweist. Ihre Bezeichnung regelt die Vdg. RGBl. 91/1864. Die Grundnorm der Israelitischen Religionsgesellschaft ist das Gesetz, RGBl. 57/1890. Die Altkatholische Kirche verdankt ihre Anerkennung dem in Anm. 4 erwähnten Gesetz, RGBl. 68/1874. Ob dieses Gesetz auch auf die bereits anerkannt gewesenen Religionsgesellschaften sinngemäß angewandt werden kann, ist in der Literatur nicht einheitlich beantwortet (Köstler spricht dafür: Grundfragen, 137; Religion, 358; vgl. Herrnritt, Grundlehren, 106, Anm. 13). Die herrschende Meinung und Praxis verneint diese Frage. Bezüglich der Kath. Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft kann das Ges. aus 1874 schon deshalb nicht herangezogen werden, weil die maßgeblichen organisatorischen Verhältnisse dieser Religionsgesellschaften durch spätere Gesetze geregelt worden sind.

Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften haben das „ausschließliche" Recht auf die Ausübung ihrer Religion gegenüber ihren Angehörigen (vgl. hier Anm. 2 und 46). Eine sogenannte Hochkirche, die auch Angehörige einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft umfassen soll, könnte also gesetzlich nicht anerkannt werden.

Die nicht anerkannten Religionsgesellschaften gelten nach dem derzeitigen Rechte nicht als Körperschaften, sie können nicht juristische Personen im Sinne des § 26 ABGB. sein; vgl. Wolff in Klangs Kommentar zum ABGB., I/1 (S. 277); F. Schulte, Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche, S. 82, 84. Sie können sich nach der herrschenden Lehre und Praxis nicht als Vereine konstituieren; Religionsgenossenschaften fallen nämlich gemäß § 3 a des Vereinsges., RGBl. 134/1867, nicht unter dieses Gesetz. Zurückhaltend sind in dieser Frage: Köstler, Religionspol. Bestimmungen 328; Herrnritt, Österr. Verwaltungsrecht, 172; vgl. Argumentation des Verw. GH. im Erk. Slg. 3919/1888, des Reichsgerichts, Slg. 1891/1911. Vereine zur Ausübung einzelner bestimmter religiöser Zwecke werden als zulässig angesehen: Adamovich, 112; E. Hefel, Staatslexikon (Herder, 5. Aufl. III, S. 251). Für alle Re-

ligionsbekenntnisse gilt vollständige Versammlungsfreiheit, wenn es sich um die herkömmliche Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus handelt (er darf also nicht gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten verstoßen und darf nicht das Herkommen überschreiten): RGBl. 135/1867, § 5. Vgl. dazu Köstler, Religion, 357.

[6]) So insbesondere in den Dienstanweisungen des Staatsamtes für Inneres vom 14. Dezember 1945, Zl. 48124—9, und des Bundesministeriums f. Inneres v. 22. Juni 1946, Zl. 32.537—9 (abgedruckt im Wr. Diözesanbl. 1946, Nr. 2 und 14). Sie besagen folgendes: Nach den Bestimmungen des Deutschen Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsch. RGBl. I, S. 1146, in Österreich in Geltung gesetzt durch Vdg. vom 2. Juli 1938, Deutsches RGBl. I, S. 803, ist in bestimmten Fällen in den Personenstandsbüchern das „religiöse Bekenntnis" der betreffenden Personen einzutragen. Hiefür ist bei Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die rechtliche Zugehörigkeit derselben zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft maßgebend. Bei Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse sind die Angaben der zuständigen Personen maßgebend. Als dritte Gruppe kommen alle Personen in Betracht, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen (z. B. die „Gottgläubigen") oder die den Gottesbegriff überhaupt ablehnen; sie sind als Personen „ohne religiöses Bekenntnis" zu bezeichnen. Diese Regeln haben für alle Eintragungen in öffentlichen Listen, Formularen oder Urkunden sowie überhaupt für alle Fälle zu gelten, in denen die Angabe des religiösen Bekenntnisses gefordert wird. Nur auf bereits abgeschlossene Eintragungen haben die Bestimmungen keine Anwendung zu finden. Es sind daher für die Ausfertigung von Abschriften oder Auszügen, bei denen der Originalwortlaut wiedergegeben werden muß, die ursprünglichen Eintragungen maßgebend. Gegenteilige Weisungen aus früherer Zeit haben als aufgehoben zu gelten, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes RGBl. 51/1870, und der Vdg. 128/1870. Darnach ist der Ausdruck „konfessionslos", der zu großen Unklarheiten geführt hatte (vgl. Köstler, Religion, 342; Grundfragen, 135), amtlich nicht mehr zu verwenden.

[7]) Das in Österreich eingeführte deutsche Recht ist durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. 6/1945, insoweit rezipiert worden, als es nicht mit dem Bestande eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar ist, nicht dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widerspricht oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthält. Vgl. Adamovich in Österr. Juristenzeitung 1/1946, S. 3; Hoyer, daselbst Heft 5, 6; Fellner daselbst Heft 5; Washianowicz, Jur. Blätter 1946, Nr. 10.

[8]) Größere Abhandlungen über dieses Gesetz: Besig (Evang. Bund, 1922), Bonin (1922), Engelmann (1922), Ewens (Schulpolitik und Erziehung, Heft 12), Marx (1922), Perels (Leipziger Zeitschr. 1921, Nr. 21, 22), v. d. Pfordten (1922), Spitta (Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, 1922, Nr. 1), Westhoff (Lexikon der Pädagogik, Herder, 1932, II, 738), Mess (Archiv f. öffentl. Recht, 1926), Kipp (Festschrift für Kahl, 1923), Hellbling (Österr. Gemeinde-Zeitung, 6/1946).

[9]) Vgl. Pfordten, 9, Marx, 15; Westhoff; Hagen, 46; ferner E. Dellinghausen, Der Erwerb der Kirchenzugehörigkeit im Deutschen Reich, 1933, S. 44 ff.

[10]) Der erläuternde Erlaß (welcher nicht Verordnungscharakter hat, sondern nur als Dienstanweisung an die unterstellten Behörden angesehen werden kann) des ehem. Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 3. August 1939, Zl. IV—K c—327.832 (abgedruckt in den Amtl. Nachrichten der Landeshauptmannschaft Niederdonau 1939, S. 359, und im Wr. Diözesanblatt, 1939, S. 147) stellt fest, daß das Reichsgesetz an die Stelle der Art. 1 bis 3 des Interkonf. Gesetzes getreten sei. So auch Rexroth in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausg. Österreich, 1. d, 8, S. 10. Hellbling (13, 14) hält dafür, daß Art. 3 nicht aufgehoben sei. Die Verknüpfung dieses Artikels mit den Artikeln 1 und 2 spricht gegen diese Ansicht. Vgl. hier Anm. 52.

[11]) Die Artikel 1—3 des Interkonf. Gesetzes lauteten:

(Art. 1) Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen oder unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

(Art. 2) Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle des Religionswechsels eines oder beider Elternteile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem 7. Lebensjahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

(Art. 3) Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

Ursprünglich hatte auch der Entwurf des Reichsgesetzes eine gesetzliche Folge im Religionsbekenntnis vorgesehen (Kipp, 5); umgekehrt war im Entwurf des Interkonf. Gesetzes auch von den

Pflichten zur religiösen Erziehung die Rede (Köstler, Religion, 400). Die Ziele der beiden Gesetze sind also nicht als gleichlaufend anzusehen.

[12]) Vgl. Pfordten, 16, 34; Hagen, 45.

[13]) Bezüglich seiner derzeitigen Wirksamkeit gilt das in Anm. 7 Gesagte. Die in der nat.-soz. Zeit hiezu ergangenen Durchführungserlässe gingen erheblich über den Rahmen des Gesetzes hinaus, standen zum Teil in Widerspruch zu dem Gesetz (vgl. die Erlässe im Vdgbl. des Min. f. innere u. kult. Angel., Nr. 72 und 106 aus 1939). Sie haben daher nicht als rezipiert zu gelten (s. Höslinger, Die Rechtsüberleitung der Erlässe u. s. w., in Österr. Juristen-Ztg. 1947, Nr. 3) und sind auch durch den Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung vom 7. Juni 1945, Zl. 505, überholt; vgl. Anm. 59.

[14]) Anzuführen sind hier noch die Entmündigungsordnung, RGBl. 207/1916, und die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. 208/1854, BGBl. 636/1923.

[15]) Hierher gehören insbesondere die kirchlichen Normen über den Religionsunterricht, soweit sie mit den staatlichen Vorschriften im Einklang stehen. Für die Kath. Kirche kommen als besondere Rechtsquelle zum Teil noch die Bestimmungen des Konkordates 1934 (BGBl. II, 1934, Nr. 2, Art. V, VI, XVI) in Betracht. Zur Geltung des Konkordates ist zu bemerken, daß es seinerzeit als Staatsvertrag in Kraft gesetzt worden ist und daher einem Bundesgesetz gleichgestellt ist (vgl. Art. 49, BVG. 1929, BGBl. 1/1930; Adamovich, Grundriß, 2. Aufl., S. 618). Es gilt, soweit es durch spätere Gesetze nicht derogiert worden ist, als einfaches Bundesgesetz weiter. In der nat.-soz. Zeit wurde das Konkordat zur Gänze formell niemals außer Kraft gesetzt. Unbegründet ist die gegenteilige Ansicht W. Webers (Neues Staatskirchenrecht, 1938, S. 69) und E. Hubers (Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 95). Zutreffend sind die Ausführungen F. Heinls in den Jur. Blättern, 1940, Nr. 19, S. 410.

Bezüglich der Evang. Kirche kommen hier die Bestimmungen des Protestanten-Patentes, RGBl. 41/1861 (§§ 5, 11, 12), in Betracht, soweit sie nicht durch spätere Schulgesetze teilweise geändert worden sind. Auch im Gesetz, RGBl. 68/1874 (§ 5), ist auf den Religionsunterricht, der von den Religionsgesellschaften zu erteilen ist, Bedacht genommen.

[16]) Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob es sich auch auf *Ausländer* bezieht. Pfordten (56) meint, daß der Geltungsbereich des Gesetzes mit dem der Reichsverfassung bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zusammenfallen müsse, das Gesetz daher für jede Person zu gelten habe, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhält. Wenn man das Gesetz tatsächlich als den Niederschlag der Glaubens- und Gewissensfreiheit ansieht (welcher Schluß an sich nicht zwingend ist, weil es auch andere Lösungen dieser Frage gibt), könnte dieser Geltungsbereich auch bei uns angenommen werden, da hier die erwähnten Freiheitsrechte „jedermann" gewährleistet sind (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes, Art. 63/2 des Staatsvertrages v. St. Germain). Auch die aufgehobenen Bestimmungen des Interkonf. Gesetzes waren mit Recht auf Ausländer anzuwenden, weil es sich nicht um bürgerliche Vorschriften im Sinne der §§ 4 und 34 ABGB. handelte; vgl. Köstler, Religion, 402; Herrnritt, Grundlehren, 105, Anm. 12. Das Reichsgesetz stellt nun ein Gemisch von „bürgerlichen" und „politischen" Vorschriften dar. Richtigerweise müßte jeweils untersucht werden, ob den in Betracht kommenden Vorschriften bürgerlicher oder politischer Charakter zukommt. Dementsprechend wären auch die Rechtsverhältnisse der Ausländer zu beurteilen.

Vgl. zu dieser Frage auch K. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, Innere Verw. I., 1910, S. 404 ff. Bezüglich des Religionsunterrichtes für ausländische Schulkinder s. hier Anm. 64. Die Religionszugehörigkeit einer Person im Auslande richtet sich grundsätzlich nach den betreffenden ausländischen staatlichen Vorschriften (Köstler, Grundfragen, S. 137).

[17]) Dies ist in den §§ 2 (Abs. 2), 3 (Abs. 1), 5, 6 und 10 der Fall.

[18]) So insbesondere auch Pfordten, 15; Mess, 118; Dellinghausen, 39, 46.

[19]) Diese Bestimmung geht wohl auf Art. 137, Abs. 7, der Deutschen Reichsverfassung zurück, welcher lautet: „Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben." — Anhänger einer „Weltanschauung" suchen das Weltganze und die Stellung des Menschen zu ihm von anderen als religiösen Grundlagen aus zu erklären (Ebers, Staat und Kirche, 170).

Die Formulierung des hier in Betracht kommenden § 5 des Reichsgesetzes ist mangelhaft, da sie zur unrichtigen Auslegung führen könnte, daß der Erziehungsberechtigte dem Kind doch irgendeine „Weltanschauung" beibringen müsse; vgl. Pfordten, 47.

In Österreich bezieht sich die im Staatsvertrag von St. Germain (Art. 63/2) garantierte Freiheit der Religionsübung nicht auch auf eine „nicht bekenntnismäßige Weltanschauung", wenn es sich dabei um Religionslosigkeit handelt (Köstler, Religion, 355, 407).

[20]) Die früher sich aus den Bestimmungen des § 139 ABGB. ergebenden Probleme waren bei der Frage des Religionsunterrichtes aktuell. Auch „konfessionslose" Kinder hatten nach dieser Vorschrift des ABGB. am Religionsunterricht eines anerkannten Bekenntnisses teilzunehmen. Diese Fragen fallen jetzt durch die Möglichkeiten der Abmeldung vom Religionsunterricht weg; vgl. Anm. 56.

[21]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf eheliche Kinder. Sorgepflichtig und -berechtigt sind die im Sinne des § 139 ABGB. erziehungsberechtigten Eltern; vgl. Wolff, Grundriß des österr. bürg. Rechts, 2. Aufl., S. 326; ebenso Erläuterungserlaß v. 3. August 1939 (s. Anm. 10).

Adoptivkinder (Wahlkinder) haben gemäß § 183 ABGB. im allgemeinen die Stellung von ehelichen Kindern. Gemäß § 184 ABGB. können aber die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern (bis auf die namensrechtliche Regelung nach § 182 ABGB.) durch Vertrag auch anders bestimmt werden. Ob sich daher das Recht der Sorge für die Person des Kindes und damit das Recht der Bekenntnisbestimmung durch die Adoption ändert, wird zunächst nach dem Inhalt des Adoptionsvertrages zu beurteilen sein (Erläuterungserlaß; Rexroth, 9).

[22]) Die „freie Einigung" ist eine zwangs- und formlose Willensübereinstimmung, die auch durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck kommen kann, vgl. Erk. BGH. v. 22. Oktober 1937, Slg. 1621/A).

[23]) Verträge über die religiöse Erziehung haben „keine bürgerliche Wirkung" (auch solche von Ausländern im Auslande nicht), d. h. sie haben nicht die staatlich anerkannten Wirkungen von Verträgen. Die Schöpfer des Reichsgesetzes waren der Meinung, daß derartige Erziehungsverträge einen unzulässigen Gewissenszwang herbeiführen könnten. Gegen diese Ansicht wendet sich mit Recht insbesondere Pfordten, 42. Solche Verträge sind bloß

ohne bürgerliche Wirkung; sie sind aber nicht verboten, sie können also z. B. kirchlicherseits verlangt werden (vgl. can. 1061 des Codex iur. can.). Auch bürgerlich wirkungslose Erziehungsverträge können als Beweismittel bezüglich des Bestandes einer „freien Einigung" dienen. Die Zulässigkeit der Mitwirkung von Gerichten oder Notaren bei solchen unwirksamen Verträgen ist strittig (Pfordten, 43; Perels, 611; Spitta, 6). Hierher zählen aber keinesfalls die gerichtlich genehmigten Vereinbarungen in Adoptivverträgen oder Ehescheidungen, da diese durch die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Staatsgewalt über den Rahmen eines Vertrages hinausgehen.

Nach § 9 des Reichsgesetzes bleiben Verträge über die religiöse Erziehung in Kraft, soweit sie vor Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen sind (in Österreich, 2. März 1939). Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteiles ist ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aufzuheben. Im Interkonf. Gesetz waren bestimmte Erziehungsverträge zwischen Ehegatten zulässig (Art. 1, Abs. 2, vgl. hier Anm. 11). Diese können jetzt noch (in normalen Fällen bis zum 2. März 1953) Auswirkungen haben. Reverse über die religiöse Erziehung gegenüber Funktionären von Religionsgesellschaften waren auch nach dem Interkonf. Gesetz (Art. 1, Abs. 5) unwirksam.

[24]) Der Erläuterungserlaß (vgl. Anm. 10) besagt folgendes:

Es gilt zunächst der Grundsatz, daß derjenige, der das Recht und die Pflicht der Sorge für das Kind hat, berechtigt ist, auch dessen religiöse Erziehung und damit über sein Bekenntnis zu bestimmen. Wurde auf Grund einer vormundschaftsgerichtlichen Verfügung dem Vater wegen Unterlassung seiner ihm obliegenden väterlichen Pflichten oder wegen Mißbrauches der väterlichen Gewalt im Sinne des § 178 ABGB. und in den Fällen der §§ 176 und 177 ABGB. das Sorgerecht abgesprochen und der ehelichen Mutter übergeben, so steht auch dieser das Recht zu, das Bekenntnis und die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern geschieden, ist ein Scheidungsverfahren anhängig, leben die Eltern tatsächlich getrennt oder ist deren Ehe für nichtig erklärt und sind aus der nichtigen Ehe Kinder vorhanden, die als ehelich anzusehen sind, so können beide Elternteile gemäß § 142 ABGB. eine Vereinbarung über die Erziehung und damit auch über das Recht, das Bekenntnis des Kindes zu bestimmen, treffen (vgl. hier Anm. 23), die jedoch der Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes bedarf, oder es ist die Entscheidung dieses Gerichtes einzuholen. Nach dem Inhalt des § 143 ABGB. obliegt der ehelichen Mutter die Erziehung und damit das Recht der Bestimmung des Bekenntnisses ihrer Kinder dann, wenn der Vater tot ist. Dieses Recht der Mutter unterliegt keiner Einschränkung seitens des Vormundes (§ 218 ABGB.). Vgl. auch Rexroth, 9. Wenn der Vater bloß abwesend ist, hat die Mutter keine selbständigen Änderungsrechte (vgl. auch Pfordten, 20, 28). Die Zustimmung kann durch einen Abwesenheitskurator wohl nicht ersetzt werden, weil es sich um ein höchstpersönliches Elternrecht handelt (vgl. Köstler, Religion, 399; anders Hellbling, 12, Anm. 4).

[25]) Vgl. §§ 91 und 92 ABGB.; Rexroth, 9; Wolff, Grundriß, 326; ähnlich Erläuterungserlaß (s. hier Anm. 10).

[26]) „Gemeinsames Bekenntnis" setzt, wie Pfordten (28) — im Gegensatz zu Bonin — mit Recht betont, die auch äußerlich feststellbare Zugehörigkeit zu einem Bekenntniskreis voraus. Dem Vater, der keinem religiösen Bekenntnis angehört, steht z. B. zu, sein Kind ohne Zustimmung der bekenntnislosen Mutter einer Reli-

gionsgemeinschaft zuzuführen. Weitere Auslegungsfragen bei Anm. 57.

[27]) „Bisher" bedeutet so viel wie „zuletzt". Eine Einigung vor der Geburt des Kindes ist keine „bisherige" Erziehung; Pfordten, 29; Perels, 643.

[28]) Dem ist auch der Widerruf der Zustimmung gleichzuhalten; vgl. Kipp, 15.

[29]) Nur in den im Gesetz erwähnten Fällen darf das Vormundschaftsgericht durch seine Entscheidung den Elternwillen ersetzen. Vgl. auch Vdg. über Jugendwohlfahrt, Deutsches RGBl. I. S 519, § 1, Abs. 2; „Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt".

[30]) Bei konfessionell gemischten Ehen hat der erziehungsberechtigte Elternteil (in der Regel also der Vater) bei der ersten Bestimmung der religiösen Erziehung freie Hand und ist erst bei einer späteren gebunden (Pfordten, 29). Wenn die Eltern zur Zeit der Eheschließung ein gemeinsames Bekenntnis hatten, das Kind „bisher" rechtmäßig in einem anderen erzogen worden ist, so hat der erziehungsberechtigte Elternteil das Recht, ohne Zustimmung des anderen Teiles das Kind dem Bekenntnis zuzuführen, dem die Eltern zur Zeit der Eheschließung angehörten, wenn auch die Eltern inzwischen dieses Bekenntnis verlassen haben. Wenn die Ehegatten vor der Geburt des Kindes ihr gemeinsames Bekenntnis ändern (sie können dabei wieder gemeinsam einem anderen Bekenntnis beitreten), dann kann der erziehungsberechtigte Teil ohne Zustimmung des anderen das Kind von seiner Geburt an im ersten Bekenntnis der Eltern erziehen. Die ratio dieser Lösung ist nicht verständlich, wie denn überhaupt die zwei erwähnten gesetzlichen Beschränkungen der elterlichen Erziehungsfreiheit gegeneinander nicht abgestimmt sind.

[31]) In erster Linie das Wohl des Kindes (Wolff, Grundriß, 326), allgemeine Erziehungsprinzipien, z. B. Einheit in der Erziehung der Geschwister, sind zu berücksichtigen (Kipp, 15). Das Gericht kann wohl auch ein drittes Bekenntnis bestimmen (z. B. der Großeltern, wenn das Kind sich bei diesen befindet und die Eltern sich um die religiöse Erziehung nicht kümmern); dafür Pfordten, 33; dagegen Kipp, 20.

[32]) Neben diesen besonderen Ermittlungsvorschriften gelten auch noch die allgemeinen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Kais. Patent vom 9. VIII. 1854, RGBl. 208, BG. vom 23. XII. 1923, BGBl. 636). Unter den Lehrern, die erforderlichenfalls zu hören sind, sind auch die Religionslehrer zu verstehen (Pfordten, 32, Marx, 19). Als Parteien im Sinne des Verfahrens (§ 1 des AußStrG.) sind wohl nur die Eltern, der Vormund und das Kind zu verstehen. In Fällen der Pflichtenvernachlässigung des Erziehungsberechtigten nach § 178 ABGB. hat das Gericht von Amts wegen einzuschreiten (§ 7, 2. Satz des Reichsgesetzes), jedermann (auch eine kirchliche Stelle) kann gemäß § 178 ABGB. das Gericht um Abhilfe anrufen. Im Sinne des § 9 des AußStrG. kann das Gericht über Vorstellung eine frühere Verfügung selbst ändern, wenn noch niemandem Erziehungsrechte erwachsen sind. Pfordten (S. 40) hält dies auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht für zulässig.

[33]) Bei *unehelichen* Kindern steht die Bestimmung des Bekenntnisses, bzw. der religiösen Erziehung gemäß § 169 ABGB. der unehelichen Mutter zu, es sei denn, daß eine ihre Erziehungsgewalt einschränkende Verfügung seitens des Vormundschafts-

gerichtes getroffen wurde. Die bereits erwähnte Bestimmung des § 218 ABGB. (vgl. hier Anm. 24) hinsichtlich des Vormundes gilt auch für die uneheliche Mutter (so auch der Erläuterungserlaß; s. Anm. 10, 24). Hellbling (12, 15) hält dafür, daß auch dem unehelichen Vater Rechte bezüglich der religiösen Erziehung im Sinne des § 169 (2. Satz) ABGB. zukommen können.

Hinsichtlich der Erziehungsrechte an *legitimierten* Kindern bestehen in Österreich keine Schwierigkeiten, da sie wie eheliche zu behandeln sind (§§ 160, 161, 162 ABGB.); vgl. Rexroth, 9.

Gemäß § 4, Abs. 3, der Entmündigungsordnung, RGBl. 207/1916, hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes grundsätzlich auch der Beistand.

[34]) Wegen Mißbrauches der väterlichen Gewalt, Nichterfüllung der damit verbundenen Pflichten, ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens.

[35]) Er hat jedoch nur das Recht der Erstbestimmung (z. B. bei Findelkindern); vgl. auch Anm. 57.

[36]) Das Gericht kann keine andere Erziehung bestimmen, als die der Vormund oder Kurator beantragt hat; es hat bloß zu genehmigen oder zu versagen (Pfordten, 13). Nichtbestimmung einer religiösen Erziehung kann Pflichtenvernachlässigung sein, die zur Entlassung des Vormundes führt (§ 254 ABGB.). Das Gericht kann von jedermann um Abhilfe angegangen werden; § 217 ABGB. Vgl. auch Anm. 32.

[37]) Auch nicht die von ihm selbst bestimmte Erziehung, selbst nicht mit Zustimmung des zwölfjährigen Kindes. Eine Ausnahme stellt die Bestimmung des § 10 des Reichsgesetzes dar: „Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. März 1939 in Österreich) verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes."

[38]) Der Wille des Kindes ist aber nur bei Änderungen der Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis zu berücksichtigen, nicht z. B. bei einer bloß intensiveren religiösen Erziehung im gleichen Bekenntnis; vgl. Anm. 57 (letzter Absatz) und 65.

Die Willenserklärung des Kindes muß ernsthaft sein; das Kind muß den erforderlichen Vernunftgebrauch haben, was im Zweifelsfalle vom Vormundschaftsgericht festzustellen ist (vgl. Pfordten, 46). Das Kind hat in derartigen Fällen im Verfahren vor Gericht und den Verwaltungsbehörden Parteienstellung; vgl. Anm. 32, 52.

[39]) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Bestimmung der Religionszugehörigkeit, nicht auf die sonstige religiöse Erziehung (vgl. Anm. 53, 59).

[40]) So lange das Gegenteil nicht erwiesen ist, muß angenommen werden, „daß jede zu der betreffenden Rechtshandlung an sich fähige Person nicht nur den notwendigen Beschluß fassen, sondern ihn auch gültig zum Ausdruck zu bringen geeignet ist"; Erk. des Verw. GH. Slg. 8292 A aus 1911. Zur Frage der behördlichen Zuständigkeit s. Anm. 43, 52.

[41]) Vgl. Rieder, 131; Marx, 15. Derartige landesgesetzliche Vorschriften sind angegeben bei Hagen, 70 ff.; G. Ebers, Staat und Kirche, 1930, S. 162; derselbe im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, 1927, III, S. 558.

[42]) So auch Köstler (Religion, 400), der im übrigen die früher in Geltung gestandenen Bestimmungen des Interkonf. Gesetzes

über die Religion der Kinder auch auf nicht anerkannte Religionsgemeinschaften bezieht (382).

[43]) Rituswechsel ist richtigerweise dem Religionswechsel nicht gleichzustellen, weil ersterer keine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft bedingt; vgl. Hussarek, Grundriß, 15.

Die Min.-Vdg. vom 18. I. 1869, RGBl. 13, bestimmt: (§ 1) Die zur Entgegennahme der *Austrittserklärung* berufene Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft (Stadtmagistrat oder Magistratisches Bezirksamt) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden. (§ 2) Die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt. (§ 3) Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei. Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden. (§ 4) Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind (vgl. Anm. 40). (§ 5) Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Die durch die Vdg. v. 16. VIII. 1933, BGBl. 379, verfügte Änderung des § 4 der Vdg. aus 1869 wurde durch die Vdg. v. 9. IX. 1938, GBl. f. d. Land Österr. 394, aufgehoben; der frühere Text wurde wiederhergestellt. (Vgl. Erl. des BM. für Unterr. vom 10. IV. 1946, verlautbart in Amtl. Nachrichten der n.-ö. Landesreg. Nr 16/1946). Hingegen ist wohl dem Erl. vom 28. VII. 1939, Zl. 329.749 (verlautbart in Amtl. Nachrichten der Landeshauptmannschaft Niederdonau, 1939, S. 322), wonach nur mehr der erste Satz des § 5 der Min.-Vdg. aus 1869 gelten soll, derzeit keine Wirksamkeit zuzuerkennen, weil er seinerzeit nicht gehörig (d. h. von der zuständigen Stelle, dem damaligen Min. f. innere u. kult. Angelegenheiten) publiziert worden ist; vgl. zu letzteren Frage Höslinger in Österr. Juristen-Zeitung, 1947, Nr. 3).

Für *Religionsunmündige* (also regelmäßig Kinder unter 14 Jahren) hat die Austrittsmeldung bei der Behörde durch beide Elternteile zu erfolgen (die Eingabe ist von beiden zu unterschreiben), wenn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht bloß ein Elternteil verfügungsberechtigt ist. Die Behörde wird sich, wenn bloß ein Elternteil einschreitet, von dessen Berechtigung jedenfalls zu überzeugen haben. Ebenso ist der Nachweis der Zustimmung des zwölfjährigen Kindes (§ 5 des Reichsges.) erforderlich. In Zweifelsfällen ist von der Verwaltungsbehörde beim Vormundschaftsgericht Auskunft einzuholen (ähnlich lautet der Erläuterungserlaß zum Reichsgesetz, vgl. Anm. 10). Um die Gründe des Religionsaustrittes hat sich die Verwaltungsbehörde nicht zu kümmern (vgl. Erk. des BundesGH. Slg. 551/A/1936). Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist in dieser Hinsicht nicht beschränkt (vgl. Anm. 32). Die schriftliche Verständigung der austretenden Partei oder der kirchlichen Stelle durch die Ver-

waltungsbehörde im Sinne des Art. 6 des Interkonf. Gesetzes, bzw. § 6 der Min. Vdg. aus 1869 kann nach Ansicht des ehem. Bundesgerichtshofes als Bescheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten, der der Rechtskraft fähig ist, wenn darin über eine (wenn auch nicht strittig gewesene) Rechtsfrage abgesprochen wird (in der Slg. nicht veröffentl. Erkenntnisse v. 13. Juni 1936, Zl. 1656/35, vom 14. Jänner 1937, Zl. 1418/36; erwähnt von Scapinelli im Österr. Verwaltungsblatt 1937, Nr. 3, S. 55). Die Frage der Rechtskraft in diesem Belange könnte heute nur in solchen Fällen von Bedeutung sein, in denen die einmal festgelegte Religionszugehörigkeit von Kindern nicht geändert werden kann (z. B. in den in den Anmerkungen 35 und 37 besprochenen Fällen).

Die Vorschrift des Art. 6 des Interkonf. Gesetzes gilt also auch bezüglich des Kirchenaustrittes Religionsunmündiger. Unrichtig ist daher die Ansicht (Helbling, 14), daß für diese der Eintritt des rechtlichen Tatbestandes im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes allein maßgebend sei. Das Reichsgesetz befaßt sich in diesem Punkte gar nicht mit der Frage der Kirchenzugehörigkeit, sondern nur mit dem Bekenntnisse. Vgl. dazu auch Hagen, 71.

[44]) Die Verständigung der Religionsgesellschaft ist keine Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Religionsänderung (Hussarek, Grundriß, 15). In Art. 5 des Interkonf. Gesetzes ist bestimmt, daß durch die Religionsänderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen. Das Ges. über die Erhebung von Kirchenbeiträgen, GBl. f. d. Land Österreich, 543/1939, § 2, Abs. 2, bestimmt dagegen, daß die Kirchenbeitragspflicht drei Monate nach dem Monatsersten endet, der auf den Kirchenaustritt folgt.

[45]) Für die christlichen Bekenntnisse kommt in erster Linie die Taufe in Betracht. Darüber insbes. Köstler, Grundfragen, 134; Hagen, 3 ff. Die Fragen über die Zulässigkeit des Taufzwanges, die sich früher aus der gesetzlichen Religionsfolge der Kinder ergaben, sind heute durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes weggefallen. Bezügl. der früheren Rechtslage vgl. Köstler, Religion, 402.

[46]) Vgl. § 2, Abs. 3, des Kais. Patentes vom 8. April 1861, RGBl. 41. § 8 des Ges. vom 20. Mai 1874, RGBl. 68; § 2 des Ges. vom 21. März 1890, RGBl. 57. Es handelt sich hier um einen Ausfluß des Ausschließlichkeitsrechtes der Religionsgesellschaften als relative Zwangsgenossenschaften; vgl. Anm. 2 u. 5, ferner Höslinger, Das Ausschließlichkeitsrecht der Religionsgesellschaften, Österr. Juristen-Ztg. 1947, Nr. 16; Hussarek, Grundriß, 16, 17; Köstler, Grundfragen, 137; Religion, 358, 403.

Die staatlich geregelte Religionszugehörigkeit muß sich nicht mit der nach innerkirchlichem Recht bestimmten decken. Solche Divergenzen ergeben sich insbes. aus dem unauslöschlichen Merkmal der Taufe nach katholischer Auffassung. Der staatlich geregelte Kirchenaustritt muß also nicht immer innerkirchliche Auswirkungen haben. Dies kann sogar in den Absicht des Austretenden liegen. Vgl. Hagen, 49 ff; Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1938, S. 301. Über die Qualifizierung der Ausgetretenen als Häretiker oder Apostaten vgl. Hagen, 56 ff.

Auf den Ausschluß von Personen aus der Kirche nimmt das staatliche Recht gleichfalls nicht Bezug; vgl. auch Hagen, 92.

[47]) In gewissen Fällen wurde dies schon früher zugelassen; vgl. Köstler, Religion, 404; dort Hinweis auf Erlässe bezügl. der Anglikaner, Presbyterianer, Adventisten in den Amtl. Nachrichten der n.-ö. Landesregierung, 1934, S. 14 und 196, Wr. Diözesanblatt 1934, S. 4, 74, 157.

[48]) Vgl. Anm. 6.

[49]) In Kuratelangelegenheiten heißt das Gericht „Pflegschaftsgericht".

[50]) Vgl. Anm. 29.

[51]) Das Gesetz stellt nicht die Pflicht auf, jede Veränderung in der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft der Behörde zu melden. Die Unterlassung hat die Folge, daß die Veränderung für den Staat rechtlich bedeutungslos ist, was sich in Fällen, in denen staatliche Normen auf die Religionszugehörigkeit Bedacht nehmen, auswirken kann (z. B. in Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Kirchenbeiträge). Das Vormundschaftsgericht könnte daher aus Gründen der Ordnung dem Erziehungsberechtigten die Veränderungsmeldung vorschreiben.

[52]) Dies gilt insbesondere bezüglich der Befugnisse der einschreitenden Personen oder der Frage, ob die Zustimmung des zwölfjährigen Kindes als gegeben anzusehen ist oder nicht; vgl. hier Anm. 38, 43 (vorletzter Abs.).

Die Frage, ob jemand bei der Austrittserklärung sich in einem Geistes- oder Gemütszustand befindet, welcher die eigene Überzeugung ausschließt (Art. 4, Abs. 2, des Interkonf. Gesetzes; vgl. hier Anm. 43), ist im Zweifelsfall von der Kultusaufsichtsbehörde zu entscheiden, da es sich nicht um eine Streitigkeit handelt, die aus dem Reichsgesetz selbst entsteht. Im Verfahren vor der Kultusaufsichtsbehörde ist gemäß § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. 274/1925, jedem Parteienstellung und damit auch Beschwerdelegitimation zuzuerkennen, der ein rechtliches Interresse am Gegenstande hat. In einem Austrittsverfahren kommt also auch den Vertretern der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften Parteienstellung zu, weil diese als „relative Zwangsgenossenschaften" (s. Anm. 46) jedenfalls ein rechtliches Interesse an der Mitgliedschaft haben. Zur Aufrechterhaltung der auch früher anerkannten Parteienstellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften bedarf es also nicht des Bestandes des Art. 3 des Interkonf. Gesetzes; vgl. Anm. 10.

Über den Besuch des Religionsunterrichtes entscheiden die Schulaufsichtsbehörden, in erster Instanz bei Volks- und Hauptschulen die Bezirksschulbehörde, bei mittleren Schulen die Landesschulbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde hat in Zweifelsfällen die Vorentscheidung der Kultusaufsichtsbehörde einzuholen; s. § 49 der Schul- und Unterrichtsordnung, RGBl. 159/1905. Vgl. hier Anm. 64.

[53]) Die im Interkonfessionellen Gesetz (Art. 4) und im Reichsgesetz (§ 5) aufgestellte Altersgrenze (Vollendung des 14. Lebensjahres) bezieht sich nur auf die Bestimmung der Religionszugehörigkeit, nicht auf die religiöse Erziehung überhaupt. Vgl. A. Scharnagl, „Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes nach der Reichsverfassung", Festschrift f. Porsch, Görres-Gesellschaft, 1923, S. 105; G. Ebers, 164. Die *Religionsmündigkeit* und die damit verbundene Glaubensfreiheit der 14jährigen (vgl. Anm. 39) hat nur insoweit auch eine Gewissensmündigkeit (Gewissensfreiheit) der Minderjährigen (im Alter von 14 bis 21 Jahren) zur Folge, als

letztere durch die Wahl einer religionslosen Weltanschauung sich den religiösen Einflüssen der Erziehungsberechtigten entziehen können. Ansonsten gilt die in Art. 14, Abs. 3, des Staatsgrundgesetzes (s. hier Anm. 65) aufgestellte Regel über die Erziehungsgewalt. Ausnahmen von dieser Regel können durch ein einfaches Gesetz geschaffen werden. Eine solche Ausnahme stellen die oben besprochenen Vorschriften über den Besuch des Religionsunterrichtes dar. Vgl. auch Anm. 59.

[54]) Siehe hier Anm. 38, 39. In der Literatur (insbesondere Pfordten, 45; zurückhaltend — wohl mit Rücksicht auf den in can. 745, § 2, n. 2, des Codex juris canonici normierten kirchlichen Standpunkt —: Hagen, 47) wird darauf hingewiesen, daß die Altersgrenzen von 12, bzw. 14 Jahren zu niedrig angenommen worden sind. Sie erscheinen nicht nur vom erzieherischen, sondern auch vom juristischen Standpunkte aus bedenklich, weil es eine Inkonsequenz darstellt, Minderjährige wegen ihrer geistigen Unreife strafrechtlich als bedingt zurechnungsfähig anzusehen (§ 10 des Jugendgerichtsgesetzes, BGBl. 234/1928; vgl. Th. Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 1933, I. S. 122), andererseits sie aber von wichtigen elterlichen Erziehungsrechten, die gerade für die geistige Vollendung von Bedeutung sind, auszuschließen.

[55]) Die Geschichte des Religionsunterrichtes in Österreich ist dargestellt bei Höslinger, Rechtsgeschichte des katholischen Volksschulwesens in Österreich, 1937.

[56]) Der Bestimmung des § 139, ABGB., könnte derzeit bloß eine (relative) Wirkung im Rahmen der staatlichen Schulpflicht zuerkannt werden; vgl. Anm. 64.

Die Auslegung, daß die Eltern den Kindern privaten Religionsunterricht angedeihen lassen müssen, wenn ein schulmäßiger Religionsunterricht nicht in Frage kommt (z. B. weil wegen der Art des Bekenntnisses keine Vorsorge dafür getroffen ist, oder weil der Schüler abgemeldet wurde), ist praktisch bedeutungslos, da ein solcher Privatunterricht nicht erzwingbar ist. Ähnliche Gedanken bei Bartsch in Klangs Kommentar, I/1 S. 847; Köstler, Religion, S. 401. Vgl. § 49, Abs. 3 der Schul- und Unterr.-Ordnung, RGBl. Nr. 159/1905 (hier Anm. 60).

[57]) In § 2, Abs. 2 des Reichsgesetzes ist besonders angeordnet, daß während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden kann, daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Die Hervorhebung des Religionsunterrichtes an dieser Gesetzesstelle ist merkwürdig, weil doch auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, die ganz allgemein von der religiösen Erziehung handeln, sich auf den Religionsunterricht als Teil der religiösen Erziehung beziehen. Aus diesem Passus wird zu schließen sein, daß die übrigen Bestimmungen des § 2, Abs. 2 des Reichsgesetzes gleichfalls wörtlich auszulegen sind, daß also der Satz „Es kann ... von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werde" sich nur auf die Bekenntniswahl bezieht, nicht etwa auch auf die Intensivität der religiösen Erziehung nach getroffener Bekenntniswahl. Hievon gilt als einzige Ausnahme eben die im Gesetz besonders erwähnte Abmeldung vom Religionsunterricht. Wenn ein Kind keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehört, kann es vom erziehungsberechtigten Elternteil ohne die Zustimmung des anderen Teiles zum Religionsunter-

richte in einem anerkannten Bekenntnisse in der Schule angemeldet werden, weil die Erziehungsgewalt durch das Gesetz nur bezüglich der Abmeldung eingeschränkt worden ist. Wenn ein Kind einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, ist es vom Religionslehrer (bzw. von dem zuständigen kirchlichen Funktionär) abhängig, ob es am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmen darf. Die Staatsbehörde könnte hier nur in Fällen, in denen verschiedene anerkannte Religionsgesellschaften in Konkurrenz treten, eingreifen, weil die Besorgung des Religionsunterrichtes grundsätzlich den Religionsgesellschaften überlassen ist; vgl. Anm. 61. Ähnlich: Min.-Erl. vom 31. Mai 1934, Zl. 9426, abgedruckt im Österr. Katechetenrecht, 1935, S. 45; BGH. Erk. v. 7. II. 1935, Slg. 270 A.

Auch der selbständige Vormund kann mit Zustimmung des Gerichtes über den Besuch des Religionsunterrichtes verfügen (in § 3, Abs. 2 des Reichsgesetzes ist unter „religiöse Erziehung" auch der Religionsunterricht zu verstehen). Er kann aber ein Kind, das bisher den Religionsunterricht zu besuchen hatte, nicht — auch nicht mit Zustimmung des Gerichtes — vom Religionsunterricht abmelden oder das Kind, wenn es rechtmäßig abgemeldet war, wieder anmelden, weil dies eine Änderung der schon bestimmten religiösen Erziehung wäre, die nach dem Reichsgesetz unzulässig ist. Ob die Meinung des Vaters oder der Mutter auch bezüglich des Religionsunterrichtes im Sinne der Bestimmung des § 3, Satz 1, des Reichsgesetzes maßgebend ist (wenn nämlich ein Elternteil neben einem Vormund oder Kurator erziehungsberechtigt ist), ist zweifelhaft, weil das Gesetz hier wieder nur von der Bestimmung des „Bekenntnisses" und nicht von der Erziehung schlechthin spricht. In einem solchen Falle hätte wohl das Gericht bei Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 5, Satz 2 (Berücksichtigung des Willens der Zwölfjährigen), hat hinsichtlich des Religionsunterrichtes die Auswirkung, daß das Kind gegen seinen Willen nicht im Religionsunterrichte eines anderen als in dem des bisherigen Bekenntnisses unterrichtet werden darf. Es kann aber gegen seinen Willen zum Unterricht in seiner Religion angemeldet oder von diesem Unterricht abgemeldet werden, weil es sich solchenfalls bloß um eine Intensivierung oder Restringierung der religiösen Erziehung handelt.

[58]) s. Anm. 53.

[59]) Dieser Satz kommt allerdings in § 5 des Reichsgesetzes nicht eindeutig zum Ausdruck, da dort nur von der freien Bekenntniswahl der Vierzehnjährigen die Rede ist (vgl. Scharnagl, Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes, S. 105). Auch die Formulierung des § 1 des Schulgesetzes aus 1939, GBl. Nr. 121, ist unklar. Sie lautet: „Zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht, an Gottesdiensten, Andachten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen darf kein Schüler gezwungen werden. Es bedarf jedoch zur Vermeidung von Störungen des Schulbetriebes einer ordnungsmäßigen Abmeldung der Schüler durch die dazu berechtigten Personen. Die Nichtteilnahme an religiösen Veranstaltungen aller Art darf sich auf die Beurteilung des Betragens und des Fortganges der Schüler durch die Schule nicht auswirken." Bedeutet der 1. Satz Gewissensfreiheit auch für Schüler unter 14 Jahren? Stellt der 2. Satz bloß eine Ordnungsvorschrift ohne die Folgerung dar, daß Unmündige zu „religiösen Veranstaltungen" — zu denen offenbar auch der Religionsunterricht gezählt wird —

von den Erziehungsberechtigten gezwungen werden dürfen? Diese Fragen wurden selbst in der nationalsozialistischen Zeit nicht bejaht. In dem Erl. vom 17. IX. 1938 (Vdgbl. d. Min. f. innere u. kulturelle Angel. Nr. 61) wurde in Anlehnung an einen Erl. des Reichserziehungsministers schon vor dem Schulgesetz angeordnet, daß die Schüler erst durch die Abmeldung von der Teilnahmepflicht befreit werden und daß die Schüler sich selbst erst nach Erreichung des 14. Lebensjahres abmelden können. Dieser Erlaß — der auch dem Wortlaut des Schulgesetzes als Vorbild diente — hat ebenso wie die anderen Erlässe aus der nationalsozialistischen Zeit über den Religionsunterricht nicht als rezipiert zu gelten, weil es sich dabei nicht um Verordnungen im Sinne des Rechtsüberleitungsgesetzes handelt (sie standen zur Zeit ihres Inkrafttretens mit dem materiellen Recht in Österreich in Widerspruch, einige sind gar nicht publiziert worden); vgl. Anm. 7 und 13.

Die Untersuchung der Frage über die Abmeldeberechtigung der Schüler über 14 Jahre hat in der Praxis keine große Bedeutung, weil solche Schüler aus der Religionsgesellschaft selbst austreten können und sich auf diese Art jedenfalls von der Pflicht zum Besuche des Religionsunterrichtes befreien können; vgl. Anm. 39.

In Übereinstimmung mit der aus der nationalsozialistischen Zeit überkommenen Rechtslage wurde in dem Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung etc. vom 7. VI. 1945, Zl. 505 (abgedruckt im Vdgbl. des Landesschulrates f. N.-Ö. Nr. 4/1945 und im Wiener Diözesanblatt 1945, S. 10, 24) folgendes als vorläufige Regelung bekanntgegeben:

1. Der Unterricht in Religion ist mit den Einschränkungen der Punkte 2 und 3 Pflichtgegenstand an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Mittelschulen (Gymnasium, Realgymnasium, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten).

2. Die Eltern sind berechtigt, anläßlich der Wiederaufnahme des Schulunterrichtes und weiterhin jeweils vor Beginn des Schuljahres ihre Kinder von der Teilnahme am Religionsunterrichte abzumelden.

3. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Schüler selbst berechtigt, zu den genannten Terminen seine Teilnahme abzumelden.

Nähere Aufklärungen (die hier schon berücksichtigt wurden) gab der Erl. des BMfU. vom 18. III. 1946, Zl. 4359/III (Min.-Vdgbl. 1946, Nr. 64).

[60]) Vgl. § 49 der Schul- und Unterrichtsordnung, RGBl. 159 aus 1905. Diese Bestimmung steht im Einklang mit Art. 17, Abs. 4, des Staatsgrundgesetzes, welches besagt: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen." Unter Bedachtnahme auf Art. 15 sind darunter nur gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften zu verstehen.

[61]) Die Bestimmung des § 2 des Schulgesetzes aus 1939, GBl. 121: „Die Besorgung und Durchführung des Religionsunterrichtes wird im Verwaltungswege geregelt" und die des § 5: „Die Aufsicht über den Religionsunterricht wird von den staatlichen Schulbehörden ausgeübt" sowie die in diesem Sinne ergangenen Erlässe aus der nationalsozialistischen Zeit sind durch die uneingeschränkte Inkraftsetzung des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes (s. Anm. 60) anläßlich des Wirksamwerdens des Bundesverfassungsgesetzes 1929 (vgl. hiezu Anm. 66) in der Hinsicht eingeschränkt worden, daß der Religionsunterricht wieder von den gesetzlich anerkannten

Kirchen und Religionsgesellschaften „besorgt" wird, womit die Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Unterrichtes, die Mitwirkung bei Bestellung der Religionslehrer („missio canonica"), die Gestaltung des Unterrichtes und der Lehrbücher, die Vertretung in den staatlichen Schulbehörden verbunden ist, wie es der Rechtslage im Sinne des Ges. vom 25. V. 1868, RGBl. 48 (wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden) und des § 5, Abs. 1—4, des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl. Nr. 62 aus 1869, und des Art. VI, § 1, Abs. 1, 2, 3, 4, 5, des Konkordates 1934 entspricht (vgl. Höslinger, Rechtsgeschichte, S. 106 ff.). Die allgemeine staatliche Schulaufsicht (Art. 17, Abs. 5 des Staatsgrundges.) bezieht sich jedoch auch weiterhin auf den Religionsunterricht.

Die Bestimmungen des § 3 des Schulgesetzes 1939: „Die in der Seelsorge hauptberuflich wirkenden Geistlichen, die im Religionsunterrichte verwendet werden, erhalten für diesen Unterricht keine Vergütung. Eine allfällige Entlohnung dieses Unterrichtes durch die Kirche wird hiedurch nicht berührt" und die des § 4: „Zur Erteilung des Religionsunterrichtes und zur Teilnahme an sonstigen religiösen Veranstaltungen dürfen Schulleiter und Lehrer nicht gezwungen werden" wurden in ihrem Bestande durch das Wiederaufleben des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes nicht berührt.

Gemäß dieser Rechtslage hat der Erl. des Staatsamtes vom 7. VI. 1945 (s. Anm. 59) verfügt: ... 4. Für das Stundenausmaß sind die letzten Lehrpläne vor der Okkupation Österreichs grundsätzlich maßgebend. Bei Not- und Wechselunterricht kann im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde die Schulbehörde eine Verringerung des Stundenausmaßes verfügen ... 6. Die Religionslehrer werden von der zuständigen Kirchenbehörde bestellt. 7. Neubestellte Religionslehrer werden nicht vom öffentlichen Schulerhalter besoldet. Religionslehrer jedoch, die bisher vom öffentlichen Schulerhalter besoldet wurden, bleiben diesem gegenüber die gehaltsrechtlichen Ansprüche gewahrt. Die Weiterverwendung solcher Religionslehrer erfolgt im Einvernehmen der zuständigen Kirchenbehörde mit dem öffentlichen Schulerhalter. 8. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes können auch weltliche Lehrer verwendet werden, die sich dazu bereit erklären; hierdurch darf jedoch ihr sonstiger Dienst nicht beeinträchtigt werden.

[62]) Nach der derzeitigen Rechtslage ist in Zweifelsfällen nur die staatlich festgestellte Religionszugehörigkeit maßgebend; vgl. 49 der Schul- und Unterrichtsordnung.

[63]) Eine formelle Abmeldung kommt nur in Frage, wenn der Schüler weiterhin der betreffenden Religionsgesellschaft angehört. Wenn er aus der Religionsgesellschaft austritt, ist Religion für ihn nicht mehr Pflichtgegenstand. Der Schüler kann aber mit Zustimmung des Religionslehrers oder dessen kirchlichen Vorgesetzten auch trotz Austrittes aus der Religionsgesellschaft oder trotz Abmeldung am Religionsunterricht teilnehmen; vgl. Anm. 57. Eine Anmeldung zum Religionsunterricht kommt auch nur in Frage, wenn der Schüler bei Weiterbestand der Religionszugehörigkeit abgemeldet worden war. Im Falle des Eintrittes in eine Religionsgesellschaft hat er kraft Gesetz den Pflichtgegenstand Religion zu besuchen. Zu diesem Zwecke wurde auch in dem Erl. vom 18. III. 1946 (s. Anm. 59, letzt. Abs.) angeordnet, daß die Schulleitungen den Wechsel der Religionszugehörigkeit der Kinder sogleich zu berücksichtigen haben und daß die Erziehungsberechtigten selbst solche Veränderungen den Schulleitungen anzuzeigen haben.

Der Beginn und das Ende der Pflicht zum Besuche des Religionsunterrichtes ist in den Fällen des Religionswechsels an keinen Termin geknüpft, ebenso nicht die Wiederanmeldung. Lediglich die Abmeldung darf nur zu Schuljahrsbeginn erfolgen, weil zu dieser Zeit die Gestaltung der Stundeneinteilung die Kenntnis der Mindestzahl der Teilnehmer erfordert.

Vom Religionsunterricht können Schüler, die diesen Unterricht zu besuchen hätten, über Verlangen des Religionslehrers ausgeschlossen werden, wenn diese Schulstrafe vom Unterrichtsministerium als zulässig erklärt wird.

[64]) Es handelt sich hier um einen Fall des „relativen Schulzwanges".

Derzeit gilt in Österreich noch das Deutsche Reichsschulpflichtgesetz, GBl. f. d. Land Österreich, 982/1939 (§§ 12, 14; ferner I. Durchführungsverordnung zu § 12). Zur Bestrafung der Schulversäumnisse ist die Bezirksschulbehörde in I. Instanz zuständig; II. und letzte Instanz ist die Landesschulbehörde. Vgl. Anm. 52, letzter Absatz.

Auch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, müssen den Pflichtgegenstand Religion führen. Vgl. Schedlbauer, Handbuch der Reichsgesetze etc. über das Volksschulwesen, II. S. 424. Erforderlichenfalls sind Privatschüler zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zuzulassen (Verw. GH. Erk. Slg. 15019 ([A] aus 1927).

Die derzeitigen Schulpflichtbestimmungen gelten nicht für Ausländer (§ 1 des Reichsschulpflichtgesetzes, dazu Erläuterungserlaß im Min.-Vdgbl. 105/1939).

[65]) Pkt. 5 des Erl. des Staatsamtes vom 7. VI. 1945 (s. Anm. 59). Ob ein religionsunmündiger Schüler an den religiösen Übungen teilnehmen soll, entscheiden im Sinne des Reichsgesetzes die Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung der 12jährigen Schüler ist nicht erforderlich (vgl. Anm. 38). Für die Teilnahme ist eine besondere An- oder Abmeldung nicht vorgesehen. Nach dem Wortlaut des § 1 des Schulgesetzes 1939 (vgl. Anm. 59) war dies zweifelhaft, dabei aber auch die Frage, ob ein unmündiger Schüler von den Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an den religiösen Übungen gezwungen werden könne. Diese Zweifel sind durch die uneingeschränkte Inkraftsetzung des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes („Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht") überholt. (Vgl. Erk. Verf. GH. v. 16. V. 1927, Slg. 799; auch Anm. 66.) Der Inhalt und das Ausmaß der religiösen Übungen im Bereich der Schule werden von der Kirche im Einvernehmen mit der staatlichen Schulbehörde festgelegt. (Vgl. Höslinger, Rechtsgeschichte, S. 109, Anm. 22, 116.) Eine derartige Regelung stellt der Erlaß des BMfU. über das Schulgebet dar (v. 24. VI. 1946, Zl. 21053/III/10/46, abgedruckt im Wiener Diözesanblatt 1946, S. 109), welches in jenen Klassen der Pflichtschulen am Beginn und am Ende des Unterrichtes verrichtet wird, in denen die Mehrzahl der Schüler vom Religionsunterricht der christlichen Bekenntnisse nicht abgemeldet ist und sonach diesen Unterricht besucht.

[66]) Die Beschränkungen des häuslichen Unterrichtes durch § 5 des Reichsschulpflichtgesetzes (s. Anm. 64, der häusliche Unterricht

in den ersten vier Schulstufen war erschwert) und anderer Anordnungen aus der nat.-soz. Zeit sind durch die im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 erfolgte uneingeschränkte Inkraftsetzung des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes („Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung") weggefallen. Durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBl. 4/1945, Art. 1, gilt das Bundes-Verfassungsgesetz 1929 gegenüber allen Gesetzen aus der nationalsozialistischen Zeit als lex posterior: vgl. V. Hoyer, Österr. Juristen-Zeitung, 1946, S. 105, 106.

[67]) Vgl. Anm. 38, 39, 53.

[68]) Hier gilt § 148 ABGB.: Der Vater (oder der sonstige Erziehungsberechtigte kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater (Erziehungsberechtigten) fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat.

[69]) Vgl. Anm. 39, 53.

[70]) Kapitel 5; vgl. auch Anm. 12, 29, 32, 36.

[71]) Vgl. § 1 des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl. 62/1869: „Die Volksschule hat die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen . . ."; ebenso lautet die Mittelschulverordnung, BGBl. I 1934, Nr. 198 (§ 2).

Die Bestimmung des § 6 des Reichsgesetzes über die Gleichstellung einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung mit dem Begriff „religiöses Bekenntnis" gilt nur für Fragen aus diesem Reichsgesetz, nicht aber auch für die Auslegung der Schulgesetze. Religiöse Symbole in den öffentlichen Schulen sind zulässig, da sie die Gewissensfreiheit Andersgläubiger nicht beeinträchtigen (vgl. Anm. 1). In dieser Hinsicht haben die Schulbehörden Entscheidungsrecht (vgl. Beschl. des Verw. GH. vom 12. VI. 1893, Zl. 1716, Slg. der Judikate von Fritsch. Hartig, II. Nr. 863). Nach dem Erl. des BMfU. vom 24. VI. 1946, Zl. 21053/46 (abgedruckt im Wiener Diözesanblatt 1946, S. 109) ist die Anbringung des *Schulkreuzes* in allen jenen Klassen der Pflichtschulen vorzusehen, in denen die Mehrzahl der Schüler vom Religionsunterricht der christlichen Bekenntnisse nicht abgemeldet ist.

[72]) Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Besitz und Genuß ihrer Unterrichtsanstalten und das Recht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an diesen Unterricht zu erteilen, soferne die Befähigung der Lehrpersonen in gesetzlicher Weise nachgewiesen ist (Art. 17). Die bezüglichen Beschränkungen in der nationalsozialistischen Zeit sind durch das uneingeschränkte Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes (vgl. Anm. 56) weggefallen. Auch im Staatsvertrag von St. Germain (Art. 67) ist auf konfessionelle Erziehungsanstalten (der religiösen Minderheiten) Bezug genommen (vgl. Köstler, Religion, 405). Staatliche Erziehungsaufgaben übt die Kirche auch in Gefangenenhäusern, Besserungsanstalten und Heilanstalten aus; vgl. Art. XVI des Konkordates 1934. Das Bean-

standungsrecht der Katholischen Kirche bezüglich Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler (Zusatz-Protokoll zu Art. VI, § 2 des Konkordates) und der Schutz der kirchlich anerkannten katholischen Jugendorganisationen (die, wenn sie einen Teil der Katholischen Aktion bilden, vom staatlichen Vereinsgesetz ausgenommen sind, vgl. Zus.-Prot. zu Art. XIV des Konkordates; Adamovich, Grundriß, 3. Aufl. S. 294/2) liegen gleichfalls im Rahmen des staatlich anerkannten Erziehungsrechtes der Kirche.

Pastoralfragen

Gedanken zur religiösen Lage der Gegenwart. Oft kann man unter Mitbrüdern die folgende Klage hören: „Man hat immer die Leute vor sich, die ohnehin gläubig sind; die anderen, die uns am notwendigsten brauchten, sind nicht da." Das trifft in Städten und auch in Märkten weithin zu. Die Getreuen kommen zu Gottesdienst und Predigt, die anderen fehlen. Diesen Getreuen habe ich nun neulich einmal gesagt, sie sollen sich bewußt werden, daß sie eine Minderheit sind. Viele sind in den vergangenen Jahren aus der Kirche ausgetreten. Aber ebenso viele sind, ohne ausgetreten zu sein, innerlich abgefallen. Sie haben kein Bedürfnis mehr, sich am religiösen Leben zu beteiligen, weil ihnen wesentliche Glaubenswahrheiten mehr oder weniger entschwunden sind. Sie sind tatsächlich „gottgläubig", ohne christliches Bekenntnis. Stadtpfarrer Joseph Ernst Mayer aus Wien hat in Salzburg in einem Referat gesagt, daß Christengemeinde und Kultgemeinde weitgehend auseinanderfallen. Vier Fünftel der Christen (in unseren Städten) leben in einem innerkirchlichen Schisma, ohne Verbindung mit der Hierarchie und dem Presbyterium, ja oft in Feindschaft zu ihm und in deutlicher, gewollter Distanz zu der Schar, die den Gottesdienst feiert... In der überwiegenden Mehrheit der Christengemeinde treiben innerkirchliche Häresien ihr Unwesen, die ein anderes Christentum als das offizielle und wahre für wahr halten ... („Heiliger Dienst", Werkblätter, Folge 3/4).

Haben wir diesen qualvollen Zustand nicht schon Jahre vor dem letzten großen Abfall gespürt? In einem Aufsatz „Zwei Welten" habe ich damals schon die Lage geschildert, wie sie wirklich war und heute noch ist. In der Auslegung zu Apok 11, 1—2 schreibt *Dr. P. Ketter* in Herders Bibelkommentar Worte, die so treffend wie nur möglich die religiöse Situation der Gegenwart umreißen: „Die Religion wurde ihnen nie zur umformenden Lebenskraft. Sobald sich darum die äußeren Verhältnisse, von denen sie eine Zeitlang mitgetragen wurden, änderten, löste sich wie von selbst ihre lockere Verbindung mit der Kirche, und sie gingen zu denen über, zu denen sie innerlich stets gehört hatten. Diese Psychologie des Abfalls macht es ohne weiteres verständlich, daß fast über Nacht weite Bezirke für die Kirche verlorengehen, weil schon lange kein übernatürliches Leben mehr darin pulsiert, sondern nur äußere Bindungen den Schein erwecken, als bedeute die Religion noch etwas."

Das sind die zwei Welten: die große Welt der Namenchristen und die kleine Minderheit der lebendigen Christen, die „Kultgemeinde", wie sie Pfarrer Mayer nennt. Immer deutlicher kristallisiert sich dieser Gegensatz heraus. Es kommt einem manchmal vor, als stünden wir vor einem unaufhaltsamen Abbröckelungs-

prozeß. Hermann Bahrs Vater, Dr. Alois Bahr, ein Führer der Altliberalen und Bischof Rudigiers heftigster Gegner im Landtag, war noch praktizierender Katholik. Sein lateinisch-deutsches Gebetbuch ist in meinem Besitz. Wieviel ist seither anders geworden! Drei Abfallswellen sind über uns dahingegangen: eine über die Intelligenz (Los-von-Rom-Bewegung), eine über die Arbeiterwelt und eine über die bürgerliche Schicht. Es kommt einem fast so vor, als ob es so der Wille Gottes wäre und das Wort in der Geheimen Offenbarung 11, 2: „Den äußeren Vorhof des Tempels aber wirf hinaus!", wirklich den Sinn hätte, den ihm Ketter gibt: „Alle bloßen Mitläufer und Namenchristen, alle, die nur an der Oberfläche Christen sind, aber nie zum Mittelpunkt vorstießen, mag Gott nicht mehr in der Gemeinde der Seinen dulden. Er wirft sie hinaus wie schal gewordenes Salz..." Vielleicht waren die Ereignisse, die wir erlebten, erst kleine Vorspiele der kommenden Abfälle. Das ist weithin die religiöse Situation der Gegenwart, über die wir Seelsorger uns im klaren sein sollen — und auch unsere Getreuen: Wir sind Minderheit, wir sind Diaspora, um uns die Welt der weißen Heiden.

Der aufgeschlossene Seelsorger fragt sich, was in dieser Lage zu tun ist. Zunächst gilt es für die wahren Christen, sich ihrer Berufung aus der „Welt" heraus tiefer bewußt zu werden, nicht nur mit halbem Herzen Christ zu sein. Jede Mittelmäßigkeit bereitet den Abfall vor (Ketter). Es heißt also, wirklich Christ sein. Wer Christ ist, wirkt, wenn er auch gerade nichts unternimmt. Das ist die Aufgabe für unsere „Kultgemeinde". Die Hauptsache ist nicht Pfarrbewußtsein, sondern *Christbewußtsein.* Damit wird die Welt, von der wir uns geistig scheiden, missioniert. Für diese Missionierung müssen unsere Treuen geschult werden, auch die, die in keiner Standesgruppe erfaßt sind. Unsere ganze Kirchengemeinde muß dieses christliche Selbstbewußtsein erlangen und die Verpflichtung spüren, ihre Umwelt wieder für Christus zu gewinnen. In dieser Beziehung sagt uns Seelsorgern ein Aufsatz *Professors Dr. J. Jungmann S. J.* sehr viel (Gloria Dei I/Heft 3). Darin wird nur bestätigt, was Seelsorger schon seit Jahren empfunden haben. Es handelt sich jetzt nicht in erster Linie darum, die dem kirchlichen Leben schon entfremdeten Christen wieder zurückzugewinnen, sondern darum, die Getreuen wieder zu erobern, sie zu einem bewußten Christentum zu erziehen, zu Christen, die wissen, warum sie katholische Christen sind, zu Christen, die nicht nur an einen Herrgott glauben, sondern die wissen, daß wir durch Christus in der Erlösung unendlich reich geworden sind.

Bei denen, die die Kirche verlassen haben, hat es ja an dieser Erkenntnis vielfach gefehlt. Man wurde in das Christentum hineingeboren, ohne daß es erworben worden wäre. Man schätzte das Glück des Christseins nicht, man empfand es eher als eine Last, und wenn Paulus unseren „Christen" gesagt hätte, was er den Korinthern schrieb, so hätten sie dazu den Kopf geschüttelt. Es ist aber Tatsache, daß sich dieses Reichtums auch die noch zur Kirche Gehenden zu wenig bewußt sind. Ihr Christentum ist allzusehr gewohnheitsmäßig. Darum muß unsere Seelsorgearbeit mit der Aufrüttelung und Auffrischung der Getreuen beginnen. Der Kirche Fernstehende haben öfter darüber geklagt, daß ihnen Gläubige keine Auskunft geben konnten über Dinge, die sie gerne wissen wollten, seien es Glaubenswahrheiten, seien es Fragen um Meßopfer, Sakramente und so weiter. Sie hatten oft den Eindruck, daß die auch nicht mehr wissen und glauben als wie sie. Erobernd

wirkt natürlich eine solche Glaubenshaltung nicht; sie bietet auch keine Gewähr, wenn wieder einmal Stürme heraufziehen...

Die Frage nach neuzeitlichen Seelsorgsmethoden wird oft aufgeworfen, und niemand weiß eigentlich, wie man es anpacken soll. Es wird vieles neu werden. Siehe das Beispiel französischer Priester, die als Arbeiter unter die Arbeiter gehen! Es wird aber vor allem notwendig sein, auch an die Festigung und Ertüchtigung der Getreuen zu denken, denen wir viel bieten sollen, die wir zu agilen, bewußten missionarischen Christen erziehen, die wir aus Trott und Gewohnheit aufrütteln sollen. In diesem Sinne ist vieles, was jetzt in der Kirche vor sich geht, z. B. die Liturgische Bewegung, Bibelbewegung, Neugestaltung der Predigt, sehr zu begrüßen. Mir hat einmal einer gesagt: Da habt aber schon ihr auch Schuld gehabt, warum habt ihr uns denn das nicht gesagt. Das Paulus-Buch von Holzer und einiges andere hatten solchen Eindruck auf ihn gemacht.

Vieles ist anders geworden. Randgebiete und Außenbezirke der Kirche sind weggefallen, weltliche Einflußzonen sind der Kirche abgenommen. Ein Besinnen auf das Wesentliche hat uns die Zeit gebracht. Wie die bürgerliche Welt gehört auch das verbürgerlichte Christentum der Vergangenheit an. Verstehen wir die Zeichen der Zeit, dann wird auch unsere Seelsorge den neuen schweren Aufgaben gerecht werden.

Linz a. d. D. *Pfarrer Heinrich Mayrhuber.*

Verlassen des Ordens aus Geschwisterliebe. Der schwer körperbehinderte Gustav verdient durch Basteleien und andere kleine Verrichtungen so viel, daß er ohne eigentliche Not leben kann. Das um so leichter, weil er bei seinen Eltern wohnt und von diesen liebevoll gehegt wird. Nun sterben Vater und Mutter rasch nacheinander. Gustav hat jetzt nur mehr eine Schwester, die aber schon lange Ordensfrau ist. Da verlangt Gustav, daß diese Schwester aus dem Orden austrete und ihm den Haushalt führe, weil sie dies ablehnt — sie fühlt sich in ihrem Orden wohl und hat auch eine Beschäftigung, die ihr zusagt —, macht ihr Gustav die schwersten Vorwürfe und setzt ihr immer wieder zu, zu ihm zu kommen. Er beruft sich hiebei besonders darauf, daß auch ein Priester ihm erklärt habe, die Schwester sei durch das vierte Gebot verpflichtet, dem Bruder in seiner schweren Lage beizustehen, und müsse das Opfer bringen, das der Austritt aus dem Orden für sie bedeute.

Ähnliche Fälle können sich jetzt, da so viele Männer und Jünglinge infolge des Krieges schwer versehrt sind, wiederholen. Somit wird es gut sein, daß die Seelsorger sich im klaren sind, wie weit Geschwisterliebe verpflichtet, um bei Anfragen eine richtige Antwort erteilen zu können.

Can. 542 CJC. führt unter den Personen, die illicite, wenn auch valide in das Noviziat aufgenommen werden, unter 2° an:

„Filii, qui parentibus, id est patri vel matri, avo vel aviae (Großvater, Großmutter), in gravi necessitate constitutis, opitulari debent"; aber auch „Parentes, quorum opera sit ad liberos alendos vel educandos necessaria".

Diese Anordnung erklärt sich aus der Überlegung, daß eine naturgesetzliche Verpflichtung stärker ist als jede freiwillig übernommene Pflicht; dies um so mehr, wenn diese freiwillig übernommene Pflicht sich bloß im Rahmen eines „Rates" bewegt. Daher ist es einem Sohn (einer Tochter) nicht erlaubt, in einen Orden

einzutreten, wenn die Eltern oder auch nur ein Elternteil oder die Großeltern sich in schwerster oder schwerer Notlage befinden und ihres Kindes dringend bedürfen.

Das gilt auch dann, wenn der Sohn oder die Tochter das Gelübde gemacht hat, „ins Kloster zu gehen".

Ist das Kind bereits im Kloster — gegen den Willen der Eltern, dann ist es unter schwerer Sünde verhalten, wieder auszutreten und den Eltern in schwerster (äußerster) Notlage zu helfen — selbstverständlich aber nur, wenn es imstande ist, ihnen wirksam zu helfen. Ist es z. B. selbst arbeitsunfähig infolge Krankheit oder Schwäche, so hätten die Eltern keinen Nutzen von seinem Austritt aus dem Orden; es läge dann auch keine Verpflichtung zu einem solchen Schritte vor.

Ist die Notlage der Eltern nur schwer und hat sie bereits zur Zeit des Eintrittes in den Orden bestanden, so ist das Kind gleichfalls verpflichtet, um die Entlassung zu bitten. Denn das natürliche Gebot, den schwer ringenden Eltern zu Hilfe zu kommen, verpflichtet stärker als die freiwillig übernommene Verpflichtung des Ordenslebens.

Anders liegt der Fall, wenn die Notlage der Eltern erst eintritt, nachdem das Kind bereits im Orden ist. Da hat die natürliche Verpflichtung erst eingesetzt „ post mutationem status"; und da gilt: eine Verpflichtung bindet nur, soweit sie erfüllt werden kann „salvo statu", also ohne Verlassen des einmal gewählten Standes, in unserem Fall des Ordensstandes. Unter solchen Umständen besteht keine Verpflichtung zur Rückkehr in die Welt, wohl aber darf die Erlaubnis dazu vom zuständigen Oberen erbeten werden. (Vgl. Noldin-Schmitt, De praeceptis, Nr. 286, 2.)

Die dargelegten Verpflichtungen sind Auswirkungen der den Kindern gebotenen Liebe zu den Eltern, welche ja nicht bloß eine innere, sondern auch eine äußere sein muß, d. h. sich zeigt im Wohltun und in der Hilfeleistung, wo es nottut.

Der Mensch liebt naturgemäß auch seine *Geschwister* und hat ihnen zu helfen, wenn sie in äußerster oder schwerer Notlage sind. Freilich ist das Verhältnis zu ihnen nicht so eng und innig wie das zu den Eltern, und deshalb kann die Geschwisterliebe nicht so große Opfer verlangen wie die Liebe zu den Eltern.

Es kann somit auch die Schwester nicht verpflichtet werden, aus dem Orden auszutreten, um dem Bruder in seiner materiellen Not zu helfen, selbst wenn die Notlage eine schwere oder äußerste wäre. Selbstverständlich steht es der Ordensperson frei, in einem solchen Falle um die Erlaubnis zum Verlassen des Ordens zu bitten; aber dazu verpflichten kann man sie nicht (vgl. Noldin-Schmitt, De praeceptis, Nr. 286, 2b).

Die Ordensfrau, von der in unserem Casus die Rede ist, wollte einerseits nicht vom Ordensleben lassen, anderseits doch dem Bruder in seiner üblen Lage beistehen, und so erbat sie von ihrer Generaloberin, daß der Bruder in einer dem Orden gehörenden Anstalt aufgenommen und betreut würde. Das wurde ihr auch zugesagt. Aber der Bruder Gustav wollte nicht — er meinte, in einem geistlichen Hause habe er zu wenig „Freiheit", und lehnte ab. Jedenfalls hat die Schwester alles getan, was man mit Recht von ihr fordern kann. Aus dem Orden dem Bruder zuliebe auszutreten, ist sie nicht verhalten, das um so weniger, als sie ja in anderer Weise wirksam für ihn gesorgt hätte.

Linz a. d. D. *Dr. Ferdinand Spiesberger.*

Dispens ungültig — Ehe gültig. Ein Pfarrer wird in das in seiner Pfarre gelegene Spital zu einer Frau gerufen, die ihm außer der Beicht erzählt, daß sie unmittelbar vor einer lebensgefährlichen Operation stehe und ihre Gewissensangelegenheit in Ordnung bringen möchte. Vor Jahren habe sie als Katholikin einen Protestanten, und zwar lediglich vor dem evangelischen Seelsorger geheiratet. Kinder seien aus dieser Verbindung nicht vorhanden und mit Rücksicht auf ihr vorgeschrittenes Lebensalter (50 Jahre) nicht mehr zu erwarten. Ihr Mann sei bereit, vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen die Konsenserklärung zu wiederholen. So bittet also die Frau um Spendung der hl. Sakramente der Buße und des Altars und um Konvalidation der Ehe.

Der Pfarrer ist über den Fall, der glücklicherweise nicht alle Tage vorkommt, etwas betroffen. Ein etwaiges Ansuchen beim zuständigen Bischof ist wegen der Kürze der Zeit und der Dringlichkeit der Operation nicht mehr möglich. Schließlich glaubt er nach einigem Nachdenken, den Fall sich zurechtgelegt zu haben. Die Frau braucht eine Dispens von mixta religio. Von der Forderung der Kautelen (can. 1061) glaubt der Pfarrer im vorliegenden Falle absehen zu können. Die Frau ist durch den Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener der dem Bischof reservierten Exkommunikation verfallen (can. 2319). Der Pfarrer ist überzeugt, die erforderliche Dispens- und Absolutionsvollmacht nicht zu besitzen, präsumiert sie aber, da bei einem Ansuchen die Gewährung durch den Bischof sicher zu erwarten sei. So wird die Frau mit den Sakramenten der Buße und des Altares versehen und die Ehe durch Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen konvalidiert. Über den ganzen Vorgang berichtet der Pfarrer an das bischöfliche Ordinariat und bittet um nachträgliche Dispens von mixta religio, bzw. nachträgliche Vollmacht zur Behebung der Zensur. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

Eine bloß präsumierte Vollmacht ist keine wahre Vollmacht. Gerade um solche präsumierte Vollmachten aus der Welt zu schaffen, hat der kirchliche Gesetzgeber für bestimmte Notfälle direkte Vollmachten gegeben. So kann nach can. 1044 der Pfarrer urgente mortis periculo eines Brautteiles unter gewissen Voraussetzungen von einer Reihe von Ehehindernissen, darunter auch von mixta religio, jedoch nur praestitis consuetis cautionibus dispensieren. Die von unserem Pfarrer vorgenommene Dispens war also schon deshalb ungültig, weil er von den Kautelen des can. 1061 (Sicherung der katholischen Kindererziehung usw.) absah. Wenn im vorliegenden Falle angeblich keine Nachkommenschaft mehr zu erwarten war, so hätten die Kautelen um so leichter von den Parteien geleistet werden können. Daß die Kautelenleistung zur Gültigkeit der Dispens notwendig ist, ergibt sich aus dem Kontext der Vollmacht und aus der ausdrücklichen Erklärung des S. Officium, 14. Jänner 1932, AAS, XXIV, 25: ne dispensationes huiusmodi unquam impertiantur, nisi praestitis antea a nupturientibus cautionibus ... secus ipsa dispensatio sit prorsus nulla et invalida. — Die vom Pfarrer veranlaßte Ehekonvalidation war aber trotzdem gültig, weil mixta religio lediglich ein Eheverbot, kein dirimierendes Ehehindernis ist. Also: Dispens ungültig — Ehe gültig! Einer nachträglichen Behebung der Zensur, wie der Pfarrer meint, bedarf es nicht. Nach can. 2252 kann der Beichtvater ohne besondere Vollmacht in periculo mortis poenitentis von jeder Zensur lossprechen, und es besteht nur im Falle einer censura ab homine (von einem kirchlichen Amtsinhaber, nicht vom objektiven Rechte

verhängten Zensur) und bei einer in ganz besonderer Weise dem Apostolischen Stuhl reservierten Zensur für den Pönitenten innerhalb von 30 Tagen nach erlangter Genesung die Pflicht, sich an den Bischof, bzw. Apostolischen Stuhl zu wenden und etwaigen Weisungen derselben nachzukommen. Die in Frage stehende Zensur hat nicht diese Eigenschaft, sondern ist vom objektiven Recht lediglich dem Bischof reserviert. Daher entfällt hier nach gewährter Absolution durch den Beichtvater eine weitere Auflage. Dieser Rekurs, der allerdings nach can. 2254 bei Absolution von Zensuren, wenn keine Todesgefahr des Pönitenten vorlag, vorgeschrieben ist, scheint dem Pfarrer im Unterbewußtsein gewesen zu sein. — Es wäre praktisch, wenn auf Pastoralkonferenzen öfters die Tragweite der can. 1044 ff. und 2252 ff. besprochen würde.

Graz. *Prof. Dr. Johann Haring (†).*

Mitteilungen

Ein Wort für die Muttergottesverehrung. Im Frömmigkeitsleben hat man mit sehr berechtigten Gründen schon seit Jahren eine christozentrische Einstellung gefordert und durchzuführen gesucht. Damit ist aber eine richtig verstandene Heiligenverehrung durchaus nicht unvereinbar. In besonderer Weise gilt das auch von der Muttergottesverehrung.

Zunächst sei bemerkt, daß die *Kirche* selbst sicherlich niemals den christozentrischen Gedanken aus dem Blick verloren hat. Im Advent wird das „Suffragium de omnibus Sanctis" unterlassen, ebenso vom Passionssonntag an; in der ganzen Osterzeit steht statt des Suffragiums die Commemoratio de Cruce. Und sind nicht die Schlußantiphonen ganz nach dem Geist der Festzeiten gehalten? Man vergleiche doch, wie schön sie den Abschnitten des Kirchenjahres angepaßt sind!

Wir können auf die Homilie des *hl. Beda* hinweisen, die ein gewichtiges Wort enthält. Diese Homilie (im Comm. B. V. M.) schließt im Brevier mit dem Satz: „inde multo beatior, quia Ejusdem (Christi) semper amandi custos manebat aeterna". Sie wacht über die Liebe zu Christus und behütet sie in unserem Herzen. Die Wahrheit dieses Satzes hat die Geschichte der Kirche in einem großen Beweis erhärtet. Unsere getrennten Brüder haben Maria grundsätzlich abgelehnt, und was ist aus Christus geworden? Die Hüterin der Liebe zu ihm hat nicht mehr wirken können, und so ist das Bild des Herrn verblaßt. Was hat doch die negative Kritik aus ihm gemacht! Einen betrogenen Betrüger, alles, nur kein Gottmensch mehr! Darum erscholl vor Jahren (viele werden sich noch erinnern) aus dieser Erschütterung heraus der Ruf: „Wir müssen die Mutter zurückholen!" Ganz recht; sie ist die „custos amandi Christi"!

Alle ihre Herrlichkeiten stammen aus der Tatsache, daß sie zur Mutter des Erlösers auserwählt wurde. Was sie uns ist, drückt etwa am deutlichsten die Sekret der Vigil ihrer Himmelfahrt aus: „quam idcirco de praesenti saeculo transtulisti, ut pro peccatis nostris apud Te fiducialiter intercedat" . . . Die Fürbitterin für uns „arme Sünder", die Ausspenderin aller Gnaden! Die Feierlichkeiten in Fatima, die Botschaft des Heiligen Vaters, die durch ihn erfolgte Weihe der Menschheit an Maria (1942): das alles zeigt dem modernen Menschen, welches Gewicht der Marienverehrung beizulegen ist. Das Christozentrische verliert nichts dabei; sie ist die

Mutter, sie steht im hypostatischen Kreis des Himmels, erhöht über alle Engel und Heiligen.

Welche Hindernisse können wohl der Muttergottesverehrung entgegenstehen oder besser: welche Einstellung ist notwendig, um Maria verehren zu können? Vielleicht muß man die Kindeseinfalt bewahrt haben oder man muß gereift sein durch Erfahrung im Gebetsleben. Das *Kind* spricht gern von der Mutter, hängt ganz an ihr, fühlt sich geborgen in ihrer Nähe. Das selbstbewußte *Jugendalter* dagegen wird von der Mutter nicht viel reden, vielleicht auch weniger im Herzen tragen, was eine Mutter gab und in unermüdeter Liebe gibt. Auch Parzifal wurde von Gurnemanz belehrt, daß man nicht immer von der Mutter sprechen dürfe, und der junge Ritter hat sich dies wohl gemerkt, auch seine Mutter nie mehr gesehen . . . Diese Gurnemanz-Lehre scheint das Jugendstadium ganz zu beherrschen. Nur eines kann den Jungmann in der Marienverehrung erhalten: die ritterliche Ehrfurcht vor der Frau. Bezeichnend für die Muttergottesverehrung als Grundlage des „Frauendienstes" ist jene Szene aus dem Leben des seligen Heinrich Seuse, da er auf einem Wege „neben sich ins Nasse" trat, um einer Frau den trockenen Weg zu lassen. Die Frau verwunderte sich, daß er, „ein ehrbarer Herr und Priester", ihr weiche. Da sprach er: „Eia, liebe Frau, meine Gewohnheit ist, daß ich allen Frauen gern Zucht und Ehre erbiete um der zarten Gottesmutter vom Himmelreich willen". Gerührt bat die Frau Mariens besonderen Segen auf ihn herab. Der modernen weiblichen Jugend aber könnte die Marienverehrung ohne Zweifel den Weg zu „Zucht und Ehre" weisen und dadurch auch „den Weg zu Maria" für immer offenhalten.

Glücklich, wer die vom Herrn so gepriesene und eindringlich anempfohlene Kindeseinfalt bewahrt hat! Ihm ist die Marienverehrung eine Selbstverständlichkeit, ein Bedürfnis. Aber auch die Reife des Lebens gewährleistet die aufrichtige Marienverehrung. Der *Mann*, nun selbst ein Gurnemanz geworden, spricht von der Mutter, ohne sich zu „genieren"; ihm ist die entschwundene Jugend vom Schimmer der Mutterliebe verklärt, und Dankbarkeit erfüllt seine Erinnerungen. Wie könnte er dann auch schweigen von jener Mutter, die ihn vor Gott vertreten, ihn in steter Treue bei Gott festgehalten hat? Die „custos semper amandi Christum"!

Und was bedeutet die Marienverehrung dem *Priester*? Da wäre gar viel zu sagen, und ist viel gesagt worden. Eines nur ist vielleicht besonders zeitgemäß. Man liest und hört oft Ausführungen darüber, wohin sich die „verdrängte Erotik" des Priesterzölibatärs geflüchtet haben mag. Die einen nennen die Herrschsucht, andere den Ehrgeiz um Titel und Würden, auch das Haschen nach Beliebtheit, Anhänglichkeit der Seelen, die Sucht nach Ruhm auch in anderen Wissenschaften und viel ähnliches wird genannt. Steht er denn wirklich so allein? Ist ihm denn nicht eine Frau nahe, die aller Frauen Krone und einzige Zier ist? Es klingt beinahe wie eine Anspielung auf unsere Parole „Christozentrisch", wenn Hermann Gilm an Beda Weber schreibt:

„Während du dem Pfirsichleibe
Deines Heilands liegst zu Füßen,
Will ich, kniend vor dem Weibe,
Das Gewand der Mutter küssen."

Auch dem Priester, ihm mehr als anderen, ist die Liebe zu Maria wert und teuer bei aller christozentrischen Einstellung. Dem

„Pfirsichleib" des Heilandes (übrigens findet man diese Wendung auch bei Katharina Emmerich) steht „das Gewand der Mutter" ganz nahe; die Kreuzigungsgruppe legt das rührendste Zeugnis dafür ab. Und für den dankbaren Dienst der Ehrfurcht und Liebe spendet Maria auch Gaben und Gnaden, die im Priesterleben besonders wertvoll sind. Wer kennt nicht den „Edelstein in rauher Schale", der sich so oft unter Priestern findet? Mehr als bei anderen werden Temperamentfehler bei uns gewogen und gezählt. Nun, gerade hier scheint sich der Einfluß der Marienverehrung in besonderer Weise geltend zu machen. In den historischen Lektionen am Fest des hl. Bonaventura steht auch eine Betonung seiner innigen Marienliebe, und als Folgerung daraus der Satz: „hinc illa morum suavitas!". Das gewinnende, liebenswürdige Wesen, ein Geschenk Mariens, eine Frucht der echten Marienverehrung! Wem würde diese Gabe nicht willkommen sein? Es steht dafür, sich kniend vor Maria darum zu bewerben . . .

Die verdrängte Erotik! Niemand wird die Kämpfe leugnen wollen, die sich in den Abgründen des Herzens abspielen, wozu schließlich auch der Beruf viel Zündstoff häuft in all dem Beobachteten, Gehörten aus dem Sündenleben . . . anderer! Aber auch hier ist ein Dichterwort sehr gut verwendbar; es zeigt gleichsam Maria, wie sie Gnaden spendet, ungebeten, fast heimlich, wie damals, als sie den hl. Johannes im Schoße der Mutter geheiligt und Elisabeth zur Prophetin gemacht hat. Die Worte lauten:

„Dir dank' ich's, daß auch durch mein Leben
Gestreift ist eines Frauenkleides Saum" . . .

Nicht allein ist er, der so häufig bemitleidete Priester. An Maria findet er stets die „Erbauung" (das Wort stammt von St. Paulus und darf somit nie obsolet, nie unmodern oder „kitschig" genannt werden!) und jene Erhebung des Gemütes, die ihn den Kampf empfinden läßt als Zwang und Gloriole zugleich.

Aus diesen Gedanken könnte man leicht herausfinden, was unserer Zeit fehlt. Auf Kindeseinfalt und Gereiftheit ist alle Andacht begründet, und so kann es keinen Gegensatz geben zwischen Christozentrik und Heiligenverehrung. Das Credo, das die Lehre vom Erlöser so weitläufig entwickelt, kommt schließlich auch auf den Artikel von der „Gemeinschaft der Heiligen", dem mystischen Christusleib, der von dessen Gnade lebt, in ihm gesammelt ist. So möge man getrost auch den Heiligen, Maria an erster Stelle, geben „was ihrer ist". Der hl. Bonaventura hat in seinen Marianischen Psalmen, die nach den Anfangsbuchstaben des Namens Maria geordnet sind, auch diesen Vers:

„Attendite, populi, praecepta Dei
et Reginae caeli nolite oblivisci!"

Matrei am Brenner. *Wilhelm Friedrich Stolz.*

Priesterberufung in heutiger Zeit. Sollen wir in dieser „unsicheren" Zeit alles liegen und stehen lassen und warten, bis wieder „ruhige" Tage kommen — worauf wir vielleicht vergeblich warten? Sollen wir auch in der für die Kirche lebenswichtigen Frage der Weckung von Priesterberufen in Bubenherzen warten? Oder müssen wir nicht gerade in dieser Zeit — vox temporis vox Dei — einen besonderen Ruf Gottes an kommende Priester vernehmen? Ich glaube schon. Es soll hier nicht von der allgemeinen Tauglichkeit zum Priesterberuf gehandelt werden, worüber schon viel geschrieben ist, sondern von dem Besonderen, das einem Priesterberuf unserer Zeit das Gepräge gibt.

Vor allem darf einer, der heute Priester werden will, nicht den Priesterstand suchen, den Stand im Sinne einer bürgerlichen Gesichertheit, eines sozialen und wirtschaftlichen Standortes etwa auf der Höhe der „Akademiker". Ein Priester kann, absolut gesprochen, auch ein Straßenbahner sein. Der Völkerapostel war ein Zeltmacher. Ob eine solche tatsächliche soziale Umschichtung dem Gottesreich in heutiger Zeit förderlich wäre, ist eine andere Frage. Aber ob heute ein Priesterkandidat dem Gottesreich förderlich wäre, der vorwiegend das bürgerliche Ansehen und Auskommen des „Standes" sucht, diese Frage muß von jedem Klarblickenden verneint werden. Ein heutiger Priesterberufener kann auch nicht zufällig, sondern muß direkt und ungeteilt nichts anderes wollen als die Ehre Gottes in Christus und seiner Kirche und damit das Heil, das ewige Heil der Menschen, besonders in unserem Volk, dem wir mit Leib und Leben verpflichtet sind. Also nicht „standesgemäßer" Unterhalt, Wohnung (Pfarrhof), Kleidung (schwarzer Sonntagsanzug), Ansehen („Herr Hochwürden") dürfen ausschlaggebend für die Wahl dieses Berufes sein; ja in heutiger Zeit dürfen solche zweitrangige Absichten auch nicht zufällig mitbestimmend sein, sondern einzig die Verherrlichung unseres Herrn und Gottes und das Heil der Menschen in seiner heiligen Kirche.

Der heilige Paulus, diese wahrhaft moderne Priestergestalt, kennzeichnet die Würde des Priesters als die eines „Dieners Christi und Ausspenders der Geheimnisse Gottes" (1 Kor 4, 1) und eines „Verkünders des Reiches" (Apg 20, 25). Der Priester ist also Liturge (Opferpriester und Spender der heiligen Sakramente) und Verkünder (in Predigt und Unterweisung, in Wort und Leben). Ein Junge also, der Priester werden will, muß Freude am Altardienst und den Drang zu apostolischem Einsatz haben. Woran können wir solche Eignung erkennen? Es wird nicht schwer fallen, Buben, die Neigung und Eignung zum Priesterberuf zeigen, nach diesen zwei Wesensmerkmalen zu beobachten. Hat einer Freude am heiligen Dienst, inneres Verständnis für den heiligen, auch im Leben sich fortsetzenden Opferdienst und einen über das eigene religiöse Leben hinausreichenden Drang, seinen Altersgenossen etwas von der Frohbotschaft des Herrn mitzuteilen (z. B. Mitarbeit oder Werbung für den Religionsunterricht der Berufsschüler, Heranführung fernstehender Klassenkameraden an den Priester und die Pfarre), dann sind unzweifelhaft Merkmale für den Priesterberuf gegeben. Diese beiden biblischen Merkmale eines Priesters und Priesterberufenen sind freilich überzeitlich, aber wie so manches Überzeitliche in dieser Zeit besonders in unseren Gesichtskreis getreten.

Auf eine weitere Eigenart eines heutigen Jungen, der Priester werden möchte, sei hingewiesen. In den vergangenen Jahrzehnten, wir dürfen sagen Jahrhunderten, war der Kandidat der beliebteste, der getreulich und zuverlässig seinen Pflichten besonders gegenüber den menschlichen Oberen nachgekommen ist. Ein solcher sollte dann ein garantiert zuverlässiger officialis, ein Kirchenbeamter werden. Aber nicht die bloßen Legalitäts- und Loyalitäts- und Anstandstugenden können einen Priesterberufenen heutiger Zeit prägen, sondern die wesentlichen menschlichen und christlichen Tugenden, wie die Kardinaltugenden, vor allem die der Tapferkeit. Nicht der officialis ist der kommende Priester in erster Linie, sondern der testis (martyr). „Wehe mir, wenn ich nicht das Evangelium künde!" (1 Kor 9, 16). Nicht bloß da und nicht bloß solange einer bezahlt ist und „kompetent" ist, ist einer Seelsorger, sondern immer und überall und unter allen Umständen, auch wenn

einem — unbefugterweise — die Kompetenz genommen wäre. „Das Wort Gottes läßt sich nicht anbinden" (2 Tim 2, 9). Der loyale Beamte läßt sich anbinden, niemals der „Gefangene Christi" (Eph 3, 1; 4, 1), der Zeuge seiner ewigen Wahrheit und seines göttlichen Lebens, der auch noch unter den Wachtposten Werber und Apostel des Herrn ist (Phil 1, 12 f.).

Ein Junge also, der heute Priester werden will, darf nicht ein „standesgemäß" lebender Staats- oder Kirchenbeamter werden wollen, sondern einzig Liturge und Apostel des Hohenpriesters und Königs Christus Jesus, nur im Tod besiegbarer und da erst recht siegender Martyr des Herrn.

Nun noch zur praktischen Frage: Wie wecken wir Priesterberufe? Am ehesten nicht durch feierliche Propagandareden, sondern durch öfter eingestreute Bemerkungen über die schönen und schweren Aufgaben eines Priesters, vielleicht auch über den eigenen Weg zu diesem heiligen Beruf. Solche aus warmem Herzen kommende Worte in Katechesen vor aufgeschlossenen Schülern, beim Unterricht der Meßjungen und ähnlichen Gelegenheiten werden manchmal einschlagen, wo wir es am wenigsten vermutet hätten. Auch hier heißt es: „Der Geist weht, wo er will" (Joh 3, 8), nicht nur bei Einserschülern und bei den „Braven". Nach Gott, der den Keim des Priesterberufes in das auserwählte Knabenherz streut, ist es der Bischof, der solche Buben in den öffentlichen Dienst der Kirche beruft. Wir aber haben die heilige Pflicht, den Keim des Berufes im Knabenherzen zu wecken und zu fördern. Dazu mögen obige skizzenhafte Anregungen dienlich sein. Es sind aber nicht nur Anregungen, sondern zugleich Anforderungen an uns selber, weil wir von der kommenden Priestergeneration mehr erwarten müssen, als wir selber sind.

München. *Dr. Emmeran Scharl.*

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von *Dr. Karl Böcklinger*, Linz a. d. D.

Papstwahldekret Papst Pius' XII. (AAS, vol. 28, 4. II. 1946). Eine Constitutio Apostolica „Vacantis Apostolicae Sedis" vom 8. Dezember 1945 enthält neue Bestimmungen für die Zeit der Sedisvakanz und für die Papstwahl.

Die Constitutio „Vacante Sede Apostolica" Pius' X. (im Anhang des CJC.) wird zwar außer Kraft gesetzt, aber dem Inhalte nach, abgesehen von der Aufnahme der Zusätze Pius' XI. ins neue Dekret und von anderen kleinen Änderungen, beibehalten. Die wichtigste Änderung der bisherigen Praxis bezieht sich auf die zur gültigen Wahl notwendige Stimmenanzahl. Bisher genügte die Zweidrittelmehrheit; das neue Dekret fordert als Minimum die Zweidrittelmehrheit und wenigstens eine Stimme dazu. Bisher war es notwendig, wenn ein Kardinal eine genaue Zweidrittelmehrheit für sich hatte, den Stimmzettel des Erwählten zu öffnen, um festzustellen, ob er sich nicht selber gewählt habe. Durch die Neuregelung entfällt diese Notwendigkeit. Außerdem werden die Stimmzettel vereinfacht; die Versiegelung unterbleibt, die wählenden Kardinäle schreiben nur mehr den Namen des Gewählten und nicht mehr auch ihren eigenen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung aller Vorgänge im Konklave werden durch das Verbot der Mitnahme von Photo-, Telephon-, Telegraphen- und Radioapparaten verschärft.

Neue religiöse Gemeinschaften (Constitutio Apostolica „Provida Mater Ecclesia", AAS, vol. 29, 29. III. 1947, p. 114 ss.). Schon der Titel der Konstitution „De statibus canonicis institutisque saecularibus christianae perfectionis adquirendae" zeigt klar, daß es sich bei den neuen Gemeinschaften nicht in erster Linie um eine neue und zeitgemäße Form des Apostolates, sondern um neue und zeitgemäße, in rechtliche Formen gebrachte Wege zur christlichen Vollkommenheit handelt.

Bisher gab es zwei Kategorien: Die Orden und Kongregationen und die religiösen Genossenschaften. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Genossenschaften gegründet, deren Mitglieder in der Welt blieben und auf Grund der drei Evangelischen Räte nach der Vollkommenheit strebten, indem sie sich dabei (hauptsächlich karitativen) Aufgaben widmeten, deren Erfüllung den Mitgliedern der bisherigen religiösen Gemeinschaften kaum oder nicht möglich war.

Die Zahl dieser in der Welt lebenden und wirkenden Genossenschaften stieg; sie haben sich in den verschiedensten Formen des Apostolats bestens bewährt. Es zeigten sich aber auch Gefahren und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vollkommenheitsstrebens. Fragen über die rechtliche Stellung dieser Genossenschaften wurden aufgeworfen. Papst Pius XII. hielt die Zeit für gekommen, derartigen Genossenschaften in den „Weltlichen Instituten" (instituta saecularia) einen rechtlich-gesetzlichen Rahmen zu geben. Der Stand der Vollkommenheit umfaßt nunmehr drei Kategorien: 1. Orden und Kongregationen (vgl. can. 488 ff.), 2. Religiöse Genossenschaften ohne öffentliche Gelübde (vgl. can. 673 ff.), 3. Weltliche Institute, deren Grundzüge in der neuen Konstitution gezeichnet werden.

Die Weltlichen Institute unterscheiden sich von der ersten und zweiten Kategorie durch den Verzicht auf das Gemeinschaftsleben und das Tragen einer besonderen Kleidung. Die Mitglieder sind neben der Anwendung der allgemeinen Mittel zur Erlangung der Vollkommenheit verpflichtet zur Beobachtung der drei Evangelischen Räte entweder durch private Gelübde oder durch ein im Gewissen verpflichtendes Versprechen oder auch durch eine Lebensweihe; dabei müssen Gelübde, Versprechen oder Lebensweihe entweder einmal und für immer oder bei zeitlichen Gelübden in der Absicht, sie nach abgelaufener Zeit zu erneuern, gemacht werden. Niemand kann also in das Institut eintreten, der von Anfang an vor hat, nur eine bestimmte Zeit zu bleiben. Die Institute müssen zur Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Welt verbleiben können, wenigstens ein eigenes Haus haben.

Die Gründung und Errichtung der Institute steht (nach Befragung der Religiosenkongregation) nur dem Bischof, nicht aber dem General- oder Kapitelvikar zu. Institute, die vom Heiligen Stuhl errichtet oder kollaudiert wurden, sind päpstlichen Rechtes, andernfalls sind sie diözesanrechtlicher Natur.

In nähere Einzelheiten geht die Konstitution nicht ein; dadurch wird den verschiedensten Formen, die die vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten der Weltlichen Institute verlangen, der weiteste Spielraum gelassen.

Segnung von Parteifahnen. Das Heilige Offizium verbietet mit einem Dekret vom 20. März 1947 (AAS, vol. 29, 29. III. 1947, p. 130) die Segnung von Fahnen politischer Parteien.

Literatur

A) Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke.

Bachmann, L. G. *Bruckner.* Der Roman der Sinfonie. Jubiläumsausgabe zum 50. Todestag von Anton Bruckner. 8° (460). Linz 1947, Verlag Hans Muck. Gebd. S 15.60.

Der Große Entschluß. Monatsschrift für aktives Christentum. 2. Jahrgang, April 1947, Heft Nr. 7. Verlag Herder, Wien. S 2.—.

Klerus-Blatt, vormals Katholische Kirchenzeitung. Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Professorenkollegium der Theologischen Fakultät in Salzburg. Ganzjährlich S 14.—.

Koch, Ada. *Die zehn Gebote bei Sonnenschein betrachtet.* 8° (76). Wien 1947, Verlag A. Sexl. Kart. S 6.—.

Mayer, Joseph Ernst. *Begegnung mit Christus.* Aus der Heiligen Schrift dargestellt. 8° (184). Graz-Wien 1947, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Brosch. S 10.50.

Morr, Dr. Johann, **Markar-Markaroff,** Dr. Nikolaus. *Die Verwaltung des hl. Ehesakramentes.* Für die Praxis zusammengestellt. 8° (276). Wien 1946, Verlag Herder. Kart. S 8.40.

Morr, Dr. Johann, **Markar-Markaroff,** Dr. Nikolaus, **Pospišil-Kaisersschwert,** Viktor. *Ehenichtigkeitsgründe.* 8° (116). Prag 1945. Zu beziehen durch Verlag Herder, Wien. S 5.—.

Obersteiner, Dr. Jakob. *Biblische Sinndeutung der Geschichte.* 8° (184). Graz-Salzburg-Wien, Verlag Anton Pustet. Brosch. S 15.—.

Pfliegler, Michael. *Der rechte Augenblick.* Erwägungen über die entscheidenden Zeiten im Bildungsvorgang. 4. unveränderte Auflage. 8° (102). Wien 1947, Verlag Herder. Kart. S 4.—.

Schedl, Claus. *Eine feste Burg.* Psalmen für junge Christen. Kl. 8° (80). Wien 1947, Stephanus-Verlag, Josef Aumann. Brosch. S 1.80, gbd. S 4.80.

Schramberg, P. Anton Maria v. O. F. M. Cap. *Mutter des Guten Hirten.* 8° (24). Caritasverlag, Gebhard Lins, Altenstadt, Vorarlberg 1947.

Volksbrevier. Bearbeitet und herausgegeben von P. Hildebrand Fleischmann, O. S. B. 8. Aufl. Kl. 8° (320). Graz-Wien 1947, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Halbleinen S 12.—.

Wort und Wahrheit. Monatsschrift für Religion und Kultur. 2. Jahr, 1947, Heft 5. Wien, Verlag Herder. S 2.50.

Zechmeister, August. *Kirche und Sozialismus.* Zugleich ein Beitrag zur Frage christlicher Politik heute. Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Nikolaus Hovorka. XXII. Band, Sonderschrift, S. 1—80. Wien 1947, Verlag der Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte („Die Brücke").

Zeitschrift für katholische Theologie. 69. Bd. (1947), 1. Heft. Verlag Herder, Wien. S 8.50.

Zur ewigen Heimat. *Lebensbild des P. Eduard Friedrich S. V. D.* 8° (47). Mödling b. Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Geh. S 2.—.

B) Besprechungen

Das Bistum Sabiona in seiner geschichtlichen Entwicklung. Kurz dargestellt von *Anselm Sparber O. S. A.* Gr. 8° (125). Bressanone, Tipografia A. Weger. Zu beziehen durch Felizian Rauch, Innsbruck. S 5.—.

Die kurze geschichtliche Darstellung des Bistums Brixen von seiner Entstehung bis rund 1000 (bis zum Tode des Bischofs Albuin, †1006) verfolgt die Absicht, in allgemein verständlicher Weise Stellung zu nehmen zu allen Fragen, die in den letzten Jahrzehnten in Büchern oder Zeitschriften aufgerollt wurden.

Da die Bistumsgeschichte weit in die Frühzeit, ja bis in das römische Altertum zurückreicht und vom 18. Jahrhundert an bis in die neueste Zeit (bis auf die Untersuchungen von L. Santifaller und H. Appelt u. a. sowie Forschungen in italienischer Sprache) Anlaß zu eifriger Diskussion gab, war es keine leichte Aufgabe, die sich der Ordinarius für Kirchengeschichte in Brixen mit diesem Werke stellte.

In Bezug auf die Kassianslegende schafft Sparber gründlich Wandel mit den Auffassungen des naiv-frommen Mittelalters. Er kommt zu der Überzeugung, daß Kassian der erste Patron der Säben-Brixner Kirche war, aber nicht deren erster Bischof, wie es bereits Santifaller im Schlern 5 (1924), 124 f., bei der Buchbesprechung über G. Gerola, S. Cassiani ed il vescovado di Sabiona, ausweist. Nicht ganz einzusehen ist daher, warum Sparber S. 118 in der Reihenfolge der Bischöfe von Säben abermals St. Kassian an der Spitze erscheinen läßt.

Sparbers Buch bietet ein eindrucksvolles Bild des alten Säben-Brixen in bewegter Zeit. Scharf umgrenzt und durchdacht, hält es sich angenehm fern von nationalen Bestrebungen, die man in damaliger Zeit nicht kannte. Zu wünschen wäre nur, daß der fleißige Autor, der inzwischen einen Abriß der Geschichte der Pfarrei und des Dekanates Stilfes im Eisacktal, Athesia Brixen 1945, veröffentlichte, auch in einer solchen kurzen Darstellung das nächste halbe Jahrtausend des Bistums Brixen bis zum Ende des Mittelalters (1500) uns bescheren möchte, wofür ja bei ihm genug Vorarbeiten vorliegen.

Bad Ischl. *Dr. Johann Tröster.*

Katechismusfragen — Lebensfragen. Von *Emil F. J. Kofler.* 8° (125). Zweite, erweiterte Auflage. Innsbruck 1947. Verlag Felizian Rauch. S 3.30.

Der Katechismus als Wegweiser und Ratgeber in den Fragen der Lebensführung, das ist der Sinn des Titels. Und zwar wird der österreichische Katechismus zur Grundlage genommen, und alle seine Kapitel werden durchgenommen. Bei einem derart umfangreichen Ausgangsobjekt können natürlich auf nur 125 Seiten nicht alle einschlägigen Lebensfragen so erörtert werden, daß der Suchende vollständig befriedigt wird. Das Wesentliche wird aber immer geboten. Sehr häufig finden sich dabei überaus wertvolle, prägnante Sentenzen oder Vergleiche. — Die Behandlung der Bekenntnispflicht und der Pflichten der Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer (S. 65 und 77) dürfte wegen des sachlichen Zusammenhanges besser an anderer Stelle anzusetzen sein. Eine Feile wäre bei folgenden Sätzen und Einzelausdrucken erwünscht: Gott schuf nicht aus Nichts (28); überall kann er sich beteiligen am Gottesdienst

in der einen eigenen Liturgie und Sprache der Kirche (45); zwischen Gebieter und Sklave bestehen Gebote und Verbote (47); wer ewig leben will, muß zeitig lernen, gut zu sterben (50); nur der kann sagen, er liebe Gott, der in allem Gottes Willen tut (60); die erste der von Gott beschriebenen Gesetzestafeln enthielt 3, die zweite 7 Gebote (60); unser Vertrauen (beim Anrufen der Heiligen) richtet sich nicht auf die Macht (64); getilgt werden (vom Bußsakrament) die läßlichen Sünden, die man beichtet (116); Eitelkeiten (61, 84); Kirchensteuer (83); Täuferseelen (85); in einem theologischen Buche soll „glauben" nicht für „meinen" gebraucht werden (104).

Graz — St. Peter. *Universitätsprofessor Dr. Otto Etl.*

Firmlehre. Von *Ludwig Kammerlander.* 8° (34). Innsbruck - Wien, 1947. Tyrolia-Verlag.

Nach der Programmschrift Götzels „Auf dem Wege zu einem neuen Katechismus" und nach dem Bericht Willams „Katechetische Erneuerung" legt uns Kammerlander in seiner Firmlehre das erste Kind der organisch - verbindenden Lehrstückmethode auf österreichischem Boden vor. Mit Mut ist der Verfasser darangegangen, die Theorie einem Teilgebiet der Katechese nutzbar zu machen. Der Inhalt umfaßt ungefähr den Stoff, den man bisher im Firmunterricht behandelte, wobei die Lehre vom Sakrament der Firmung vielleicht etwas zu knapp ausgefallen ist. Sie könnte sich wie ein roter Faden durch alle Lehrstücke ziehen und dadurch dem ganzen eine persönliche Note geben. Etwa so: Du empfängst in der Firmung die Lebensweihe zum Christen; du glaubst an die Offenbarung Gottes, die die Kirche vorlegt; du lebst in der Gnade und schließest dein Leben an das Jahr der Kirche an. Das große Stoffgebiet bringt in der Fassung Kammerlanders (10 Lehrstücke!) solche Schwierigkeiten, daß sie kaum bewältigt werden können. Es ergeben sich darum Mängel, die in einem ganzen Katechismus leicht vermieden werden können. Daneben hätten wir manche Wünsche an das Büchlein, die bei einer Neuauflage berücksichtigt werden könnten. Vielleicht ist das ganze Werk etwas zu rasch gearbeitet. Es ist aber ein Anfang, aus dem sich eine fruchtreiche Arbeit und Diskussion entwickeln kann.

Hausleiten (N.-Ö.). *F. Stubenvoll.*

Rein sein und reif werden. Ein Wort an die Mädchen. Von *P. Igo Mayr S. J.* Kl. 8° (20). 7. Aufl. Innsbruck 1947, Verlag Felizian Rauch. S —.60.

In dogmatisch und pädagogisch richtiger Weise werden die voreheliche Reinheit, die Mutterschaft und die Jungfräulichkeit als anzustrebende Ideale den Mädchen dargestellt. Besonders lobenswert ist es, daß den Mädchen unserer Zeit, die wahrscheinlich vielfach nicht in den Ehestand treten können, die Jungfräulichkeit als zweites leuchtendes Lebensziel gezeigt wird.

Graz — St. Peter *Universitätsprofessor Dr. Otto Etl.*

In jener Zeit . . . Wege ins unbekannte Evangelium. Von *Emil Fiedler.* 2. Auflage. 8° (330). Graz/Salzburg/Wien 1947, Verlag Anton Pustet. Brosch. S 15.—.

Diesen Sonntagsbetrachtungen liegen nicht die festgesetzten Perikopen zugrunde, sondern andere, weniger bekannte Texte. Fiedler versteht es wie wenige, unbekannte Schätze des Evangeliums auf-

leuchten zu lassen und mit unserer Zeit in Beziehung zu setzen. Der Verlag hat mit der Neuherausgabe dem Verfasser, der, wie manche andere in den letzten Jahren, einsam dahingegangen ist, ein schönes Denkmal gesetzt.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Vater unser. Von *Alfred Delp S. J.* (†). 8° (20). Wien 1947, Verlag Herder. Kart. S 1.80.

Ein zum Tode Verurteilter betet das Vater unser vor seiner Hinrichtung (2. II. 1945 im Gefängnis zu Tegel) — langsam, besinnlich, betrachtend — Wort für Wort — aus den letzten Tiefen dieses Brunnens schöpfend. Und die Worte deuten ihm den Sinn der Welt, seines Lebens und seines Sterbens. „Auf dieser absoluten Höhe des Daseins, auf der ich nun angekommen bin, verlieren viele bisher geläufige Worte ihren Sinn und ihren Wert . . . Zu den Worten, die hier oben ihre Gültigkeit behalten und ihren Sinn neu enthüllen, gehören die Gebetsworte, die der Herr uns gelehrt hat." So beginnt der Verfasser.

Delp hat uns vor seiner Verhaftung noch eine tröstliche Abhandlung „Vom Sinn der Geschichte" durch den Alsatiaverlag geschenkt. Er hat schnell Gelegenheit gehabt, was er dort schrieb, auf seine Wahrheit hin zu prüfen, zu leben und zu sterben. Er hat diese Prüfung bestanden, dafür legt dieses schlichte Heft Zeugnis ab, nicht nur ein Zeugnis der Literatur, sondern eines ganz konkreten Lebens und Sterbens. Und so gehört es zu den Dokumenten, die sich — wie etwa das Abschiedswort des Münsterer Philosophen Peter Wust an seine Hörer und einige Briefsammlungen unserer Gefallenen — würdig an die urchristlichen Märtyrerbriefe reihen.

Linz a. d. D. *Dr. F. Klostermann.*

C) Neues religiöses Kleinschrifttum

Zusammengestellt vom Referenten für Schrifttum des Seelsorgeamtes Linz

Fragende Herzen, schweigende Lippen. Ein Brief in die Hand der Eltern zur Klärung des Lebensgeheimnisses für ihre neun- bis dreizehnjährigen Kinder. Von *Dr. Alois Gruber.* Verlag Katholische Schriftenmission, Linz. 60 g.

Wer je erschüttert wurde von der Erkenntnis, wie viele Kinder ihr Wissen um das Werden des Lebens aus schmutzigsten Quellen schöpfen, und das Unheil sah, das dadurch in viele Kinderseelen einzog, der wird diese Neuerscheinung vom Herzen begrüßen. Der Umschlag umfaßt drei Heftchen: Einen Brief an die Eltern, an die Buben und an die Mädchen. Mit eindringlichen Worten mahnt der Verfasser die Eltern an ihre Aufklärungspflicht und weckt Verständnis für eine feine Art der Durchführung. Das größte Hindernis, die Gefühlsschranke, wird dadurch überbrückt, daß die Eltern dem Buben oder Mädel zur geeigneten Zeit das entsprechende Heftchen in die Hand geben können. Die beiden Darstellungen sind von bestem pädagogischem Einfühlungsvermögen und von seelsorglicher Liebe zu den Kindern diktiert. Sie werden vielen Kinderaugen ihren ungetrübten Glanz erhalten helfen.

Die Frau im Beruf. Von *Rosemarie v. Jankó.* Verlag Herder, Wien. 60 g.

Unter dem Motto „Ecce ancilla Domini" wird das Problem der heutigen Frau im Beruf beleuchtet. Das Heftchen will keine erschöpfenden Untersuchungen bieten, es will auch nicht nur praktische Folgerungen ziehen, es will bloß als lebendiges Gespräch von Mensch zu Mensch auf die schon bestehende Literatur zu diesem Thema hinweisen und vielleicht zu weiteren Aussprachen anregen. Die berufstätige Frau wird sich aus diesem Titel etwas Konkreteres erwarten; sie wird fühlen, daß das Heftchen nicht so sehr *an* sie, sondern *über* sie geschrieben ist.

Deine Berufswahl. Ein Brief an die Schulentlassenen von *Johanna Friedl.* Verlag Katholische Schriftenmission, Linz. 60 g.

Die Berufswahl ist ein entscheidender Schritt im menschlichen Leben. Und doch müssen wir feststellen, daß über dieses Thema bis heute noch wenig Kleinschriften geschrieben wurden, da die bunte Fülle der Individualitäten schwer in einen Rahmen gespannt werden kann. Hier spricht endlich eine Berufsberaterin aus ihrer reichen Erfahrung. Der jugendlichen Fassungskraft kundig Rechnung tragend, legt sie zunächst einen zuverlässigen Grundstein, eine rechte Auffassung von Arbeit und Beruf. Auch die weiteren allgemeingültigen Gesichtspunkte, die trotz ihrer Universalität tief ins individuelle Leben hinunterweisen, werden dem Jungen und dem Mädchen willkommene Hilfe leisten und sie zum praktischen Denken bei ihrer wichtigen Entscheidung anregen.

Nachfolge Christi. Überarbeitet nach der Übersetzung von *Dr. Guido Görres.* Verlag Katholische Schriftenmission, Linz. 1 S.

Jeder Seelsorger und jeder aktive Laie wird sich freuen, daß dieses erlesene Werk jener praktischen, tiefinnerlichen Frömmigkeit, deren Geist uns heute so sehr fehlt, wieder erschienen ist. Zartes Empfinden und moderne Eindruckskraft haben an dieser Neubearbeitung Pate gestanden. Es ist zu begrüßen, daß die vier Bücher der Nachfolge Christi in vier getrennten Bändchen erscheinen. Kleinschriften finden leichter Eingang in das Volk und können durch den Pfarrschriftenstand verbreitet werden.

Die Eucharistie. Von *Josef Andreas Jungmann S. J.* Verlag Herder, Wien. 60 g.

Wohl kaum eine andere Kleinschrift entwirft ein so umfassendes Bild vom Geheimnis der Eucharistie: als Andenken an das Leiden unseres Herrn, als Opfer Christi und der Kirche, als Opfermahl der Gemeinschaft, als Gegenstand anbetender Verehrung. Dem aufgeschlossenen Leser wird die Fülle des Reichtums aufleuchten, die uns in diesem Sakrament geschenkt wurde.

Arbeiter und Priester. Von *P. Joh. D. Bruckner,* Kalasantiner. Verlag Katholische Schriftenmission, Linz. 60 g.

Der Verfasser ist Sohn eines Fabriksarbeiters und berufen zum Arbeiterpriester. Er hat das Recht und die Eignung, über das Verhältnis Arbeiter — Priester zu schreiben, nicht als Auseinandersetzung, sondern als Zusammenschluß. Er weiß, wie die Geschichte

den Arbeiter mit dem Christentum zusammengeschlossen hielt im Zimmermannssohn von Nazareth, im Teppichflechter Paulus, in den Werkmännern der Katakomben, in den Mönchen mit Pflug und Kelle, in den um die Kirche gebauten Städten — bis die Neuzeit eine Harmonie zerriß. Er nennt die Klüfte, die zwischen beiden stehen, er nennt auch die Brücken, die beide wieder verbinden werden. Der denkende Arbeiter wird spüren, daß nicht ein trennendes „Hie Christ — hie Antichrist!" Erlösung bringen wird, sondern ein gemeinsames „Gott helfe uns!"

Der tägliche Festtag. Von *Maria Pokorny.* Verlag Katholische Schriftenmission, Linz. 50 g.

Es gibt zwei Wege, große Tatsachen unseres Glaubens darzustellen: Den Weg der klaren, schlüssigen Wissenschaft, die den Verstand bezwingt, und den Weg der anmutig werbenden Kraft, die über das Gefühl alle Kräfte des Menschen in seinen Bann zieht. Diesen Weg geht „der tägliche Festtag". In anziehend natürlicher Plauderei leitet dieses Büchlein an, den menschlichen Alltag als Wunderland zu sehen und dieses Wunderland zu verklären von der eucharistischen Sonne. So wird aus einer Studie zur täglichen hl. Kommunion ein lauter werbender Ruf der Natur und der Gnade.

Vor dem Christusgeheimnis der Ehe. Von *P. Leopold Prohaska S. M.* Verlag Katholische Schriftenmission, Linz, S 1.50.

Wenn der gläubige Mensch einen entscheidenden Schritt vorwärts geht und Neuland in seinem Leben betritt, wird seine Seele aufgelockert und empfänglich für alles Erhabene und Große, das die Gnadenfülle des Christentums für dieses Neuland bereithält. Darum ist die Brautzeit eine Gnadenzeit und die Brautunterweisung eine Gnadenstunde. Je hochwertiger der Same ist, der hier in zwei junge Menschenherzen gestreut wird, desto köstlichere Früchte wird ihr Leben tragen. Freilich, „dieses Geheimnis ist groß", und nicht jeder wird das Christusgeheimnis der Ehe bis in die letzten Tiefen erfassen. Darum wird diese Brautlehre, die die tiefsten Zusammenhänge aufzudecken bestrebt ist, auch nur einem Teil der Brautleute fruchtbringend in die Hand gegeben werden können und vornehmlich als Behelf für Exerzitien und Ehekurse Verwendung finden. Aber auch jeder Seelsorger, der immer wieder von seiner Fülle schenken muß, und jedes hochstrebende junge Paar, dem das Christentum Mitte des Lebens bedeutet, wird mit staunender Ehrfurcht den heiligen Raum betreten, der ihm durch diese Einführung aufgetan ist.

Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck. O.-Ö. Landesverlag, Ges. m. b. H., Linz, Landstraße 41. — Verlegt auf Grund Genehmigung Nr. 75 vom 9. Oktober 1945 des I. S. B.